lars hertelt

Stadtplanung und Architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt Freier Stadtplaner und Architekt

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53 Tel. 0721 378564

Tel. 0721 376304

18439 Stralsund, Frankendamm 5

Tel. 03831 203496

info@hertelt-stadtplanung.de

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und § 2 BauGB zur 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 "Schlossbereich -Wiesenkamp" der Stadt Dassow

1) Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

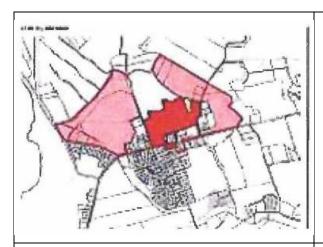
1.1) Landkreis Nordwestmecklenburg, <u>Stellungnahme vom 25.01.2021</u>

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorent- wurfsunterlagen zur Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebau- ungsplanes Nr. 2. "Schloßbereich Wiesenkamp" der Stadt Dassow im Ortsteil Pötenitz mit Plan- zeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 11.08.2020 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.	Kenntnisnahme
Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:	
Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwick- lung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt	
- SG Untere Naturschutzbehörde	
- SG Untere Wasserbehörde	
- SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde	
- SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbe- hörde	
FD Bau und Gebäudemanagement	
- Straßenbaulastträger	
- Straßenaufsichtsbehörde	
FD Ordnung/Sicherheit und	
<u>Straßenverkehr</u>	

- Untere Straßenverkehrsbehörde	
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
<u>Kommunalaufsicht</u>	
FD Kataster und Vermessung	
Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weite- ren Bearbeitung zu beachten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

I. Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalplanung und Planen

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. Allgemeines Der Bebauungsplan Nr. 2 ist seit 10.09.1997 rechtskräftig und verfügt über eine rechtskräftige 4. Änderung, die einen kleinen Teilbereich entlang der Bergstraße umfasst, wie dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
MATCH. DELYMPTOR OF SOME AND PROPERTY OF STANDARD PROPERTY OF STANDARD PROPERTY OF SOME AND STA	
Mit der vorliegenden 5. Änderung soll die Grund- konzeption des auf Reittourismus ausgerichteten Ursprungsplanes in eine ausschließlich touristi- sche Nutzung in Hotel, Beherbergung bzw. Feri- enappartements bei einer Kapazitätserhöhung von ehemals 300 Betten auf 530 Betten geändert wer- den. Dabei bleibt das Hauptanliegen, das unter Denkmalschutz stehende Schlossareal mit Park- anlage zu sichern, zu erhalten bzw. wiederherzu- stellen und einer ganzjährigen touristischen Nut- zung zuzuführen, erhalten.	Die Darstellung entspricht der gemeindlichen Planungs- absicht.
Die Gemeinde hebt in diesem Zusammenhang große Teilbereiche auf, die für die Umsetzung des Planungsziels entbehrlich sind (im beigefügten Übersichtsplan hellrot gekennzeichnet).	



Der Änderungsbereich der 5. Änderung bezieht sich auf die rot gekennzeichneten Flächen, die weißen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind weiterhin nach dem Ursprungsplan bzw. der Änderung zu beurteilen.

Die Darstellung entspricht der gemeindlichen Planungsabsicht.

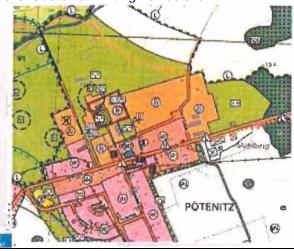
Die Gemeinde hat bisher die 2. Änderung noch nicht zur Rechtskraft gebracht. Gerade in Auseinandersetzung mit der touristischen Entwicklung des Ortes, seinen Kapazitäten im nördlichen Bereich des SO Tennishalle bzw. SO Ferienhausgebiet und der planerischen Übereinstimmung im Bereich des MI bzw. WA sollte die Gemeinde diesen Bereich in die 5. Änderung mit einbeziehen oder aber die 2. Änderung zeitnah zum Abschluss bringen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Gemeinde beabsichtigt die 2.Änderung des Bebauungsplanes in einem separaten Verfahren weiter zu fühen und abzuschließen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sich die 5. Änderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Das kann, entsprechend der beigefügten wirksamen Darstellung nicht bestätiat werden.

Es ist Übereinstimmung herzustellen.



Der Hinweis wird beachtet.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis wird insbesondere die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD) im Nordosten als Grund für den Einwand gesehen.

Ein Planungserfordernis für die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD) wird nicht weiter angenommen. Tatsächlich besteht in dem Bereich ein Wohngebäude. Eine Nutzungsmischung, wie sie für ein Dorfgebiet notwendig ist, wird wegen der gering zur Verfügung stehenden Fläche als unwahrscheinlich angenommen.

Die Gemeinde nimmt die Mischgebietsausweisung in diesem Bereich zurück und beabsichtigt den Bereich nicht weiter im Geltungsbereich der 5.Änderung zu belassen. Damit ist die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP gewährleistet.

Das Ziel der Aufhebung von Teilbereichen des Be-Der Hinweis wird beachtet. bauungsplanes findet sich in den Festsetzungen nicht wieder.

Die Planzeichnung mit Planzeichenerklärung nimmt am Festsetzungscharakter Teil. In der Planzeichnung sind die Flächen, die nicht weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans sein sollen, als solche nunmehr zusätzlich

	gekennzeichnet ("Aufhebungsbereiche").
Hier sollen nicht die Festsetzungen aufgehoben werden, sondern der dargestellte Teilbereich soll	In der Planzeichenerklärung werden die Flächen, die Aufgehoben werden sollen, x gekennzeichnet. Die Aufhebung von Festsetzungen für diesen Bereich wird zusätzlich dargestellt.
vollständig aufgehoben werden, wie es der Be- gründung zu entnehmen ist.	
II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen. Prä- ambel Die aktuelle Fassung der BauNVO ist in die	Der Hinweis wird beachtet. Die Rechtsgrundlagen werden in der Begründung ergänzt.
Rechtsgrundlagen mit aufzunehmen.	
III. Planerische Festsetzungen Planzeichnung: Planzeichnungen müssen den Anforderungen der Planzeichenverordnung entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichen orientieren sich im Wesentlichen an der Planzeichenverordnung. Es wird zusätzlich auf § 2 PlanZV verwiesen: (1) Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden
	(3) Die Planzeichen <u>sollen</u> in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepasst werden, dass deren Inhalt erkennbar bleibt.
	(4) Die verwendeten Planzeichen <u>sollen</u> im Bauleitplan erklärt werden.
	Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird auf eine bessere Lesbarkeit hin überarbeitet.
Der Baumbestand ist zu überprüfen.	Der Hinweis wird unter Berücksichtigung der Abstimmung mit den Fachbehörden und auf der Basis der Vor-Ort-Recherche beachtet.
Alle auf dem Plan enthaltenen Planzeichen sind zu erläutern.	Der Hinweis wird zum Teil beachtet, insofern die für den Festsetzungsgehalt erkennbar notwenigen Planzeichen erläutert werden. Aufgrund der Informationsdichte kon- zentriert sich die Planzeichenerklärung auf die Planzeich- nen mit Festsetzungscharakter.
Die Abgrenzung der Planbereiche die aufgehoben, weiter fortgelten und geändert werden sollen, ist nicht zweifelsfrei. Die Abgrenzungen sind deutlich erkennbar zu treffen. Die Planzeichen können hierfür erforderlichenfalls ergänzt werden.	Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird auf eine bessere Lesbarkeit hin überarbeitet. Die Aufhebungs- und Fortgeltungsbereiche werden gekennzeichnet. Der Änderungsbereich ist Gegenstand der vorliegenden Planung und als solcher erkennbar. Im Übersichtsplan ist dieser als Änderungsbereich gekennzeichnet (s.u.).
Auch im Übersichtsplan sind die Bereiche zu er- läutern.	Im Übersichtsplan werden die unterschiedlichen Bereiche zusätzlich gekennzeichnet.
Sofern der Strandweg für die Erschließung des Planbereichs erforderlich ist, ist er in den Gel- tungsbereich mit einzubeziehen und ggf. entspre- chend auszubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Strandweg handelt es sich um eine öffentlich gewidmete Erschließung, die bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans ist.

	Das Plangebiet wird von der Bergstraße aus erschlossen.
AND AN LOUIS OF THE PARK	Der Planbereich wird überarbeitet.
	Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs war die Lage der Baufenster aus verschiedenen Gründen noch nicht geklärt, u.a. wegen betriebswirtschaftlicher, forstlicher und denkmalschützerischer Belange.
Die Festsetzung der Baugrenze und des zu erhaltenen Baumes widersprechen sich.	
Die Sinnhaftigkeit solch spitzer Baugrenzen ist zu prüfen.	Der Planbereich wird überarbeitet. Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs war die Lage der Baufenster aus verschiedenen Gründen noch nicht geklärt, u.a. wegen betriebswirtschaftlicher, forstlicher und denkmalschützerischer Belange.
Die Baugrenzen sind von einem festen Bezugs- punkt aus zu vermaßen oder deren Lage textlich zu beschreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Als Anhaltspunkt werden wesentliche Maßketten in die Planzeichnung eingeführt.
	Bei der Planzeichnung handelt es sich um eine maßstäbliche Darstellung im Maßstab 1:1.000. Zur Beurteilung nachgelagerter Genehmigungsanträge ist die ausgefertigte Planzeichnung im jeweiligen Maßstab Grundlage. Ein Maßband wird ebenfalls ergänzt.
Ich weise darauf hin, dass Balkone und Terrassen als Teile der Hauptanlage innerhalb Baugrenze liegen müssen oder den Anforderungen des § 23 Abs.5 BauNVO i. V. m. der Landesbauordnung M- V gerecht werden müssen.	Der Hinweis wird beachtet, er entspricht der Gesetzes- lage.
Ungeachtet dessen ist im SO F1 und F2 der Denkmalschutz vorrangig zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird beachtet. Auf Grund des zu berücksichtigenden öffentlichen Belangs des Denkmalschutzes gibt es zahlreiche Vorabstimmung zwischen den zuständigen Behörden, Planern und Gemeinde vor der Offenlage der Planung nach §§ 3(2) / 4(2) BauGB.
	Ziel ist es, mit einer mit den Denkmalbehörden abge- stimmten Planunterlage in die Auslegung zu gehen.
Die Flurstücksbezeichnung ist in Übereinstim- mung mit dem Kataster zu prüfen.	Der Hinweis wird beachtet.
Planzeichenerklärung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Parkfläche ist nicht als öffentlich festgesetzt.	Die Parkfläche im Änderungsbereich wird als "öffentlich" gekennzeichnet. Welche Flächen als Park bzw. als Wald in der Planzeichnung darzustellen sind, war zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch nicht mit den zuständigen Ämtern geklärt. Weiterhin ist zu klären, ob und wie es Zugangsbeschränkungen geben soll (Wildverbiss). Als öffentlich ist der Park auch bei Zugangsbeschränkung (Zaun / Tor) zu bezeichnen, wenn die Öffentlichkeit

	grundsätzlich Zugang zum Park hat.
OK 18,5 m NHN hier sollte erläuternd der Zusatz gegeben werden, auf welche Oberkante abgestellt wird - Dach Geländer Fußboden Terrasse?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzei-
Eine Baulinie kann ich der Planzeichnung nicht entnehmen, ebenso finde ich keine Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt. Es ist Übereinstimmung herzu- stellen.	Der Hinweis wird beachtet. Baulinien sind für die Gebäude entlang der Schlossallee vorgesehen, das Planzeichen für Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten wird aus der Planzeichenerklärung entfernt.
Tiefgarage: § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB eröffnet die Möglichkeit, Stellplätze oder Garagen für mehrere Grundstücke zusammenzufassen und sie in Form von Gemeinschaftsanlagen an städtebaulich und verkehrsmäßig geeigneten Stellen in der Nähe der pflichtigen Grundstücke festzusetzen.	Die Stellplätze werden den einzelnen Grundstücken zu- geordnet. Es ist eine vertragliche Regelung vorgesehen.
Bei den in einer Gemeinschaftsanlage zusammen- gefassten Stellplätze/Garagen handelt es sich um private Anlagen der pflichtigen Bauherrn, die grundsätzlich von ihnen selbst hergestellt und un- terhalten werden müssen. Deshalb erfordert die Festsetzung einer Gemeinschaftsanlage eine ge- naue Zuordnung der Grundstücke, für die sie be- stimmt ist.	
Text - Teil B:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu I.1. SO F ist in der Planzeichnung nicht enthalten. Es ist Übereinstimmung herzustellen (SO F 1 und SO F2).	Die Differenzierung in SO F1 und F2 betrifft das zulässige Maß der baulichen Nutzung. Es wird auf die Textlichen Festsetzungen verwiesen, in denen die Unterscheidung dargestellt ist. Die Planzeichnung wird zusätzlich ergänzt.
SO I - ausnahmsweise können	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Wohnungen sind im Bestand vorhanden, von daher sollte nicht auf eine Ausnahme abgestellt werden, sondern die allgemeine Zulässigkeit im OG festgesetzt werden.	Die bestehende Wohnnutzung widerspricht nicht den Zielen des Bebauungsplans. Auch eine unter Ausnahmevorbehalt stehende Nutzung ist zulässig. Die Gemeinde möchte sich planerisch offenhalten, ob sie als Nachnutzung wieder Wohnen oder eine andere Nutzung aus dem Nutzungskanon des SO I vorzieht.
Dorfgebiet MD	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wie soll in diesem kleinen MD Gebiet der Gebiets- charakter des MD gesichert werden können?	Ein Planungserfordernis für die Ausweisung eines Dorfgebiets (MD) wird nicht weiter angenommen. Tatsächlich besteht in dem Bereich ein Wohngebäude. Eine Nutzungsmischung, wie sie für ein Dorfgebiet notwendig ist, wird wegen der gering zur Verfügung stehenden Fläche als unwahrscheinlich angenommen.
	Die Gemeinde nimmt die Mischgebietsausweisung in diesem Bereich zurück und beabsichtigt den Bereich nicht weiter im Geltungsbereich der 5.Änderung zu belassen.
Zu I.2.2.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung ergänzt.
Untergeordnete baulichen Anlagen ist unbestimmt und zu erläutern.	

_	
Zu 1.2.4 Die Festsetzung ist unbestimmt - welche Fahrbahn? und zu ggf. durch eine Skizze zu erläutern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine durchaus übliche Definition des Bezugspunkte Verkehrsfläche. Dass die das Haus erschließende Verkehrsfläche gemeint ist, ergibt sich aus dem Begriff "in der Mitte der Fahrbahn im zur Außenkante des Gebäudes nächstgelegenen Punkt".
zu 1.3.1 Die Festsetzung enthält keine Festsetzungen zu Nebenanlagen nach § 14 BauNBVO. Damit sind sie in allen Baugebieten zulässig (§ 23 Abs.5 BauNVO)?I Planung und Festsetzung sind zu überprüfen.	Der Hinweis entspricht der Planungsabsicht zum Zeit- punkt des Vorentwurfs. In der weiteren Planung werden insbesondere die Anfor- derungen des Denkmalschutzes in den Bereichen der mit Denkmalschutz belegten Flächen zu berücksichtigen sein. Die Lage und Größe von Nebenanlagen sind Ge- genstand zusätzlicher Abstimmung mit den Denkmalbe- hörden.
Zu 1.3.1a)	Der Hinweis wird beachtet.
Ferienhausgebiet ist mit FH zu ergänzen, um Übereinstimmung mit der Planzeichnung herzu- stellen.	
Zu 1.3.1c)	Der Hinweis wird beachtet.
Hier sollte dann auf die übrigen Gebiete genau ab- gestellt werden: SO F2, MD und SO I. Es ist zu prüfen, ob diese Festsetzung für das SO F2 tat- sächlich gelten soll.	In der weiteren Planung werden insbesondere die Anforderungen des Denkmalschutzes in den Bereichen der mit Denkmalschutz belegten Flächen zu berücksichtigen sein. Die Lage und Größe von Nebenanlagen sind Gegenstand zusätzlicher Abstimmung mit den Denkmalbehörden.
Zu II.1 Satz 4 und 5 sind mit einer Skizze zu erläutern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet. Es handelt sich um Regelungen zur Lage der Gauben in der Dachfläche (Satz 4) sowie der Gesamt- breite aller Gauben auf einer Dachfläche (Satz 4).
	Satz vier wird für die weitere Bearbeitung visualisiert.
	Ein 50%iger Anteil an einer Trauflänge mit Unter- oder Überschreitungen sollte allerdings verständlich genug sein.
IV. Begründung In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.	Der Hinweis wird entsprechend der Abstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden beachtet.
zu 1.1.1	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung ergänzt.
Seite 6 Auch für die Aufhebungsbereiche sind die Flurstücke aufzuführen.	
Seite 7 oben; hier ist auf die 5. Änderung abzustellen.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung redaktionell überarbeitet.
Zu 1.2 Seite 7 Soll der Kletterwald in der denkmalgeschützten	Nein. Die Errichtung einer Kletterwald ist nicht mehr Bestandteil der Planung.
Parkanlage umgesetzt werden?	

Zu 1.4.2 Baurecht S. 11

Satz 2 Die Aussage ist unter Beachtung der Aussagen zum Wald unter 2.3 zu relativieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Bereich einschließlich des Parks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB liegt.

Seite 12/13

ich empfehle den Änderungsbereich in die jetzige Planung mit einzubeziehen oder parallel dazu zu beenden.

Die Betten- Kapazitäten sind zu berücksichtigen.

Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Stellungnahme wird die 2.Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Schlossbereich -Wiesenkamp" angesprochen. Die Gemeinde wird das Planverfahren separat zum Satzungsbeschluss führen.

Die Bettenkapazitäten sind in der Ergänzung des Teilflächennutzungsplans differenziert entsprechend den jeweiligen B-Planänderungen dargestellt. Für die vorliegende Planungen wurden 530 Betten eingestellt.

Das Thema war auch Gegenstand einer Videokonferenz, an der die Einwandgeberin, die Vertreter der Landesplanung, Vertreter der Stadt, der Investor sowie die Planer beteiligt waren.

Zu 1.4.3 Seite 15

Vorletzter Satz: "Für die im NSG liegenden Flächen ..."

Der Satz ist irreführend, da offensichtlich auch weitere Flächen, die nicht im NSG liegen aufgehoben werden sollen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Satz in der Begründung: "Für die im NSG liegenden Flächen wird der Bebauungsplan im Zuge der 5. Änderung aufgehoben."

Dieser wird ersetzt durch: "Die Bestimmungen des Bebauungsplans im Bereich des NSG werden im Zuge der 5. Änderung aufgehoben."

Zu 2.1 Seite 17

Die Bedingungen aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept, wie z. B. die Bettenkapazitäten (530 Betten), sollten sich auch in den Festsetzungen wiederfinden, da die Begründung am Festsetzungscharakter der Satzung nicht teilnimmt, kann bei der Prüfung der Bauanträge auch nicht darauf zurückgegriffen werden.

Ggf. ist auch eine Bindung im städtebaulichen Vertrag denkbar, dann obliegt die Kontrolle und Durchsetzung der Gemeinde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt und der Investor beabsichtigen die Bettenzahl vertraglich zu regeln.

ZU 2.2.2 Seite 19/20

Ich möchte darauf hinweisen, dass Ferienwohnungen, unabhängig davon ob sie als Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder sonstige Gewerbebetriebe nach § 13a BauNVO oder nach § 10 BauNVO planungsrechtlich zu beurteilen sind, nur dann als solche zu bewerten sind, wenn sie einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorrübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

Die Darstellung entspricht der Rechtslage und wird beachtet.

Der Hinweis ist im Betreiberkonzept zu berücksichtigen und gegenüber der Stadt in einem städtebaulichen Vertrag abzusichern.

Seite 20 Mitte

"Auch ohne gesonderte Festsetzungen sind ..." Was will die Gemeinde damit zum Ausdruck bringen? Zumindest sollte auf die Einschränkung Die Stellungnahme bezieht sich auf die prinzipielle Zulässigkeit von Nebenanlagen in Baugebiet.

Der Hinweis bzw. die Belange des Denkmalschutzes sind grundsätzlich zu beachten. Die Begründung wird

durch den Denkmalschutz noch hingewiesen werden.	entsprechend ergänzt.
Zu 2.2.3 Seite 21	Der Hinweis entspricht der Rechtslage.
Ich weise darauf hin, dass festgesetzte Grünflächen bei der Berechnung der GRZ nicht berücksichtigt werden.	Auf Seite 21 ist eine Flächenbilanz dargestellt. Eine Berücksichtigung der Grünflächen bei der GRZ-Berechnung ist der Flächenbilanz nicht zu entnehmen.
Sofern keine reale Grundstücksteilung erfolgt, sollte angegeben werden, welche Fläche im SOF1 und SOF2 für die Ermittlung in Ansatz gebracht wird. Die Übersicht auf Seite 27 ist hier nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebau- ungsplan werden die als Bauflächen dargestellten Bau- gebiete in Ansatz gebracht. Die im Plan differenziert dar- gestellten Bauflächen finden sich in der Flächenbilanz wieder. Zum besseren Verständnis werden die mit einer GR von 0,5 (SOF1) sowie 0,4 (SOF2) getrennt darge- stellt.
Zu 2. 2.5 Seite 22	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche
Voraussetzung für die Umsetzung der Parkanlage als öffentliche Parkanlage ist eine entsprechende Widmung.	Zugänglichkeit soll vertraglich geregelt werden.
Zu 2.3 Wald	Der Hinweis wird beachtet. Die Festlegung der Waldkan-
Sukzessionsflächen im Bereich geplanter Baugebiete Seite 24 Hier sollte ein bedingtes Baurecht nach § 9 Abs.2 BauGB in die textl. Festsetzungen	ten und die auszugleichenden Waldflächen wurden paral- lel zum Planverfahren mit der Forstbehörde abgestimmt. Das Ergebnis ist Bestandteil der Planung.
aufgenommen werden. Voraussetzung für die Nutzungsaufnahme der Ge-	Die umzuwandelnden sowie die auszugleichenden Wald- flächen werden im Planverfahren geregelt. Die Regelung
bäude innerhalb des derzeitigen 30m Waldabstandes (hier genau festsetzen um welchen Baubereich es sich handelt) ist, dass der Wald in diesem Bereich zur Parkanlage tatsächlich umgewandelt ist.	ist vor Satzungsbeschluss nachzuweisen. Ein bedingtes Baurecht ist daher nicht notwendig. Eine offene Situation eines beachtlichen öffentlichen Belangs könnte zur Nicht-Vollzugsfähigkeit des Planes führen.
Zu 2.4 Erschließung Seite 24 unten	Der Hinweis wird beachtet.
Die Stellplätze werden kompakt in den jeweiligen Quartieren angeordnet. Das findet sich in den Festsetzungen nicht wieder. Da eine Veräußerung der Appartements angestrebt ist, sind im SO F1 und SO F2 auch Festsetzungen zu den Gemeinschaftsstellplätzen, nach § 9 Abs.1 Nr.22 BauGB, mit einer entsprechenden Zuordnung zu treffen.	Zum Zeitpunkt des Vorentwurfs war die Planung in diesem Bereich noch nicht abschließend geklärt. Mit dem Verkauf der Ferienhäuser wird ein Betreibermodell vertraglich fixiert, das eine ganzjährige Vermietung der Unterkünfte regelt.
Zu 2.5 Teilaufhebung Seite 25	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Textpas-
Auch hier wird wieder davon gesprochen, dass Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben werden sollen.	sage zum besseren Verständnis ergänzt. (s.o.)
Zu 3 Seite 29	Die Festsetzungen zum Lärmschutz werden entspre-
Im Zuge der 2. Änderung sichergestellt werden." Diese Anforderung findet sich in den Festsetzungen nicht wieder und ist daher nicht durchsetzbar. Die Begründung des B- Plan genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.	chend den Ergebnissen eines Gutachtens ergänzt. Auch eine vertragliche Regelung ist möglich.
Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Begründung festgelegt und in § 9 Abs.8 bestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dass sich die Begründung lediglich in der Wiedergabe von Vorschriften

dass in ihr die Ziele, Zwecke und wesentlichen sind. Eine Begründung muss geeignet sein, die Bebauungsplanes zu rechtfertigen. Sie soll nach Möglichkeit einen Überblick über die vom Plangeber angestellten Überlegungen geben und dabei insbesondere die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte erkennen lassen. Die Begründung verfehlt dann ihren Zweck, wenn sie sich lediglich in der Wiedergabe von Vorschriften des BauGB und Beschreibung des Planinhaltes erschöpft. Diesem Ansinnen wird die vorliegende Begründung nicht gerecht, da sie im Wesentlichen beschreibenden Charakter trägt.

des BauGB und Beschreibung des Planinhaltes er-Auswirkungen des Bebauungsplanes darzustellen schöpft, ist nicht erkennbar. Die Begründung wird zusätzlich entsprechend den im Rahmen der Beteiligung nach wesentlichen Aussagen, die zentralen Punkte des ISS 3 und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die Begründung muss konkrete Aussagen enthal- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. ten. Hierzu empfehle ich mindestens folgende Gliederungspunkte:

- 1. Allgemeines (langfristiges Planungskonzept, Rechtsgrundlage u.ä.)
- 2. Gründe für die Aufstellung des B-Planes (Änderung, Ergänzung)
- 3. Einordnung in übergeordnete Planungen
- 4. Lage des Plangebietes und vorhandene Bestandsstrukturen
- 5. Planerische Zielsetzung
- 6. Inhalt des Bebauungsplanes
- 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (warum)
- 6.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 6.3 Flächennutzung und Nachweis
- 6.4 Kapazitäten
- 7. Baugestalterische Festsetzungen (einschl. Begründung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften)
- 8. Aussagen zur Erschließung (hierzu zählt auch die Niederschlagswasserbeseitigung)
- 9. Ver- und Entsorgung des Baugebietes
- 10.Aussagen zum Klimaschutz gem. § 1 a Abs.5 BauGB
- 11. (Auseinandersetzung mit Asylproblematik)
- 12. Grünordnung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-
- 13. Sonstige Festsetzungen
- 14. Alternativenprüfung (hier innerhalb des B-Planes z.B. Anordnung, Größe usw.)
- 15. Bodenordnung, Realisierung des B- Planes
- 16. Kostenabschätzung für die Gemeinde
- 17. Umweltbericht

Mit dem weiteren Fortschritt der Planung werden die Unterlagen für die Behördenbeteiligung nach § 4(2) BauGB ergänzt.

FD Bauordnung und Umwelt

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplaneri- schen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Eingriffsregelung: Frau Hamann	Der Hinweis wird beachtet.
Im weiteren Planverfahren zur 5. Änderung des B- Ptanes Nr. 2 der Stadt Dassow ist darzulegen, dass die bereits im B-Plan Nr. 2 der Stadt Dassow	

festgesetzten und nicht aufgehobenen Flächen für "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" geeignet und ausreichend sind, die mit der geplanten Änderung des B-Planes verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Sat-Der Hinweis wird beachtet. zung entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuches rechtlich zu sichern. Der B-Plan Nr.2 der Stadt Dassow ist seit 1997 Der Hinweis wird beachtet. bestandskräftigt. Die Planungen wurden nur teilweise umgesetzt. Ich empfehle im Rahmen der 5. Änderung des B-Planes Nr.2 der Stadt Dassow, angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage, die Eingriffsregelung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 neu zu erarbeiten, auch um den Nachweis der geeigneten und ausreichenden Kompensation rechtssicher ableiten zu können. Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann geschütz-Die Hinweise werden beachtet. Der Baumbestand wurde ter Baumbestand inventarisiert und wird entsprechend in der Planzeichnung dargestellt. Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung Der Baumschutz wird als zu berücksichtigender Belang des B-Planes Nr. 2 der Stadt Dassow Bäume bein der Planung ergänzt. finden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung (15 Abs. 1 BNatSchG) von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen. Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschütz-Der Hinweis wird beachtet. ter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Plan-Die Anträge werden entsprechend der Stellungnahme zu verfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme gegebener Zeit eingereicht. von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen. Alleebaumbestand Der Hinweis wird beachtet. Des Weiteren ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Es ist im Zusammenhang mit der historischen Rekon-Plangebietes Bäume befinden, die als Allee oder struktion maßgeblich Ziel der Planung, die mittlerweile einseitige Baumreihe nach § 19 Abs. 1 Naturnicht mehr bestehende Alleepflanzung zu erneuern. schutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützt sind.

Es sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen oder Baumreihen führen können. Es ist daher fachgutachterlich zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung des B-Planes Nr. 2 der Stadt Dassow zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Alleebaumbestandes bzw. der einseitigen Baumreihen kommen kann. In erster Linie sind Eingriffe in den geschützten Baumbestand zu vermeiden (15 Abs. 1 BNatSchG). Dazu sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz aufzuzeigen und in den Planungsunterlagen darzustellen. Sind bei Umsetzung der Maßnahme Beschädigun-Der Hinweis wird beachtet. gen oder nachteilige Veränderungen des nach§ 19 NatSchAG M-V geschützten Baumbestandes nicht vermeidbar, bedürfen diese Maßnahmen einer Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG vorliegen. Die Vorrausetzungen zur Erteilung einer Befreiung wären im Antrag, neben den geprüften Vermeidungsmaßnahmen, darzulegen. Der Ausgleich für Fällungen richtet sich nach dem Alleenerlass, zu Beschädigungen oder nachteilige Veränderungen nach dem Baumschutzkompensationserlass. Zum Antrag auf Genehmigung ist der Nachweis der Verfügbarkeit von Anpflanzflächen zu erbringen. In einem Befreiungsverfahren nach §19 NatSchAGDer Hinweis wird beachtet. M-V sind die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen (§ 30 Abs. 1 NatSchAG M-V). Die Unterlagen auf Befreiung sind mir in 6-facher Ausfertigung für die Verbandsbeteiligung zuzusenden. Hinweise zu den Naturdenkmalen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig in der Begründung dargestellt. In dem Änderungsbereich befinden sich folgende Naturdenkmale: 6 Linden, ND-NWM 105 Pötenitz, Flur 4, Flurstück 35 und - 1 Platane, ND-NWM106 Pötenitz, Flur 3, Flurstück 20. Die Bäume sind derzeit noch als Naturdenkmale im Naturdenkmalverzeichnis des Landkreises aufgelistet und dementsprechend geschützt. Aktuell wird das Naturdenkmalverzeichnis im Rahmen einer neuen Naturdenkmalverordnung überarbeitet. Ein Abschluss des Verfahrens ist in Kürze zu erwarten. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die o.g. Naturdenkmale aufgehoben.

der weiteren Planung aber der gesetzliche

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zwar dann der Schutzstatus "Naturdenkmal" entfällt, bei

Baumschutz für die o.g. Bäume auch künftig zu beachten ist

Natur- und Landschaftsschutzgebiete/ Landschaftsplanung: Frau Basse

Hinweis zur möglichst naturschonenden Beleuchtung:

Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung" sollten Festsetzungen zu einer möglichst naturschonenden Beleuchtung getroffen werden - eine Abmilderung der Auswirkungen von künstlicher Beleuchtung ist hier geboten.

Mit dem vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlichten "Leitfaden zur Ausgestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen -Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" (2019) liegt eine praxisorientierte Grundlage auch für mögliche B-Planfestsetzungen für eine

Hiernach sollten Regelungen zu folgenden Parametern getroffen werden: Beleuchtungsstärke, Abstrahlungsgeometrie und Lichtfarbe.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er wird auch als richtig angesehen. In dem empfohlenen Leitfaden stellt heißt es:

Besondere auf Lichtimmissionen ausgerichtete Regelungen existieren derzeit nicht. Sofern aber künstliches Licht nachteilige Auswirkungen auf geschützte Rechtsgüter hervorruft, sind die jeweiligen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anwendbar. Dazu zählen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und die Regelungen zum allgemeinen und besonderen Gebietsschutz."

Einzelne Bundesländer habe Handlungsleitlinien für den Umgang mit Lichtemissionen entwickelt.

"Diesen Handlungsleitlinien zugrunde liegen die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, die von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erarbeitet und nachhaltige und naturschonende Beleuchtung vor. 2014 mit Hinweisen für Maßnahmen zum Schutz von Insekten aktualisiert wurden. Die Hinweise der LAI sind zwar nicht rechtsverbindlich, werden jedoch in Gerichtsentscheidungen bei der Anwendung der Normen als sachverständige Beurteilungshilfe herangezogen."

> Die Möglichkeiten, Festsetzungen zu treffen, sind in § 9 Abs. 1 BauGB abschließend aufgezählt. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BImSchG ermächtigt die Gemeinde bauliche oder technische Vorkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festzusetzen. Unter technischen Vorkehrungen sind auch anlagenbezogene Maßnahmen zu fassen. Die Schutzmaßnahmen der Handlungsempfehlungen sind technische Vorkehrungen, wenn sie die technische Ausführung der Beleuchtungsanlage betreffen.

Hinsichtlich der <u>Lichtfarbe</u> sollten Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von möglichst 2400 Kelvin bis maximal 3000 Kelvin verwendet werden. 1 UVund IR-Emissionen sind gänzlich zu vermeiden.

(BfN-Leitfaden S. 74: Lichtemissionen von Außenbeleuchtungen sollten daher allgemein und zwingend innerhalb und in der Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine korrolierte Farbtemperatur (CCT) von maximal 3000, bestenfalls von 2400 Kelvin aufweisen. Aus diesem Grund sind für Schutzgebiete und nicht gesetzlich geschützte aber naturschutzfachlich wertvolle Gebiete folgende Leuchtmittel empfehlenswert: Natriumdampf-Niederdrucklampen Natriumdampf-Hochdrucklampen mit Beleuchtungsstärkeregulierung und LED mit möglichst geringem Blaulichtanteil, wie beispielsweise schmalbandige Amber oder PC Amber LED.

Grund: Vermeidung zu hoher Blaulichtanteil, die gemäß Forschungsstand besonders nachteilige

Der Hinweis wird beachtet.

Auswirkung auf zahlreiche Organismen haben können (einschließlich des Menschen))	
Zur <u>Abstrahlungsgeometrie</u> sollten folgende Fest- setzungsmöglichkeiten (ganz oder teilweise) ge- prüft werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.
 ausschließliche Nutzung voll abgeschirmter Leuchten mit gerader Glasabdeckung ohne Abstrahlung in den oberen Halbraum (URL==O%) und in die Horizontale 	Eine Verhaltensregelung zur Abdeckung von Fensterflächen ist jedoch mit dem Festsetzungskatalog des BauGB nicht möglich. Technische Lösungen mit Abstrahlungsrichtungen sind auch durch Verträge mit Privaten möglich.
• Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen. Abstrahlungen in Abstrahlwinkeln> 70° sollten nur erfolgen, wenn dies besondere sachliche Gründe erfordern.	g
 Objektbeleuchtungen sollten möglichst in einem von oben nach unten gerichteten Winkel installiert werden. 	
 Lichtemissionen aus Innenräumen mit größeren Fensterflächen sind während der Dunkelheit wei- testgehend abzudecken. 	
Hinsichtlich der <u>Beleuchtungsstärke</u> kommen z.B. folgende Festsetzungen in Frage:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planung aufgenommen.
 keine höhere Beleuchtungsstärke (auch zeitlich) über das Anforderungsprofil/den Bedarf hinaus 	
 Begrenzung der Leuchtdichte, z. B. auf 2 - 5 cd/m2 für größere Flächen und 50 - 100 cd/m2 für kleinere Flächen (unter 10 m2)(- sofern eine sol- che Begrenzung praktikabel ist) 	
 indirekte Beleuchtungsmöglichkeiten sind vorran- gig zu nutzen, z. B. durch Reflektortechnik und farbliche Untergründe für einen höheren Kontrast von Gefahrenpunkten und Verkehrsregelungen, um die Beleuchtungsstärke gering zu halten. 	
Da für die Berücksichtigung der o. g. Empfehlungen des BfN-Leitfadens inzwischen weitgehend kostenneutrale und energieeffiziente technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die geeignet sind, deutliche Minimierungswirkungen auf die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen angrenzender Lebensräume, aber auch des Planungsraumes selbst zu erzielen, sollte dies in die weitere Planung einfließen.	
(Zur Ausgestaltung naturschonender Außenbe- leuchtungen sind voraussichtlich in näherer Zu- kunft auch entsprechende gesetzliche Regelungen zu erwarten.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis zur Sicherung der öffentlichen Zugäng- lichkeit der Parkanlage/Parkbereiche	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verhaltensre- gelungen und Öffnungszeiten sind mit dem Festset- zungskatalog des § 9 BauGB nicht möglich. Die Öff-
Aufgrund der herausgehobenen Bedeutung des Landschaftsbereichen nördlich von Pötenitz wird	nungszeiten sind jedoch in einem städtebaulichen

eine explizite Festsetzung zur dauerhaften öffentli- chen Zugänglichkeit der Parkanlage bzw. der Parkbereiche empfohlen.	Vertrag regulierbar.
Artenschutz: Herr Höpel Gemäß§ 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu be- achten. Der Artenschutz gilt unabhängig vom Planungs- recht und ist daher unabhängig in der Planung zu be- rücksichtigen. Entsprechende Hinweis werden in die Planung übernom- men.
Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird beachtet. Im Sinne der Rechtssicher- heit wird der Schutzstatus der von der Planung betroffe- nen Arten im Artenschutzfachbeitrag betrachtet.
Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen.	Der Hinweis wird beachtet und entsprechend der Unter- suchungsergebnisse in die Planung eingestellt.
Im Hinblick auf ggf. erforderliche Arterfassungen wird auf die fachlich einschlägigen Regelwerke verwiesen, u. a. LUNG (2018). Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes gemäß§ 44 Abs. 1 BNatSchG kann auch auf Grundlage einer Potenzialanalyse erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine allgemeine Potenzialanalyse / worst-case-Betrachtung ist nicht beabsichtigt.
In diesem Fall ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).	
Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Vorkommen national geschützter sowie ggf. regional gefährdeter Arten (s. Rote Listen) sind auf Ebene der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden beachtet.
Eventuelle Betroffenheiten sind nachrichtlich in den AFB zu übernehmen. Sämtliche aus dem AFB abgeleiteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen.	
Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens bedürfen Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung, jedoch sind die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des§ 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß§ 45 Abs.7 BNatSchG. Sofern ein solcher Ausnahmeantrag erforderlich	Der Hinweis wird beachtet.

wird, sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung entsprechende Begründungen dargelegt werden. Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel Der Hinweis beachtet. Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachterlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach§ 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im
§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzu- Der Hinweis wird beachtet. legen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V). Natura 2000: Europäisches Vogelschutzgebiet Der Hinweis wird beachtet. Die Verträglichkeit mit den für "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dasso-das SPA festgesetzten Erhaltungszielen wird geprüft. wer See" (DE 2031-471) Eine Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten wurde Die Planänderungen beziehen sich auf Flächen, zwar bereits in der Ursprungsfassung der Planung nachgewiesen. Da das vorliegende Vorhaben jedoch andere die minimal nur etwa 200 m vom Europäischen Planungsziele verfolgt und die Entwicklung in der Umge-Vogelschutzgebiete "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See" (DE 2031-471) bung (Priwall) fortgeschritten ist, wird die SPA-Vorprüfung entfernt sind. auf die aktuellen Planungsziele hin überarbeitet. Es ist deshalb seitens des Plangebers fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob bei Umsetzung der Planungsabsichten bau-, anlage- oder insbesondere betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, in deren Folge es zu Veränderungen oder Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines SPA in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein SPA jedoch einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern

vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine

Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das SPA festgesetzten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).	
Die SPA in Mecklenburg-Vorpommern sind mit der Natura 2000-LVO M-V nach nationalem Recht unter Schutz gestellt worden. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes.	Der Hinweis wird beachtet.
In Anlage 1 zur Natura 2000-LVO M-V werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.	
Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.	
Es sind die anerkannten Fachstandards (u. a. Webseite des Bundesamtes für Naturschutz, FFH-VP-Info unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp , Lambrecht u. Trautner 20073, Schreiber 20044, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 20175) zu nutzen.	
Ein besonderer Schwerpunkt beim Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der SPA muss auf die s. g. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten, die innerhalb des und angrenzend an das SPA bzw. in der Nähe des SPA geplant/genehmigt sind, gelegt werden (s. a, Bernotat, Dierschke u. Grunewald 2017).	
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutzund Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung- (GgB) DE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" nachzuweisen.	Der Hinweis wird beachtet.
Begründung	Der Hinweis wird beachtet. s.o.

Das B-Plangebiet liegt in mittelbarer Nähe zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave". Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau,- anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert. Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH- Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Diese ergeben sich aus der Schutzerklärung (Natura 2000-LVO M-V bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann ei-Der Hinweis wird beachtet. nem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind. Rechtsgrundlagen Die Rechtsgrundlagen werden beachtet. BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. S. 2542) in der jeweils gültigen Fassung NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz -

(GVOBI. M - V 2000 S. 47)

NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. 2010 S. 66 ff.) in der jeweils gültigen Fassung Verordnung über das Naturschutzgebiet "Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung" vom 05. Januar 2000

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg. EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 201 0 L20/7) Natura 200,0-LVO MN Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBI. M-V 2007 S. 530 ff) Alleenerlass Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18.12.2015-VIII 240-1/556- 07 -VI 250 - 5300-00000~2012/016 - veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2016 Nr.1 S. 9ff Untere Abfallbehörde: Herr Scholz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Abfallrechtliche Belange sind durch die Planung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. nicht berührt. Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Die Änderungsplanung sieht eine Teilaufhebung des ursprünglichen Plans mit einer Reduzierung der baulichen Flächeninanspruchnahme vor. Das ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen. Die Planung insgesamt und der ausstehende Um-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. weltbericht insbesondere sollten die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes noch mehr berücksichtigen und behandeln. Hierzu kann und sollte insbesondere die DIN Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird da-19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführauf hingewiesen, dass Baurecht auf der Basis des rung von Bauvorhaben" herangezogen werden. rechtskräftigen B-Plans "Schlossbereich -Wiesenkamp" Ziel sollte sein, den baubegleitenden Bodenschutz besteht und eine Bebauung auf dieser Basis aktuell mögplanerisch vorzubereiten. lich ist. So könnte z.B. über eine Bedingung nach§ 9 Abs.Bedingungen nach§ 9 (2) BauGB sind nicht Bestandteil 2 BauGB ein zeitlicher Ablauf der Umsetzung der des bestehenden Planungsrechts.

Bauvorhaben vorgesehen werden, um eine geeignete Fläche für die Baustelleinrichtung und das Boden- und ggf. Bauschuttmanagement freizuhalten, indem diese erst dann für die Bebauung freigegeben wird, wenn die übrigen Flächen der neuen Nutzung zugeführt sind.

Der Hinweis auf ein bedingtes Baurecht für das Baustellenmanagement ist schwer umzusetzen, da die Bedingungen an transparente Kriterien gebunden sind, die einen öffentlich nachvollziehbaren eindeutigen Zeitpunkt benennen, wie z.B. Bekanntmachungen, Vertragsabschlüsse etc. Für das Baumanagement ist das bedingte Baurecht nicht geeignet.

Weitere Arbeitsgrundlagen mit Bodenschutzbezug Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. sind:

LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument

Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB

Mitteilungen

Auskunft aus dem Altlastenkataster

Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des§ 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

Der Hinwies wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist zu beachten.

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist grundsätzlich auch ohne bauleitplanerische Regelung zu beachten.

2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in§ 4 Absatz 3 und 6 des BundesBodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung, oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Der Hinwies wird zur Kenntnis genommen und in der Planung dargestellt. Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist zu beachten (s.o.).

	T
Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch	Der Hinwies wird zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenste- henden Belange hin.	
Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Versagensgründe gegen den Vorentwurf der Satzung der Stadt Dassow über die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Pötenitz "Schlossbereich - Wiesenkamp" mit Bearbeitungsstand vom 11.08.2020, da die Belange des Immissionsschutzes überwiegend hinreichend berücksichtigt wurden.	Der Hinwies wird zur Kenntnis genommen.
Im Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze oder Sportanlagen können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen eines zulässigen Konflikttransfers gelöst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vom Pla- nungsziel der Errichtung von Sportanlagen wird im weite- ren Verlauf der Planung Abstand genommen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die durch das Vorhaben prognostizierten Emissionen durch ein Gutachten dargestellt.
Untere Wasserbehörde	Der Hinweis wird beachtet.
	Auf Grund der Planänderung wird die Entwässerung (Abwasserbeseitigung und zur Niederschlagsentwässerung) neu geplant. Die Planung wird im Bebauungsplan dargestellt.
Brandschutz – Grundsätzliches	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Brandschutz – Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. {§ 14 LBauO M-V)	Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbei-	Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. {§ 14 LBauO M-V)	Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. {§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO MV Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Be-	Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. {§ 14 LBauO M-V) Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO MV Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.	Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brandschutzrechtliche Normen sind mit dem Bauantrag

müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung Planumsetzung zu realisieren. haben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Löschwasserversorgung Gemäß§ 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Be-Die Planung ist die 5.Änderung des Ursprungsplans. kanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Eine grundsätzliche Möglichkeit der Löschwasserversor-Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzugung wurde schon in der Ursprungsplanung nachgewiestellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der sen. Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Die Einhaltung brandschutzrechtliche Normen sowie der Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall zusätzliche Löschwassernachweis ist mit dem jeweiligen wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Bauantrag darzulegen. Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfü der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberech-Die zusätzlichen Anforderungen werden in den Unterlatigte Sorge zu tragen. gen dargestellt. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemes-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. sung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405~B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbe-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. sondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hin-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. ausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf. Eine grundsätzliche Sicherung der Löschwasserversormit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko gung wurde mit der Ursprungsplanung nachgewiesen. durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde Eine Grundversorgung besteht, muss jedoch im Plangegetragen werden muss. biet ergänzt werden. Der Bedarf wird gutachterlich nach-Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitaewiesen. planung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie von atypischen Ausnahmefällen abgesehen - auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge

-Löschwasserbrunnen nach DIN 14220

der Feuerwehr)

-Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch.

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

auf Basis der von der Stadt Dassow eingereichten Unterlagen begründete Vorentwurfsfassung vom 15.04.2020 Stand 11.08.2020 zur 5. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Schlossbereich – Wiesenkamp" der Stadt Dassow gebe ich folgende Stellungnahme aus denkmalfachlicher Sicht ab:

Vorbemerkung

Das städtebauliche Konzept wurde am 14.01.2020 in der Landesfachbehörde vorgestellt, der erforderliche Abstimmungsbedarf zur Vorentwurfsfassung beschränkt sich bis dato auf die geplanten Neubauten am Strandweg.

Die Vorentwurfsfassung vom 15.04.2020 Stand 11.08.2020 entspricht nicht dem aktuellen Gesprächsstand, letztmalig am 15.01.2021, zwischen Denkmalbehörden, Stadt Dassow und dem Vorhabenträger hinsichtlich der geplanten Neubauten am Strandweg SO F2.

Der Hinweis wird beachtet. Die Abstimmung mit der Denkmalbehörde wurde und wird weitergeführt.

Das Ergebnis findet sich in den Festlegungen des Bebauungsplans wieder. Ziel ist ein Abstimmungsergebnis, das ein Maximum an planerischer Sicherheit für Gemeinde und Investor wiederspiegelt.

Festzustellen ist weiterhin, dass die städtebauliche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o. Planung hinsichtlich der Freiflächengestaltung, der Sport- und Freizeitanlagen, der Wegeführung, des

ruhenden Verkehrs als auch der Anzahl und Anordnung von Nebenanlagen insbesondere in den Flächen des Baudenkmals "Gutsanlage" - auch aus gartendenkmalpflegerischer Sicht mit den Denkmalbehörden noch nicht besprochen wurde.

Die zeichnerische Darstellung des Vorentwurfes und die dazugehörenden Texte der Begründung stimmen teilweise nicht immer überein, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert - vgl. Stellungnahme der Landesfachbehörde.

Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) und deren Begründung müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B) und Begründung

Mit der städtebaulichen Planung sind die Substanz von Bau- und Bodendenkmalen und der Umgebungsschutz von Bau- und Bodendenkmalen nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

Denkmale gemäß§ 2 Abs. 1, 2 und 5 sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetztes-DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung geschützt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu be-

Betroffen ist das Bodendenkmal 'Pötenitz, Fundplatz 1 (Turmhügel am Gutshaus), welches sich sowohl auf dem Flurstück 35 (Park/ Wald) der Flur 4 als auch partiell auf dem Flurstück 20 (Gutshaus) der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz befindet.

Das durch die Landesarchäologie 'rot' markierte Bodendenkmal "Turmhügel am Gutshaus" befindet sich in der unmittelbaren Umgebung der geplanten baulichen Erweiterung des denkmalgeschützten Gutshauses und der nördlichen Neubauten am Strandweg. Es stellt ein Zeugnis von hervorragender wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung für die betreffende Epoche und Region dar. Inwiefern die geplanten Maßnahmen in die Substanz oder das äußere Erscheinungsbild des Bodendenkmals erheblich eingreifen, wurde bisher nicht erörtert.

Insofern liegen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes vor, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - LAKD M-V -Abteilung Landesarchäologie bezüglich der denkmalfachlichen Zulässigkeit, der Genehmigungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V und ggf. denkmalverträglicher Alternativen für die weitere Abstimmung zur Entwurfsfassung seitens des Vorhabenträgers einzubeziehen.

Der Hinweis wird beachtet.

achten.

Nicht mehr betroffen ist das Bodendenkmal 'Pöte-20, 21, 25, 26 und 29 der Flur 3 in der Gemarkung und Begründung entfernt. Pötenitz.

Der Hinweis wird beachtet. Die Hinweise auf das Bodennitz, Fundplatz 12 'auf den Flurstücken 19/4, 19/3, denkmal werden in Planzeichenerklärung, Planzeichnung Es wurde am 09.12.2020 gemäß § 5 DSchG M-V von Amts wegen gelöscht, da die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Gutsanlage in Pötenitz ist gemäß § 2 Abs. 1 Der Hinweis wird beachtet, die Planunterlagen werden DSchG M-V ein Baudenkmal. ergänzt. Es umfasst die Flurstücke 35 und 36 der Flur 4 und die Flurstücke 19/4, 19/3, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 29 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz. Die Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit wurden eindeutig festgestellt, so dass die Gutsanlage folgerichtig in die Denkmalliste des Landkreises Nordwestmecklenburg eingetragen ist. Denkmalkonstituierende Elemente der Gutsanlage Die Hinweise werden beachtet, der Denkmalbestand in die Planung übernommen. sind die Einzeldenkmale: Schlossallee 1, Gutshaus auf dem Flurstück 20 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz Schlossallee, Parkanlage auf den Flurstücken 35 und 36 der Flur 4 in der Gemarkung Pötenitz und vorbehaltlich der Angaben in der Denkmalpflegerischen Zielstellung PARK Stand 13.04.2020 Schlossallee, Gärtnerei auf dem Flurstück 19/4 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz - Schlossallee, Toranlage auf dem Flurstück 21 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz Als Bestandteile der Gutsanlage sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrer städtebaulichen Lage die vier Wirtschaftsgebäude östlich vom Gutshaus auf den Flurstücken 22, 23, 24 und 25 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz und die erhaltene Mauer mit Torpfeilern auf dem Flurstück 19/4 der Flur 3 in der Gemarkung Pötenitz bedeutend. Der Hinweis wird beachtet. Die exakte Lage, der genaue Umfang und die Bezeichnung der betroffenen Bau- und Bodendenkmale sind gemäß Listeneintrag sowohl in den Textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Planzeichnung (Teil A) und in der Begründung zu übernehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die denk-Der Hinweis wird beachtet. malgeschützten Flächen in der Planzeichnung Mit der Löschung des Bodendenkmals aus der Denkmal-(Teil A) entsprechend zu differenzieren und einliste am 09.12.2020 gemäß § 5 DSchG M-V von Amts deutig gegenüber der Umgebung der Denkmale zu wegen (s. Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbebegrenzen. Die Planzeichnung (Teil A) und deren hörde) läuft die Signatur für Bodendenkmal nunmehr ins Planzeichenerklärung - z.B. Signatur für Gesamt-Leere und wird aus der Planzeichenerklärung und der anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Planzeichnung gelöscht. Bodendenkmal - sind falsch und müssen entsprechend korrigiert werden. Die Einzeldenkmale sind gemäß Listeneintrag zu Der Hinweis wird beachtet. Im weiteren Verfahren wird bezeichnen und sowohl in der Planzeichnung (Teil auf eine einheitliche und der Denkmalliste entsprechende A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als auch Bezeichnung geachtet.

in der Begründung übereinstimmend und durchgängig exakt zu benennen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen- vgl. Stellungnahme der Landesfachbehörde. Mit der geplanten 5. Änderung des Bebauungspla- Die Hinweise sind zu beachten. Der Bereich des Dorfgenes, insbesondere mit der Ausweisung des Dorfbietes wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. gebietes, der sonstigen Sondergebiete SO F2 Auf die Genehmigungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 (ehemaliges Verwalterhaus) und Ferienhausge-DSchG M-V für die geplanten Maßnahmen der baulichen biete FH, ist der Umgebungsschutz von Denkma-Anlagen und Flächen innerhalb des Baudenkmals "Gutslen betroffen. anlage" und am Bodendenkmal als auch den Genehmi-Es leitet sich sowohl eine Genehmigungspflicht gungsvorbehalt gemäß § 7 Abs. 1. Nr. 2 DSchG M-V in gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 DSchG M-V für die geder Umgebung von Bau- und Bodendenkmale in Hinblick planten Maßnahmen der baulichen Anlagen und auf den Denkmalschutz wird in den Planunterlagenhinge-Flächen innerhalb des Baudenkmals 'Gutsanlagewiesen. und am Bodendenkmal als auch ein Genehmigungsvorbehalt gemäß§ 7 Abs. 1. Nr. 2 DSchG M-V in der Umgebung von Bau- und Bodendenkmale in Hinblick auf den Denkmalschutz ab. Dies ist entsprechend in den Textlichen Festsetzungen (Teil B) zu aktualisieren - vgl. Hl/ Nachrichtliche Übernahme und Hinweise Punkt III. 1). Die Textlichen Festsetzungen Teil B Punkt III.2) Der Hinweis wird beachtet und in der Planung dargesind zu ändern in: Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist; dass an ihrer Erhaltung Gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert -vgl. § 11 Abs. 1., 2, 3 DSchG M-V.

Begründung:

Der § 11 DSchG M-V - Fund von Denkmalen - gilt nicht nur für Bodendenkmale.

Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird ergänzt.

Weitere, im (Teil B) Punkt III.2), erforderlichen Hin-Der Hinweis wird beachtet. weise bezüglich der Anzeigepflicht von Erdarbeiten sind mit der Landesfachbehörde Abteilung

Landesarchäologie seitens des Vorhabenträgers direkt abzustimmen.	
Die im (Teil B) unter I.) Planungsrechtliche Fest- setzungen Punkt I.1), genannte Ausnahmerege- lung ist zu überarbeiten.	Die Hinweise werden beachtet. Anlagen für sportliche Betätigung sind nicht weiter Gegenstand der Planung.
Tennisplätze und andere Anlagen für die sportliche Betätigung sowie Freizeitgestaltung sind im Bereich der Bau- und Bodendenkmale aus denkmalfachlicher Sicht nicht zustimmungsfähig - vgl. auch Stellungnahme zur Begründung 2.2.2) - Art der baulichen Nutzung	
Die in (Teil B) unter Punkt I.2.2) genannte Überschreitung der maximalen Gebäude- und Firsthöhe um bis zu 2,0 m mit untergeordneten sowie technisch bedingten baulichen Anlage ist zu qualifizieren und mit den Denkmalbehörden abzustimmen.	Der Hinweis wird in Abstimmung mit der Unteren Denk- malbehörde beachtet.
Die in (Teil B) unter I.3) Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen Punkt I.3.1) Stellplätze genannten Regelungen unter a), b) und c) sind zu qualifizieren.	Der Hinweis wird in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde beachtet. Eine entsprechende Vorlage wird nach Absprache in der Videokonferenz vom 26.April 2021 der Behörde vorgelegt.
Aus denkmalfachlicher Sicht sind sowohl Stell- plätze, als auch überdachte Stellplätze, oberirdi- sche Garagen und Nebenanlagen im Bereich in- nerhalb des Baudenkmals 'Gutsanlage' unzuläs- sig.	Der Stellplatzbedarf wird ermittelt und ist Bestandteil des Verkehrsgutachtens.
Sie haben großen Einfluss auf die Substanz und das äußere Erscheinungsbild der Denkmale und bedürfen einer Regelung. Zur weiteren Beurteilung ist es daher erforderlich, dass ein Stellplatznachweis in Abhängigkeit der geplanten 188 Einheiten für das gesamte Gebiet der touristischen Nutzung (ggf. Zuordnung zu Sammelstellplätzen) vorgelegt wird.	
Aus denkmalfachlicher Sicht werden Stellplätze zum dauerhaften Parken vor dem denkmalge- schützten Gutshaus ausgeschlossen.	Der Hinweis wird beachtet. Im Ergebnis der Videokonferenz vom 26.April 2021 werden vor dem Gutshaus keine Dauerparkplätze mehr angeboten.
Die Planzeichnung (Teil A), die Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Punkt 2.4 -Erschließungin der Begründung sind in Übereinstimmung zu bringen.	Der Hinweis wird beachtet.
Für die in der Begründung unter Punkt 2.2.2 - Art der baulichen Nutzung – genannten Tennisplätze und andere Anlagen der sportlichen Betätigung sowie der Freizeitgestaltung, welche ausnahmsweise zugelassen werden können und für den unter Punkt 1.2) genannte Kletterwald fehlen in der Planzeichnung (Teil A) die Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung.	Der Hinweis wird Anlagen für sportliche Betätigung sind nicht weiter Gegenstand der Planung.
Eine Genehmigung solcher Anlage kann aus denkmalfachlicher Sicht im Bereich der Bau- und Bodendenkmale nicht in Aussicht gestellt werden.	

Begründung: Kenntnisnahme (s.o.) Sie sind mit der historischen Struktur sowohl eines Turmhügels als auch einer Gutsanlage nicht vereinbar- vgl. Stellungnahme der Landesfachbehörde. Die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Der Hinweis wird beachtet. Im Ergebnis der Videokonfe-Baufenster SO F2 entlang des Strandweges entrenz vom 26. April 2021 wird eine weitere Planzeichnung sprechen nicht dem aktuellen Arbeitsstand zur der Denkmalbehörde zur Abstimmung vorgelegt. Verträglichkeit von Baumasse und -anordnung im Hinblick auf das Einfüge- und Unterordnungsgebot innerhalb der denkmalgeschützten Gutsanlage vgl. Stellungnahme der Landesfachbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu aktualisieren und in weiterer Bearbeitung der Entwurfsfassung dem jeweiligen aktuellen Stand anzupassen. Gleiches gilt für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Höhen (Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen). Hierzu bedarf es vor Erarbeitung der Entwurfsplanung weiterer Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutz- und der Denkmalfachbehörde. Die Begründung ist in Pkt. 2.2.3) - Maß der baulichen Nutzung- ist ebenfalls an den aktuellen Arbeitsstand anzupassen. Gleiches gilt für das Baufenster der geplanten Er-Der Hinweis wird beachtet. Der Anbau wird aus der weiterung des Gutshauses. Eine Erweiterung in Flucht des denkmalgeschützten Gebäudes herausge-Fassadenflucht des Baudenkmals ist aus denknommen. Die Baugrenze wird in diesem Bereich mit eimalfachlicher Sicht nicht zustimmungsfähig, da nem Versatz dargestellt. sich der eingeschossige Erweiterungsbau als moderner Neubau von der historischen Kubatur und Gestaltung des Gutshauses klar abzusetzen hat. Die Überschreitung der Baufenster im Gebiet SO Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. F2 von Gebäudeteilen im geringfügigen Ausmaß Für die Nutzung der Fläche zwischen Stallgebäude und (§ 23 BauNVO) sowohl im Bereich der Sichtach-Schlossallee wurde in der Videokonferenz vom 26. April sen des Gutshauses als auch der Gebäudeseiten 2021 angeregt, durch das Architekturbüro Skizzen anferder Appartementhäuser, welche sich auf historitigen zu lassen. Einerseits soll dieser Bereich frei sein sche Vorgängerbauten stützen und der Schlossalvon baulichen Anlagen (auch Zäunen), andererseits wird lee direkt zugewandt sind, ist aus denkmalfachliein Bedürfnis der zukünftigen Nutzer anerkannt, diese cher Sicht nicht zustimmungsfähig. Flächen zu nutzen. Auch historisch gesehen wurden diese Bereiche als Zugang oder zum Aufenthalt genutzt. Anhand der o.g. Skizzen soll die Situation gemeinsam mit den Denkmalbehörden beurteilt und dann in Festsetzungen festgehalten werden. Ziel ist ein einheitliches Erscheinungsbild der Gebäude und Vorbereiche. Begründung: Der Hinweis wird in der zukünftigen Planung beachtet. Ausschlaggebend hierfür sind der Erhalt der Baudenkmale und ihrer uneingeschränkten Sichtachsen und die Rekonstruktion historische Raumkanten der ehemaligen historischen Wirtschaftsgebäude entlang der Schlossallee, welche den Gutshof bildeten.

Wegen der zu erwartenden großen Auswirkung der Neubebauung am Strandweg im Kontext zum Gutshaus und der ehemaligen Gärtnerei sind die Lage, die Baumassen, die Kubatur, die Materialität und die architektonische Gestaltung innerhalb eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 DSchG M-V abzustimmen- vgl. Stellungnahme Landesfachbehörde.

Der Hinweis wird beachtet.

In der o.g. Videokonferenz wurde vereinbart, die Bebauung nördlich und südlich der Alten Gärtnerei gruppenweise im Sinne eines einheitlichen Erscheinungsbildes in einem einheitlichen Abstand zur Strandstraße zu positionieren. Planungsrechtlich kann dies herbeigeführt werden durch die Verwendung von Baulinien oder durch ergänzende Textliche Festsetzungen. Als Höhenangaben sollen konkrete Höheneinschriebe in

der Planzeichnung vorge<u>sehen werden.</u>

Gleiches gilt für die neuen Appartementhäuser entlang der Schlossallee

Die Hinweise werden beachtet.

Über die Ausweisung von Baulinien statt Baugrenzen - insbesondere auch für die geplanten Apparseitig der Schlossallee müssen bezüglich der neuen Raumkanten der historischen Vorlage entsprechen. Aus denkmalfachlicher Sicht standen die ehemaligen Wirtschaftsgebäude entlang der Schlossallee in Flucht der Giebel des Gutshauses. Hierzu muss es im Vorfeld der Entwurfsfassung klärende Abstimmungsgespräche zwischen Denkmalbehörden, Vorhabenträger und der Stadt Dassow geben.

Die Denkmalbehörden sehen in der Sichtachse auf das Gutshaus einen wesentlichen Aspekt der Rekonstruktion. Wichtiger Bestandteil ist die Stellung der Stallanlagen. tementhäuser an der Schlossallee - sind die Denk-Diese sind in dem Städtebaulichen Entwurf anhand von malbehörden einzubeziehen. Die Baufenster beid- Luftbildern rekonstruiert worden. Im Moment stehen in diesen Bereichen Gebäude (Abrissgenehmigungen liegen vor). Bei Abriss dieser Gebäude soll die tatsächliche ehemalige Lage der der Schlossallee zugewandten Fassade gesucht werden, um die Stellung der ehemaligen Stallanlagen mit Sicherheit benennen zu können. Die tatsächliche Lage der ehemaligen Wand ist maßgebend.

Die in der Begründung unter Punkt 2.2.5 - Maßnahmen der Grünordnung – und 2.3 - Wald - ausgeführten Erläuterungen stimmen nicht mit der Plandarstellung überein. Die Entwurfsfassung ist auf die bestätigte Denkmalpflegerische Zielstellung für den Park abzustellen und die Landesfachbehörde, Abteilung Gartendenkmalpflege ist einzu beziehen.

Die Hinweise werden beachtet.

Die Entwurfsfassung der Offenlage soll der Denkmalpflegerische Zielstellung für den Park entsprechen. Der gesamte Baumbestand wird aus dem Waldstatus entlassen bzw. wird gewandelt. Der dem historischen Park zuzuordnende Baumbestand wird Bestandteil der Parkanlage, der übrige Waldbestand wird ausgeglichen.

Die Begründung unter Punkt 2.2.6 -Örtliche Bauvorschritten- muss in Gänze überarbeitet werden.

Das Denkmalschutzgesetzt- DSchG M-V in seiner aktuell geltenden Fassung stellt keine örtliche Bauvorschrift i.S.d. § 86 LBauO M-V dar. Es han-

delt sich nicht um eine Satzung.

Wichtig ist die Klarstellung, dass alle Maßnahmen innerhalb des Baudenkmals "Gutsanlage" und am Bodendenkmal "Turmhügel am Gutshaus" genehmigungspflichtig gemäß§ 7 Abs. 1 Nr. 1 DSchG MV sind und für den Umgebungsschutz der Denkmale der Gesetzgeber einen Genehmigungsvorbehalt gemäß§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V vorsieht.

Die Hinweise werden beachtet. Er wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Hinweis

Eine denkmalpflegerische Zielstellung für die Gut-Denkmalbehörden noch nicht abschließend vor. Für die Erarbeitung der Entwurfsfassung wird ein weiterführender konstruktiver Gedankenaustausch zwischen Denkmalbehörden, der Stadt Dassow und dem Vorhabenträger aus denkmalfachlicher

In Vorabstimmungen wurde zwischen Architekturbüro und Behörde vereinbart, dass die denkmalschützerische Zielstellung der baulichen Gesamtanlage über Einzelabsanlage- insbesondere für das Gutshaus- liegt den stimmungen zu den jeweiligen Gebäuden und anhand restauratorischen Befunden erfolgt.

Sicht empfohlen. Im Übrigen verweise ich auf die	
Stellungnahme der Landesfachbehörde.	

III. FD Bau und Gebäudemanagement

iii. I b bad diid Gebaddeilialiageilleitt	
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<u>Straßenaufsichtsbehörde</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Ein im Zusammenhang mit der Planung erstelltes Er- schließungsgutachten wird in die Planung übernommen.
Für die zu planenden Straßen und Nebenanlagen sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RASt 06 einzuhalten.	
usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Stra-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die ge- nannten Einrichtungen werden bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.
schließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG-MV	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigungen der Ausführungsunterlagen werden dem bauleitplanverfahren nachgelagert.
<u>Straßenbaulastträger</u>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
zur 5. Änderung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. 2 gibt es unsererseits keine Einwände. Von dem B-Plan ist die Kreisstraße K NWM 3 in Trägerschaft des Landkreises betroffen. Die dargestellten Anbindungen der Gemeindestraßen an die Kreisstraße sind vorhanden. Gemäß Erläuterung zum B-Plan sind keine baulichen Veränderungen an den Kreuzungsbereichen geplant.	
Siehe Anlage	

IV. Kataster- und Vermessungsamt

Anregungen und Bedenken	Abwägung
IIII D I Idilberelli belli dell'altri diverse 7 di	Die Hinweise werden in die Planunterlagen für die Offen- lagefassung übernommen.

	Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.	
ŀ	Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2) Straßenbauamt Schwerin

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 14.01.2021	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 07.12.2020 zur Beschlussvorlage des Ent- wurfes (Stand: August 2020) der o.g. Satzung, die mir am 10.12.2020 eröffnet wurde.	
Gegen die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Be- bauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Schlossbe- reich - Wiesenkamp" bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.	

1.3) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

I. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 07.01.2021 Die o. g. Planungsunterlage habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Durch die Satzung über die 5. Änderung mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schlossbereich- Wiesenkamp" der Stadt Dassow im Ortsteil Pötenitz werden It. den Unterlagen vier landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sein. Es handelt sich um die Feldblöcke DEMVLI082BB30049, DEMVLI082BB30041 und DEMVLI082BB30018. Der Feldblock DEMVLI082BB30020 wurde im Jahr 2020 nicht mehr zur Förderung beantragt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die betroffenen Landwirte dieser Flächen müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Vorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden aus dem Geltungsbereich des B-Plans ausge- gliedert. Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche wird sich auf Grund der Ausgliederung nicht ändern.
Die Zu- und Abfahrten auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten bestehen bleiben bzw. schnellstmöglich wieder befahrbar sein.	Änderungen von Zu- und Abfahrten auf die landwirt- schaftlichen Nutzflächen sind nicht Gegenstand der Pla- nung.
Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgliederung der Flächen aus dem B-Plan hat keine Folgen für die Drainagen.

Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen.	
Der Umweltbericht wird zu einem späteren Zeit- punkt ergänzt. Daher wurden noch keine Aussa- gen zum Ausgleich des entstehenden Kompensa- tionsbedarfs geäußert. Aus diesem Grund kann noch keine endgültige Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaft abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

II. Integrierte ländliche Entwicklung

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 07.01.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	

III. Naturschutz, Wasser und Boden

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 14.01.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3.1 Naturschutz Meine Belange nach §§ 5 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG MV vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)) sind von dem Vorhaben (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp") nicht betroffen.	
Die bereits abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Gesamtvorhabens zum Bebauungsplan Nr.2 "Schlosssbereich - Wiesenkamp" sind weiterhin zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Der Hinweis wird beachtet. Die zuständigen Behörden sind an der Planung beteiligt.
3.2 Wasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes MecklenburgVorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt.	
Lediglich die westliche der beiden Flächen, die unter die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes fallen, liegt teilweise im 200 Meterbereich und in einem hochwassergefährdeten Bereich. Da diese Fläche nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes ist, kann sie bei meiner Bewertung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

unbeachtet bleiben. Somit bestehen gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.	
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder dar- über hinaus durch Sie schädliche Bodenverände- rungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesboden- schutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den un- teren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Der Hinweis wird in die Planung übernommen.

IV. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 07.01.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bun-	
des-Immissionsschutzgesetz.	
Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-	
relevanten Umgebung befinden sich keine Anla-	
gen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzge-	
setz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Be-	
troffenheit ist daher nicht gegeben.	

1.4) Bergamt Stralsund

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 05.01.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Satzung über die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp" der Stadt Dassow im Ortsteil Pötenitz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	
E:: 1 D : 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

1.5) Deutsche Telekom AG

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 28.12.2020	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
wände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.	per riminole wird zar remining generalinen.
Laut Telekommunikationsgesetz ist die Telekom nicht zur Versorgung von Wochenend-, Gartenund Ferienhausgrundstücken verpflichtet. Sollte durch den Erschließungsträger eine Versorgung der einzelnen Grundstücke im Bebauungsplan gewünscht werden, trägt der Erschließungsträger die gesamten Kosten der hierzu notwendigen Baumaßnahme der Telekom, entsprechende Kapazitäten unserer Telekommunikationsinfrastruktur im Nahbereich sind dazu Voraussetzung.	Sie sind umsetzungsorientiert und dem Bauleitplanver- fahren nachgelagert zu betrachten.
Sollte also durch den Erschließungsträger eine Erschließung des Bebauungsplanes mit Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom in Erwägung gezogen werden, sind die Meldefristen von mindestens 6 Monaten vor Baubeginn unbedingt einzuhalten.	
Die endgültige Ausbauentscheidung erfolgt dann nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung. Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekorn.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die	Sie sind umsetzungsorientiert und dem Bauleitplanver- fahren nachgelagert zu betrachten.

Telekommunikationslinie besteht. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei qehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung "Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@tele-

1.6) Zweckverband Grevesmühlen

ist zu beachten.

kom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 30.12.2020 mit Schreiben vom 08.12.2020 baten Sie um unsere Stellungnahme zu der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Pötenitz für das Gebiet "Schlossbereich - Wiesenkamp" (Planungsstand: Vorentwurf 11.08.2020).	
Mit dieser Änderung wird das Ziel verfolgt für die historische Gesamtanlage Schloss und Gut Pötenitz eine touristische Nutzung zu ermöglichen. Gewährleistet werden soll ein ganzjähriger Beherbergungsbetrieb mit Gastronomie, Wellness und Seminarbereichen.	Die Darstellung entspricht der Planungsabsicht.
Die geplante Hotelanlage mit ergänzenden Ferien- wohnungen / -häusern umfasst eine Bettenkapazi- tät von insgesamt 530. Weiterhin werden mit die- ser Änderung die Randbereiche des ursprüngli- chen Geltungsbereiches des B-Planes aufgeho- ben. Insbesondere werden damit die Reitsportnut- zung mit geplanten Großveranstaltungen und tem- porärer Parkplätze nicht mehr realisiert.	
sem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustim- mung gegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und be- achtet.
Nachstehende Forderungen sind bei der der weiteren Planung und Umsetzung der Änderungen unbedingt einzuhalten bzw. die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen.	
Allgemeines Zur Sicherung der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem ZVG und dem Erschließungsträger erforderlich. Dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ZVG dürfen aus der Umsetzung des B-Planes keine Kosten entstehen.	
Für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, müssen die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gewährleistet wer- den.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bestehende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sollten grundbuchlich gesichert werden.
Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Bau und die Benutzung einer Eigenwasserge- winnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 (2) der AVB Wasser gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Bepflanzung der ZVG - Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG und sind nur unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Trinkwasserversorgung Zur Versorgung mit Trinkwasser sind neue Leitungssysteme zu verlegen. Die Einbindung der neuzu verlegenden Leitungen muss in der Bergstraße	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen dargestellt.
erfolgen. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen.	
erfolgen. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Planunterlagen dargestellt.
erfolgen. Die technische Planung ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustimmen und vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Schmutzwasserversorgung Zur Entsorgung des Schmutzwassers sind neue Leitungssysteme zu verlegen. Die Einbindung der neu zu verlegenden Leitungen muss in der Berg-	Planunterlagen dargestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der konkreten, dem B-Planverfahren nachgelagerten Planumsetzung zu beachten.

Zur Entsorgung des Niederschlagswassers sind neue Leitungssysteme zu verlegen. Die Einbindung der neu zu verlegenden Leitungen sollte direkt ins angrenzende Gewässer 11:1:12/4/1 erfolgen. In die Planung sollte auch der Überlauf des Teiches auf dem Flurstück 35 der Flur 3 Gemarkung Pötenitz integriert sein.	konkreten, dem B-Planverfahren nachgelagerten Pla- numsetzung zu beachten.
Die technische Planung zur Erschließung inner- halb des Geltungsbereiches des B-Planes ist mit den zuständigen Mitarbeitern des ZVG abzustim- men und vor Satzungsbeschluss vorzulegen.	Der Hinweis ist im Rahmen der konkreten Planumset- zung zu beachten.
Löschwasserbereitstellung Im Bereich des B-Planes befinden sich derzeit zwei Hydranten, die für Löschwasserzwecke zur Verfügung stehen. Der Hydrant Nr. A9001-1003 bringt weniger als 48 m3/h, der Hydrant Nr. WA02625127 bringt mehr als 48 m3/h, aber weniger als 96 m3/h. Grundsätzlich wären der Löschwasserbedarf sowie die Prüfung von Alternativen zur Bedarfsdeckung mit der Gemeinde / dem Amt Schönberger Land zu klären, da der ZVG Löschwasser nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen kann.	
Jede weiterführende Planung und Änderung sind dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.	Der Hinweis wird beachtet.

1.7) HanseGas GmbH

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 11.12.2020	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.	

1.8) 50Hertz Transmission GmbH

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 08.12.2020	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	

1.9) Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
-------------------------	----------

Stellungnahme vom 08.12.2020 Die Hinweise werden beachtet. Die Lage der Festpunkte wird für die Offenlage in der Planung dargestellt. in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes Der Hinweis wird geprüft und beachtet. über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt wer-Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Ver-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. wendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Scha-

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.
Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte

denersatzansprüche geltend zu machen.

Der Hinweis wird beachtet. Die entsprechenden Ämter sind an der Planung beteiligt.

sind ebenfalls zu schützen.	

1.10) **GDMcom**

1.10) GDINCOIN				T
Anregungen und Bedenken				Abwägung
Stellungnahme vom 09.12.2020 bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n An- frage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefrag- ten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:			n angefrag-	
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffen- heit	Anhang	Kenntnisnahme
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme
Ferngas Netzge- sellschaft mbH (Netzgebiet Thü- ringen-Sachsen) ¹	b. Nürn- berg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme
GasLINE Tele- kommunikations- netzgesellschaft deutscher Gas- versorgungsun- ternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme
ONTRAS Gas- transport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Kenntnisnahme
VNG Gasspei- cher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	
*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen ent- nehmen Sie bitte den Anhängen.		tändig. Bitte genbetreiber.		
1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer			der früheren FGT"), der ngen-Sachportgesell-). ggf. als Einnte VNG - e gesetzlitikal intenen zum Geschäftseanlagen auf bH (nunmehl GmbH) und ereich "Speiauf die VNG - nehr Eigentüttellten Beenannten	

Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!	
Anhang Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auflage:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auflagen sind jedoch in der Bauleitplanung nicht festsetzbar.
weitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten (z.B. Ausgleichs-/Ersatz- Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes), so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	
Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:	S.O.
Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	
Weitere Anlagenbetreiber	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	

1.11) Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 11.01.2021	Der Hinweis wird beachtet.
Denkmale sind gemäß§ 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG MV]. Gern. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	

eine Planung eingereicht werden, die mit dem Landes- ordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktu- alisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herren- haus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit hal- ber die Art der Bezeichnung in Text und Plan ge- mäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeich- nen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Der Hinweis wird beachtet. Die Planung wird redaktione entsprechend der Stellungnahme überarbeitet. Der Hinweis wird beachtet. Die Planung wird redaktione entsprechend der Stellungnahme überarbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet				
den Planunterlagen dargestellt. Aligemeines Das Plangebiet überschneidet sich in wesentlichen Teilen mit der denkmalgeschützten Gutsanlage Pötenitz. Der genaue Umfang ist aus der Denkmaliste des Landkreises Nordwestmecklenburg in den Entwurf textlich sowie als Darstellung als Fläche im Planteil zu übernehmen. Es teitet sich ein Genehmigungsvorbehalt gern. §7 DSchG MV für Flächen innerhalb der Gutsanlage im Hinblick auf Denkmalschutz ab. Pötenitz Schlossallee Gutsanlage Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Park Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Pötenitz Schlossallee Backsteintor Pötenitz Schlossallee Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sieher serschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhäten un wirderen eine der Stellungnahme überarbeitet. Der Hinweis wird beachtet. Eine Bezeichnung wird in die lanzeichnung eingeführt, sodass die einzelnen Bereinsus oder Schloss*. Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung mit ferfien zu können. Bezeichnung nu von Gebäuden werden differierend Verwendet, Z. 8. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder Schloss*. Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnun	Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§			
Das Plangebiet überschneidet sich in wesentlichen Teilen mit der denkmalgeschützten Gutsanlage Pötenitz. Der genaue Umfang ist aus der Denkmaliste des Landkreises Nordwestmecklenburg in den Entwurf textlich sowie als Darstellung als Fläche im Planteil zu übernehmen. Es leitet sich ein Genehmigungsvorbehalt gern. §7 DSchG MV für Flächen innerhalb der Gutsanlage im Hinblick auf Denkmalschutz ab. Pötenitz Schlossallee Gutsanlage Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Park Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten mofstrandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht mit Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Der Einkweis wird beachtet. Eine Bezeichnung wird in die Planzeichnung eingeführt, sodass die einzelnen Bereichen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan micht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeschen werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit haber die Art der B	Baudenkmale:			
Feilen mit der denkmalgeschützten Gutsanlage Pötenitz. Der genaue Umfang ist aus der Denkmal- liste des Landkreises Nordwestmecklenburg in den Entwurf textlich sowie als Darstellung als Fläche im Planteil zu übernehmen. Es leitet sich ein Genehmigungsvorbehalt gern. §7 DSch6 MV für Flächen innerhalb der Gutsanlage im Hinblick auf Denkmalschutz ab. Pötenitz Schlossallee Gutsanlage Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Park Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die De	<u> Allgemeines</u>			den Flanditterlagen dargestellt.
DSchG MV für Flächen innerhalb der Gutsanlage im Hinblick auf Denkmalschutz ab. Pötenitz Schlossallee Gutsanlage Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Park Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee U. Gärtnerei Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Feststetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktu-alisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss", Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Der Hinweis wird beachtet. Eine Bezeichnung wird in die Planzeichnung eingeführt, sodass die einzelnen Bereichen der Stellungnahme überarbeitet. Der Hin	Teilen mit der denkmalgeschützten Gutsanlage Pötenitz. Der genaue Umfang ist aus der Denkmal- liste des Landkreises Nordwestmecklenburg in den Entwurf textlich sowie als Darstellung als Fläche			
Pötenitz Schlossallee 1 m. Gutshaus Pötenitz Schlossallee Park Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Pötenitz Schlossallee Backsteintor Pötenitz Schlossallee U. Gärtnerei Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Der Hinweis wird bestätigt. Die Denkmalbehörde und das mit dem Entwurf betraute Architekturtpüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage scheizelnen sich in einer intensiven Abstimmung. Der Hinweis wird beachtet. Eine Bezeichnung werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" ober hier eine der Klarheit halber die Art der Bezeichnung erhalten, um	DSchG MV für Fl	ächen innerhalb (der Gutsanlage	
Pötenitz Schlossallee Backsteintor Pötenitz Schlossallee Backsteintor Pötenitz Schlossallee U. Gärtnerei Die Denkmale werden in der Planung dargestellt. Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartenedenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.5 und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktwellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktu-alisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Der Hinweis wird bestätigt. Die Denkmalbehörde und am tem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage scheine Planning eingereicht werden, die mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage scheine Planning eingereicht werden, die mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage sich einer intensiven Abstimmung eingereicht werden, die met Hinweis w	Pötenitz	Schlossallee	Gutsanlage	Die Denkmale werden in der Planung dargestellt.
Pötenitz Schlossallee Backsteintor Pötenitz Schlossallee u. Gärtnerei Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend erwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu verwenden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Hier werden "Tennisplätze und andere Anlagen für die sportliche Betätigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht meh Getätigung erwieden in der Die Denkmallbereichs	Pötenitz	Schlossallee 1	m. Gutshaus	Die Denkmale werden in der Planung dargestellt.
Pötenitz Schlossallee u. Gärtnerei Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größten- teils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Diver- genz zwischen Plandarstellung und textlicher Fest- setzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächs- stand zur Verträglichkeit von Baumassen und -an- ordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unter- ordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktu- alisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster Sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend derwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herren- haus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit hal- ber die Art der Bezeichnung in Text und Plan ge- mäß Denkmale werden in der Planung dargestellt. Der Hinweis wird beachtet. In der Offenlage wird die ge- naue Lage des Denkmalbereichs dargestellt. Der Hinweis wird bestätigt. Die Denkmalbehörde und das mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage sc eine Planung eingereicht werden, die mit dem Entwurf bestätigt. Die Denkmalbehörde und das mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage sc eine Planung eingereicht werden, die mit dem Entwurf bestätigt. Die Denkmalbehörde und das mit dem Entwurf bestätigt. Die Denkmalbehörde und das mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage sc eine Planung eingereicht werden. Die Hinweis wird beachtet. Eine Bezeichnung wird in die Planzeichnung eingeführt, sodass die einzelnen Berei- che Hinweis wird beachtet. Die Planung wird redaktione entsprechend	Pötenitz	Schlossallee	Park	Die Denkmale werden in der Planung dargestellt.
Die Plandarstellung und Text weichen teilweise voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar Der Hinweis wird bestätigt. Die Denkmalbehörde und das mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage sciene Planung eingereicht werden, die mit dem Landesamt abgestimmt ist. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar Deschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Dier Hinweis wird beachtet. In der Offenlage wird die genachten Die Planung wird redaktione eine Planung wird redaktione einsprechend der Stellungnahme überarbeitet. Der Hinweis wird beachtet. Eine Bezeichnung wird in die Planzeichnung eingeführt, sodass die einzelnen Bereicheit in der Stellungnahme überarbeitet. Der Hinweis wird beachtet. Die Planung wird redaktione einsprechend der Stellungnahme überarbeitet. Der Hinweis wird beachtet.	Pötenitz	Schlossallee	Backsteintor	Die Denkmale werden in der Planung dargestellt.
voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und 2.3). Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Hier werden "Tennisplätze und andere Anlagen für die sportliche Betätigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht mehr Ge-tieste den Stellung sind nicht mehr Ge-tigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht mehr Ge-tigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht mehr Ge-tigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht mehr Ge-	Pötenitz	Schlossallee	u. Gärtnerei	Die Denkmale werden in der Planung dargestellt.
am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktualisieren. Die Quartiere sind nicht eindeutig nachvollziehbar beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sienicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Hier werden "Tennisplätze und andere Anlagen für die sportliche Betätigung sowie die	voneinander ab, was eine fachliche Einschätzung sehr erschwert oder fast unmöglich macht. Das Gartendenkmal ist in der Plandarstellung größtenteils nicht mit abgebildet, somit besteht eine Divergenz zwischen Plandarstellung und textlicher Festsetzung (siehe speziell auch Punkte 2.2.S und			naue Lage des Denkmalbereichs dargestellt.
beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie nicht zugeordnet werden können. Art der baulichen Nutzung Hier werden "Tennisplätze und andere Anlagen für die sportliche Betätigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht mehr Ge-	Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Strandweg nicht dem aktuellen Gesprächsstand zur Verträglichkeit von Baumassen und -anordnungen im Hinblick auf Einfügung und Unterordnung innerhalb der Gutsanlage und ist zu aktu-			das mit dem Entwurf betraute Architekturbüro befinden sich in einer intensiven Abstimmung. In die Offenlage soll eine Planung eingereicht werden, die mit dem Landes-
Hier werden "Tennisplätze und andere Anlagen für die sportliche Betätigung sowie die Freizeitgestaltung sind nicht mehr Ge-	beschrieben, da die unter 2.1) beschriebenen vier Quartiere nicht im Plan markiert sind. Baufenster sollten eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um differenzierte Festlegungen treffen zu können. Bezeichnungen von Gebäuden werden differierend verwendet, z.B. "Gutshaus", aber auch "Herrenhaus" oder "Schloss". Hier sollte der Klarheit halber die Art der Bezeichnung in Text und Plan gemäß Denkmalliste erfolgen. Das ehemalige Verwalterhaus ist nicht als Gutshaus zu bezeichnen (siehe Plan), um Verwirrung zu vermeiden. Im Plan nicht vorkommende Bezeichnungen, wie z.B. "Dorfplatz" (S. 18) sind nicht zu verwenden, da sie			che identifizierbar sind. Der Hinweis wird beachtet. Die Planung wird redaktionell
	Hier werden "Tennisplätze und andere Anlagen für			

Freizeitgestaltung" als zulässig genannt, welches sich nicht in der Plandarstellung wiederfindet.	
Innerhalb der denkmalgeschützten Gutsanlage sind solche Anlagen auszuschließen, da sie mit der historischen Struktur der Gutsanlage nicht vereinbar sind. Gleiches gilt für die unter 1.2) genannte Nutzung "Kletterwald".	
Stellplätzen sowie untergeordneten Nebenanlagen	Der Hinweis wird beachtet. Die Lage und Ausbildung von Stellplätzen und Nebenanlagen sind im Geltungsbereich der denkmalgeschützten Anlage erkennbar von Belang und sollen für die Offenlage in Absprache mit dem Denk-
Die genannten baulichen Anlagen haben großen Einfluss auf die Substanz und das Erscheinungsbild der Denkmale und bedürfen dringend einer Regelung.	malamt abgestimmt werden.
Maß der baulichen Nutzung	Der Hinweis wird beachtet. Die Ergebnisse der Abspra-
Der Entwurf entspricht im Bereich der Neubauten am Sandweg nicht mehr dem aktuellen Gesprächsstand. Die Unterordnung und Einfügung in die denkmalgeschützte Gutsanlage kann hierbei nicht ausschließlich durch Höhenvergleiche angegeben werden. Relevant ist die Sichtmöglichkeit aus dem repräsentativen Raum im Piano Nobile, die zu erhalten sind.	chen werden in die Planung übernommen.
Einer teilweisen Überbauung des kleinen Gartenbereichs westlich des Gutshauses wurde prinzipiell bereits im Vorfeld Zustimmung in Aussicht gestellt. Wegen der zu erwartenden sehr großen Auswirkung der Bebauung am Strandweg sind Baumassen, -höhen und architektonischer Ausdruck als Gesamtheit innerhalb des Genehmigungsverfahrens abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Erschließung</u>	Der Hinweis wird beachtet. Ein Ausschluss von Parkplät-
Stellplätze zum Dauerparken vor dem Gutshaus werden aus denkmalfachlichen Gründen abgelehnt.	zen vor dem Gutshaus soll planerisch abgesichert werden.
Örtliche Bauvorschriften	Der Hinweis ist nachvollziehbar und wird beachtet.
Es handelt sich um eine denkmalgeschützte Gesamtanalage (siehe Allgemeines, am Anfang dieser Stellungnahme). Es handelt sich daher rechtlich nicht um die "Umgebung eines Denkmals" gemäß 7(2) DschG MV, sondern um Eingriffe in das Denkmal selbst gemäß §7(1) DSchG MV, was rechtlich eine grundsätzlich andere Tragweite hat.	
Hinweis: der Autor des Artikels im Handbuch städ- tebauliche Denkmalpflege heißt korrekt: Heinrich Walgern.	Eine Korrektur des Namens wird vorgenommen.
Neubebauung begleitend zur Schlossallee ist auf die Standorte der historischen Wirtschaftsgebäude zu platzieren. Dazu ist durch historische Nachforschungen, z.B. Fundamente, ein Nachweis zu	Der Hinweis wird in den Planunterlagen für die Offenlage dargestellt.

führen. Die zur Allee weisenden Außenkanten sind als Baulinien festzusetzen.	
<u>Bodendenkmale</u>	Der Hinweis wird in den Planunterlagen dargestellt.
Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). die gemäß§ 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).	
Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind fol- gende Informationen in den Textteil zu überneh- men:	
Die Farbe Rot kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß§ 7 (4) DSchG MV (vgl. auch§ 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.	
Hinweise:	Der Hinweis wird in den Planunterlagen dargestellt.
Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des§ 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.	

1.12) Landesforst Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 18.12.2020	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
zu o. g. B-Plan hat es in den letzten Jahren um- fangreiche Abstimmungen zu unterschiedlichen Vorhaben von verschiedenen Planungsbüros mit dem Forstamt gegeben. Insbesondere wurden da- bei die Waldeigenschaft des Gebietes und die für die Realisierung von Baumaßnahmen erforderli- chen Waldumwandlungen abgestimmt.	
Mit dem am 7.12.2020 eingereichten Entwurf liegt nunmehr eine konkrete Planung vor zur Festset- zung eines rechtskräftigen B-Planes.	
Im Auftrag der Landesforstanstalt nehme ich zu oben genanntem Antrag für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBI.IS.1037) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 31. Juli 2010 und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LWaldG M-V) vom 08. Februar 1993 (GVOBI. M-V S.90), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.Juli	

2011 (GVOBI. M-V S.311) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
Für das Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen noch nicht erteilt. Ich verweise auf die bisherigen Abstimmungen mit dem neuen Investor bzw. dessen Beauftragten. Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Waldumwandlungen sind bereits flächenmäßig ganz konkrete Abstimmungen erfolgt, die dem Vorhaben eine Planungssicherheit gewähren sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es haben weitere Gespräche mit der Forstbehörde stattgefunden. Es wurde darin Einigung erzielt, welche Flächen auf Grund der Feststellung der Denkmalbehörde als Bestandteil des Parkes zu werten und welche Flächen als Wald anzusprechen sind. Im ergebniss werden die Flächen alle "gewandelt". Die Parkflächen erhalten allein den Denkmalstatus und die darüber hinaus entstandenen Waldflächen werden ausgeglichen. Formal sind die Waldflächen somit aus dem Waldstatus entlassen.
Zur Frage der Waldbilanz und der mit Waldum- wandlungen verbundenen Ausgleichs- und Ersatz- leistungen sind jedoch noch Unterlagen zu erstel- len und Nachweise zu erbringen.	Der Hinweis wird beachtet. Eine Waldbilanz wurde in der Zwischenzeit erstellt.
Im Abschnitt 2.3) sind bereits wesentliche Aussagen zur Inanspruchnahme von Wald getroffen. Es fehlt jedoch eine detaillierte Waldbilanz, die den Zustand aktuell, die Waldumwandlungsfläche, Waldabstandslinien zu baulichen Anlagen sowie die Berechnung von Ausgleichspunkten ausweist.	
Die Frage der Ausgleichspflichtigkeit gem. §15 LandesWaldG ist noch nicht abschließend geklärt. Die Anwendung von Absatz 7 ist noch zu prüfen.	
Sobald diese Punkte geklärt sind, kann eine so ge- nannte Waldumwandlungserklärung abgegeben werden, wobei die genaue Lage und der Umfang hiermit noch nicht festgelegt/bestätigt ist. Die Waldumwandlungsgenehmigung erfolgt, wenn dann erst auf Basis des rechtskräftigen B-Planes.	Der Hinweis wird beachtet.
Ein Rechtsanspruch auf eine Waldumwandlungs- genehmigung in dem mit dem Entwurf geplanten Umfang besteht grundsätzlich sowie aus diesem Schreiben heraus nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die konkreten Umwandlungsflächen müssen ver- messen sein.	Der Hinweis wird beachtet.
Ich verweise auch auf das notwendige Einvernehmen seitens der Naturschutzbehörde, welches erst im Genehmigungsverfahren eingeholt wird. Hier kann der Antragsteller eine Beteiligung vorab veranlassen.	Der Hinweis wird beachtet.

1.13) Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 30.12.2020	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	
Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.	
Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.	
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	
Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.	

1.14) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 13.12.2020	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.02	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.	

1.15) BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Anregungen und Bedenken **Abwägung** Stellungnahme vom 18.12.2020 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mails vom 08.12.2020). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage dieses Planungsgebietes in den betroffenen Fluren der Gemarkung Pötenitz sind nach dem aktuellen Planungsstand keine BWG- Vermögenswerte mehr von den geplanten Maßnahmen und den ggf. später zu realisierenden Vorhaben betroffen, bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich im Zuge der weiteren Plankonkretisierung erweisen, dass tatsächlich keine BWG- Vermögenswerte betroffen sein werden, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später betriebenen Realisierung des Vorhabens. Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten: Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruch- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. nahme von BWG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVV-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen. Die BWG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird. Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BWG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. Die BWG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BWG- Vermögensge-

genstand eintreten werden, die dessen Wert

bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes
zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BWG von einer
Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht
zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BWG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BWG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung. + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach§ 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

1.16) Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 09.12.2020 die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwal- tung und Verwertung landeseigener Flächen be- auftragt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Mit Ihren Schreiben vom 07.12.2020 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.	
Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

1.17) Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 07.12.2020 satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Daher begrüßen wir die angekündigte Kartierung des Maßnahmengebiets. Auf den Flächen sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Zusätzlich hat sich durch das jahrzehntelange Brachliegen eine ökologische Vernetzung der Teilflächen eingestellt. Die Besiedlung durch gesetzlich geschützte Arten sowie eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des entstandenen Naturraums kann nicht ausgeschlossen werden. Dies trifft ebenso auf die Flora zu, sodass die Kartierung nicht auf den faunistischen Bereich beschränkt werden sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die erhobenen Daten müssen Grundlage einer gutachterlichen Bewertung sein, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht und die Auswirkungen sowie den resultierenden Kompensationsbedarf der geplanten Maßnahme anhand einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Grundlage dieser naturschutzrechtlichen Bewertung sollten die Hinweise zur Eingriffsregelung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.	
Zusätzlich sollten geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen integriert werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf geschützte Arten und Biotope bei der Umsetzung der Vorhaben auszuschließen. Für das Verfahrensgebiet erscheinen in diesem Zusammenhang vor allem die Amphibien und Reptilien sowie die Avifauna inklusive der Chiroptera relevant.	

1.18) Deutscher Wetterdienst

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 05.01.2021	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Satzung über die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp" der Stadt Dassow im Ortsteil Pötenitz und nehme hierzu wie folgt Stellung.	
Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	

1.19) Hauptzollamt Stralsund

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 05.01.2021 im Rahmen der Beteiligung gern. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der 5. Änderung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Schlossbereich - Wiesenkamp" der Stadt Dassow folgendes an:	
lch erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.	
Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum(§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenz- nahen Raumes und die der Grenzaufsicht unter- worfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenz- nahen Raum gern. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit ge- währleistet sein muss, hin.	Der Hinweis wird beachtet.
Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.20) Amt Schönberger Land - Brandschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 12.01.2021	Der Hinweis wird in der Planung dargestellt.
bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Be-	
deutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über	

den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.			enburg-Vor- machung Februar dert durch -V S. ntet, die	
			gssystem ab- müssen die Bereitstel- tliche Trink- eins des erfüllt sein nden Lösch- (für Brand- n. Ferner ch DIN öschwasser- nälter) in die	Der Hinweis wird in der Planung dargestellt.
		zur Verfü- Löschwas- objekt ent- er Feuer- zu groß, da olle Lösch- empfohlen, innerhalb n Wegen ab- n zentraler n Gelände tand 150 e Löschwas- der Berg- dem ge- ige, Bedeu- g einer frost-	Der Hinweis wird beachtet.	
Löschwasserentnahmestellen				
wasser- bereich	Art der Lösch- wasserentnah- mestelle	serentnah- mestelle	Leistungs- vermögen der Lösch- wasserstelle	Kenntnisnahme.
	Unterflurhydrant, AutoID 767, Nummer A9001- 1003	Schule Höhe Rei- terhof	Kleiner 48 m3/h	
	Nummer A9002- 1042	im Gehweg Höhe Haus Nr. 12/14	48-96 m3/h	
3	Unterflurhydrant, AutoID 1614,	Bergstr./Am Gutshof	48-96 m3/h	

Nummer WA02625127	
Bei der Betrachtung der dargestellten Löschwas sermengen muss beachtet werden, dass die Hydranten 2 und 3 auf einer Leitung DN 150 liegen. Bei einer gleichzeitigen Wasserentnahme aus beden Hydranten kann das maximale Leistungsver mögen der Entnahmestellen geringer ausfallen.	gung der Anlage mit Löschwasser ist in den Bauantrags- unterlagen nachzuweisen.
Die Leistung der einzelnen Hydranten darf nicht summiert werden. Sofern ein Löschwasserbedar über dem Grundschutz von 48m3/h besteht, kan dies nicht über das Trinkwassernetz gewährleist werden und eine alternative Löschwasserentnah memöglichkeit (LW-Teich, Brunnen, Zisterne) ist nachzuweisen.	n et -
Aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes in Gemeinde Dassow ergeben sich zu dem o.g. Bebauungsplan weitere folgende Hinweise:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Maßnahmen sind durch einen Bebauungsplannicht regelbar.
Die Feuerwehrzufahrten müssen jederzeit durch deutlich sichtbare Randbegrenzung gekennzeich net sein.	1-
Die Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflichen müssen freigehalten werden (im Winter fre von Schnee und Eis).	
3,50 Meter Mindestbreite der Straßen entsprechend für An- und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeigen (bei Kurven mindestens 5 Meter). Wendekredurchmesser von mindestens 21 m gemäß DIN 14090.	entoprechend dargestent.
Gesamtbelastbarkeit der Straßen von 16 t, einer Achslast von 10 t und ein Auflagedruck von min- destens 800 KN/m2 Flächenpressung DIN 1409	

1.21) Amt Schönberger Land – Nachbargemeinde Selmsdorf

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 04.01.2021 mit dem Schreiben vom 07.12.2020 erhielt ich die Vorentwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Dassow.	
Nach Prüfung der Unterlagen in der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.	

2) Behörden ohne Anregungen und Hinweise

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (04.01.2021)

3) benachbarte Gemeinden ohne Anregungen und Hinweise

- Gemeinde Selmsdorf (04.01.2021)
- Stadt Schönberg (09.02.2021)

4) Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 05.02.2021 mit o. g. Schreiben haben Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur 5. Änderung und Teilaufhebung des B-Plans Nr. 2 "Schlossbereich – Wiesenkamp" im OT Pötenitz der Stadt Dassow im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebeten.	
Ich möchte zunächst voranstellen, dass die Raum- ordnung dem Vorhaben grundsätzlich positiv ge- genübersteht und dieses auch unterstützen möchte. Dennoch muss eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hergestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen kann derzeit noch keine abschließende Bewertung des Vorhabens erfolgen. Im Ergebnis der Abstimmung mit dem Energieministerium (oberste Landesplanungsbehörde) besteht insbesondere Klärungs-/Beratungsbedarf zu folgenden Punkten:	Im Rahmen einer gemeinsamen Videokonferenz am 08.04.2021 mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung WM, der Gemeinde und den Planern konnten die nachfolgenden offenen Punkte geklärt werden. Das AfRLP WM stellte daraufhin eine positive Stellungname in Aussicht.
 Wie fügt sich das Vorhaben in das Entwicklungs- konzept der Gemeinde und hier insbesondere des Ortsteils Pötenitz und in die touristische Angebots- struktur bzw. die touristischen Zielstellungen der Region Nordwestmecklenburg ein? 	Das Entwicklungskonzept der Gemeinde ist der Flächen- nutzungsplan. Touristische Angebotsstruktur der Ge- meinde bzw. die touristischen Zielstellungen der Region Nordwestmecklenburg werden in der Begründung er- gänzt.
Welche Aussage zur touristischen Entwicklung trifft das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg?	Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg ist ein Förderprogramm zur Unterstützung des ländlichen Raum. Angaben zu Kapazitätsgrenzen, insbesondere Förderungen bis einer maximalen Bettenzahl, die als oberste Begrenzung der Förderfähigkeit angesehen wird, ist dem Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept des Landkreises Nordwestmecklenburg nicht zu entnehmen.
 Wird das Vorhaben durch einen Investor unter- stützt? Wenn ja, wer ist der Investor und wie sieht der Finanzierungsplan des Gesamtvorhabens aus? 	Hinter dem Vorhaben steht ein Investor, der in o.g. Vide- okonferenz das Planvorhaben der Landesplanung vorge- stellt hat.
Gibt es bereits Verträge zwischen der Gemeinde und dem Investor zur planerischen Umsetzung des Vorhabens?	Es gibt einen Vertrag zwischen Gemeinde und Investor.
 Mit dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 2 besteht Baurecht für 300 Betten. Wie begründet sich die Erhöhung der Bettenkapazität auf 530? 	Das Planungsziel von 530 Betten wird in der Verträglich- keitsuntersuchung für das FFH-Gebiet "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" (DE

2031-301) im Küstenbereich der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Entwicklungen in den Ortslagen Pötenitz, Rosenhagen, Harkensee und Barendorf vom 14.05.2014 genannt. Bettenzahlen für weitere Vorhaben werden separat genannt. Sind im Rahmen der derzeitigen Planung auch Im Rahmen der Planung ist es vorgesehen, dass ein Teil Beherbergungskapazitäten bzw. Unterbringungsder Angestellten im Plangebiet untergebracht wird. möglichkeiten für die Beschäftigten vor Ort berücksichtigt? - Die Stadt Dassow hat sich bereits mit den zu er-Der Hinweis wird beachtet. Im Zusammenhang mit der wartenden verkehrlichen Auswirkungen auseinan-Planung wird es eine Verkehrsuntersuchung geben, dedergesetzt. Da die Stadt Dassow zwischenzeitlich ren Ergebnisse in der Planung dargestellt werden. von der ursprünglich angedachten Reitsportnutzung mit geplanten Großveranstaltungen Abstand genommen hat und diese Flächen mit der vorliegenden Planung zurückgenommen werden, wird gemäß den vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen, dass eine deutliche Reduzierung der verkehrlichen Belastung der Ortslage erfolgt. Mit der vorgesehenen Verdopplung der Bettenkapazitäten werden jedoch, im Gegensatz zu Großveranstaltungen, die nur an einigen Tagen im Jahr stattfinden, ganzjährig zusätzliche Verkehre erzeugt. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen der zusätzliche Verkehr innerhalb der Ortslage aufgenommen werden kann. - Im Geltungsbereich des B-Plans bestehen um-Die zuständige Forstbehörde hat folgende Stellungfangreiche Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG nahme zum Vorhaben abgegeben: M-V, die für die Umsetzung des Vorhabens umge-Für das Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen wandelt werden sollen. Liegt hierzu bereits eine noch nicht erteilt. Es wird jedoch auf die bisherigen Ab-Einschätzung der zuständigen Forstbehörde vor? stimmungen mit dem neuen Investor bzw. dessen Beauftragten verwiesen. Zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Waldumwandlungen sind bereits flächenmäßig ganz konkrete Abstimmungen erfolgt, die dem Vorhaben eine Planungssicherheit gewähren sollten. Zur Frage der Waldbilanz und der mit Waldumwandlungen verbundenen Ausgleichs- und Ersatzleistungen sind jedoch noch Unterlagen zu erstellen und Nachweise zu erbringen. Im Abschnitt 2.3) sind bereits wesentliche Aussagen zur Inanspruchnahme von Wald getroffen. Es fehlt jedoch eine detaillierte Waldbilanz, die den Zustand aktuell, die Waldumwandlungsfläche, Waldabstandslinien zu baulichen Anlagen sowie die Berechnung von Ausgleichspunkten ausweist. (Eine Waldbilanz wurde in der Zwischenzeit erstellt.) Die Frage der Ausgleichspflichtigkeit gem. §15 LandesWaldG ist noch nicht abschließend geklärt. Die Anwendung von Absatz 7 ist noch zu prüfen. Sobald diese Punkte geklärt sind, kann eine so genannte Waldumwandlungserklärung abgegeben werden, wobei die genaue Lage und der Umfang hiermit noch nicht festgelegt/bestätigt ist. Die Waldumwandlungsgenehmigung

erfolgt, wenn dann erst auf Basis des rechtskräftigen B- Planes.
Am 08.04.2021 hat eine Videokonferenz stattgefunden, in der die Fragen geklärt bzw. zur weiteren Bearbeitung spezifiziert wurden.

5) Stellungnahmen der Öffentlichkeit

5.1) Bürger 1 (Pro Natur Pötenitz e.V.)

5.1) Burger 1 (110 Natur 1 Sterintz e.v.)	1
Anregungen und Bedenken	Abwägung
	Eine Vertretung des Vereins <i>Pro Natur Pötenitz e.V.</i> als Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht der Fall und wird auch nicht geltend gemacht. Insofern wird der Einwand als Stellungnahme der Öffentlichkeit gewertet. Eine Betroffenheit durch die Ziele der Planung wird ebenfalls nicht geltend gemacht. Die Bekanntmachung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angekündigt und durchgeführt worden.
	Eine Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht vorgese- hen.
Auch die Aussage in der Antragstellung, dass es einen Vertrag zwischen Investor und Stadt gibt, stimmt uns bedenklich, da die Stadt ohne ihre Einwohner zu fragen keine Baurechte o.ä. vergeben darf, bzw. solche Verträge nicht bindend sind (vgl. hierzu Kohlhofspitze Travemünde).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Verfahren ist ein öffentliches Verfahren. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenträgern und Gemeinde sind gesetzlich geregelt. In den Verrägen werden Regelungen vereinbart, die auf dem Wege des öffentlichen Rechts nicht regelbar sind, wie z.B. Kostenübernahmen.
Termin, dass u.a. 530 Betten in diesem und weitere Details ausgewiesen sein sollen) wurde nicht formgerecht bekanntgemacht. Es existiert nur ein Plan/ Zeichnung, jedoch sind die wesentlichen Erläuterungen und Festlegungen nicht in den Be-	Die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist ent- sprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wor- den. Im Allgemeinen wird in der Bekanntmachung auf die Vorhaltung von Planunterlagen beim Amt und auf die dortige Einsehbarkeit hingewiesen. Der Flächennut- zungsplan ist rechtswirksam. Auf die Verträglichkeit der Planung mit 530 Betten wird in
kanntmachungen enthalten.	der FFH-Voruntersuchung zur Teilergänzung des Flä- chennutzungsplans hingewiesen.
	Die Bekanntmachung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden. Dass der Flächennut- zungsplan nicht unmittelbar vorgelegt werden konnte, ändert nichts an dessen Rechtswirksamkeit.
l.ü. sind die 530 Betten aus einem alten nicht gültigen Plan entnommen. Vgl. hierzu Erläuterungen zum FNP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o.
den § des Entwurfs der 5. Änderung):	Kenntnisnahme
1.1.1 Geltungsbereich Die Änderungen betreffen neben dem Schloss auch das Gebiet westlich des Strandweges. Hier ist ein für die Natur wichtiges Feld/ landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus unserer Sicht komplett unter Naturschutz mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang ge-	Der Aussage, dass die Änderungen auch die Flächen westlich des Strandweges betreffen, ist in der Pauschalisierung nicht richtig. Die nördliche der westlich an den Strandweg angrenzenden Fläche wird aufgehoben, die südlich gelegene Fläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier besteht das geltende Planungsrecht weiterhin.
stellt werden. Insbesondere das Zusammenspiel von Wiese und Feld ermöglicht es der heimischen Tierwelt genug Futter zu finden und zahlreiche geschützte Tier-	Der Vorschlag nach einer Ausweisung der westlich angrenzenden Flächen als Schutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsausweisung ist ein Eingriff in bestehendes Planungsrecht und somit entschädigungspflichtig. Eine zusätzliche 'Änderung des Plangebiets in diesem Bereich ist im Moment nicht vorgesehen. Eine Schutzgebietsausweisung unterliegt darüber hinaus nicht der Gemeinde.

1.4.2 Baurecht

Ursprünglich war eine Beherbergungsstätte mit 300 Betten vorgesehen und eine GRZ von 0,35. Dies erscheint, wenn man Pötenitz mit etwas mehr als 300 Einwohnern sieht, zumindest angepasst, wenn auch bereits kritisch. Das nun geplante Vorhaben umfasst 530 Betten, dies ist abzulehnen, da u.a. die Emissionen somit um 77% (!) höher sind als ursprünglich geplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In einer FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

Es wird eine Planung mit 300 Betten verlangt, kleiner und feiner, was auch im Vergleich mit Anlagen wie Waterfront oder Rosenhagen zu der gewünschten Distanzierung solcher Großprojekte führt und auch für den Investor von Vorteil sein kann. In diesem Zusammenhang wäre auch eine noch kleinere und spezifischere Planung zu prüfen mit max. 200 Betten, die im Rahmen des Themas "Grünes Band" vermarktbar und sogar ggf. förderungsfähig wäre.

Der Hinweis / Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ein öffentlicher Belang, der für eine Verkleinerung des bestehenden Planungsrechtes spricht, wird jedoch nicht geltend gemacht. Die Instandsetzung eines Denkmals die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in dieser Größenordnung muss wirtschaftlich umsetzbar sein. Private und öffentliche Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der erste Versuch im Jahr 2015 war nicht zielführend, sodass die Stadt nunmehr sehr an einer Instand-Setzung der historischen Guts- und Parkanlage, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, interessiert ist.

2. Entwicklung

Westlich des Strandwegs ist im Süden ein Wohngebiet gem. § 33 BauGB errichtet. Hier wohnen 7 Familien. Daher ist hier grundsätzlich nicht von einem Abstandsgebot von 15 Metern, sondern von 28 Metern zu Parkplätzen etc. auszugehen. Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, die zu korrigieren ist, zumal selbst der Abstand von 15 Metern zu den beiden ersten Häusern im Strandweg nicht eingehalten wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Bestandswohnen und Stellplatzflächen werden gutachterlich dargestellt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Seitens der Einwandgeber wird für diesen Sachverhalt keine Betroffenheit durch die Planungsziele vorgetragen. Seitens der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde wird festgestellt:

"Im Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze ... können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen eines zulässigen Konflikttransfers gelöst werden." Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird dennoch ein entsprechendes Gutachten erstellt, das den Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine nachbarschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Ferner ist für die Anwohner und die zahlreichen Bürger, die den Strandweg als einzigen Spazierweg in Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielführend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereits versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossgebietes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. eine Betroffenheit der Einwandgeber durch die Planungsziele wird nicht geltend gemacht. Die Aussagen betreffen Flächen des Vorhabenträgers.

siegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die Bebauung wird insbesondere durch Abstimmungen Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielfühgeich zwischen den durch die Denkmale vertretenen Berend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereits versiegelte

Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzbehörde ist an der Planung beteiligt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu (Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch grundsätzlich und in der Pauschalisierung nicht nachvollziehbar.

Das Gelände ist in fraglichem Bereich am Strandweg

Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven nicht 5m höher, sondern ca. 0,25m. Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als ten und die Privatsphäre gefährden, da die Grundtücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären.

In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges städtebauliche Dominante dominieren, die anderen für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschat- Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca.4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten.

> Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist.

Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75 M NHN gerade mal 75 cm (!) höher wäre.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Denkmalbehörde sieht die dargestellten Gebäudevolumen als verträglich mit dem Bestand des Denkmals. Es wird darauf hingewiesen, dass das Schloss ein dreigeschossiger Bau ist.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind folgende Gebäudehöhen dargestellt:

Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie Neubau am Strandweg: 27,00m ü. NHN.

Es handelt sich also um eine Differenz von 4,12m und nicht 0,75m.

Aus Sicht des Tierwohls ist hier insbesondere anzuführen, dass mit Höhen über der Normalhöhe in Pötenitz die Flugrouten der Vögel und Fledermäuse gefährdet werden. Letztere sind in großer Anzahl nicht nur im Schlossbereich wo eine Umsiedelung geplant ist, sondern auch in den umliegenden Häusern/ Scheunen vorhanden und schützenswert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, entsprechende Maßnahmen zum Artenschutz werden festgesetzt. Als schützenswerte Flugroute ist der Bereich jedoch fraglich, da die Bestandgebäude und der Baumbestand heuet bereits im Wege wären.

Zusammenfassend ist die Bebauung entlang des Strandwegs in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Vielmehr sollte der Übergang von Schloss bereich über die Grün- und Gartenfläche, die Wiese bis hin zum Feld und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet vollständig erhalten bleiben und die gesamte Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. So könnte auch ein Teil der anzustrebenden Bettenreduktion gewährleistet werden.

Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. (s.o.).

2.2. Änderungsbereiche

Wieso der Reitsport als Sondergebiet nicht mehr vorstellbar sein sollte, entzieht sich unserer Kenntnis als Pötenitzer Bürger. Es gibt einen Reit-und Fahrverein, zahlreiche Bürger sind Reiter, im Bereich der Straße an der Schule gibt es einen Reitstall mit Halle, in dem u.a. Reiter auf Landesniveau (u.a. Springpferde S-Klasse) trainieren. Hier sollte vielmehr eine Neugestaltung Im östlichen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Einrichtungen für den Reitsport bleiben erhalten. Der rechtkräftige Bebauungsplan sah jedoch eine größere Anlage für den Reitsport vor. Da der Plan mittlerweile seit nahezu 15 Jahren Bestand hat und eine merkliche Ausweitung des Reitsports nicht stattgefunden hat, ist nicht davon auszugehen, dass sich hier in Zukunft noch weitere Entwicklungen ergeben. Insbesondere

Randbereich das Thema aufnehmen und z.B. Femöchte die Stadt nunmehr die Gelegenheit nutzen, mit der vorliegenden Planungsänderung die denkmalpflegerien mit Pferd o.ä. geplant werden. rischen Belange zu verfolgen und somit einen äußerst attraktiven Anziehungspunkt zu entwickeln, der ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots für die Gemeinde und die Umgebung werden kann. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung nicht vertretbar. und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund-Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffsätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, nen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtdass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur schaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird Verfügung gestellt werden. eine Vergeisterung von Pötenitz gefördert, da die Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bun-Käufer nicht verpflichtet sind zu vermieten, somit desland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit im Winter mit Leerstand, heruntergelassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann nicht im Sinne grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatper-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch sonen auch nicht der gewünschte Effekt der nicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeits-Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch plätze entstehen. den Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in Eine abgestimmte einheitliche Grünstruktur ist allein aus die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig und so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung soll planungsrechtlich in Abstimmung mit der Denkmaldurch Hecken etc. zum Altbestand). behörde planungsrechtlich abgesichert werden. Auch die Verdichtung der Versiegelung und Be-Der Hinweis ist in der vorgetragen Pauschalisierung bauung (u.a. GRZ 0,5) kann nicht hingenommen nicht richtig. Es werden 5 Baugebiete ausgewiesen. Dawerden. runter ist das Sondergebiet SO F1. Dies ist das einzige Baugebiet- im übrigen im Zentrum der Gesamtanlage gelegen und somit ohne Auswirkung auf mögliche nachbarliche Belange- welches eine GR von 0,5 hat. Dieses Maß ist darüber hinaus aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgegeben, weil hier die ursprüngliche Anlage wiedererrichtet werden soll. Diese hatte eine GR von 0,5. Alle andern Baugebiete weisen niedrigere Grundfläche aus. Es werden neben den 3 massiven Gebäuden am Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Strandweg auch an der Schlossallee Traufhöhen von 23,5 m NHN geplant, somit 3 Geschosse. Lediglich im südlichen Bereich des Strandwegs nimmt man planerisch die Höhe der Altbebauung mit 17 m NHN auf, allerdings ist auch hier zu prüfen wie sich die Beschattung auswirkt und ferner ist zu hinterfragen warum Grünfläche versiegelt werden soll, anstatt z.B. neben der denkmalgeschützten Gärtnerei einen Staudengarten o.ä. anzulegen, der zum Allgemeinwohl aller Bürger z.B. vom Strandweg begehbar wäre. Auch die umfangreiche kleinteilige Bebauung in Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. östlicher Richtung ist als kritisch und verdichtend Im Artenschutzfachbeitrag werden die Belange des Arzu werten. tenschutzes sowie die Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Insbesondere ist hier von einer erheblichen Lärmbelastung der Einwohner auszugehen, da Feriengäste ein anderes Verhalten haben als Einwohner. Auch ist hier von einer erheblichen Belastung der Tierwelt auszugehen, da durch die vielen kleinen Häuser die bisherigen Tierrouten versperrt werden.

§ 2.2.2 Änderungsbereiche/ Umwidmung in verkaufbare Ferienhäuser ohne Beherbergungszwang

Kenntnisnahme

Dies ist nicht hinnehmbar und entbehrt jeglicher Grundlage!

Das bisherige sonstige Sondergebiet. Fremdenbeherbergunq" wird als sonstiges Sondergebiet Fremdenverkehr" (SO F) grundsätzlich übernommen, aber inhaltlich erweitert und neu abgegrenzt.'

Kenntnisnahme, der Absatz ist doppelt, s.o.

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz gefördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu vermieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergelassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatpersonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand).

2.2.4 Bauweise

Von einer offenen Bauweise zu sprechen, wenn Gebäude mit 50(!) Metern Länge geplant sind, bleibt ebenfalls zu diskutieren. Allenfalls kann dies für bestehende Baukörper, aber nicht für neu zu errichtende gelten, die sich in das Ortsbild von Pötenitz einpassen sollten.

i.w. sind dies 1-2 Familienhäuser mit einem Obergeschoss und Längen von ca. 15 Metern. Dies sollte auch für die zu kleinteilige Bebauung im Ferienhausgebiet gelten und die Anzahl der einzelnen Baukörper könnte so reduziert werden (1 Geschoss plus DG, statt nur EG).

2.2.5 Grünordnung/ Einschränkung der freien Begehbarkeit für alle Bürger

"Der Park soll auch der Bevölkerung zu geregelten Zeiten zur Erholung offenstehen."

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der "offenen" Bebauung entspricht dem Sprach- und Festsetzungsgebrauch der Baunutzungsverordnung (§ 23 BauNVO). Die "offene" Bebauung ist gekennzeichnet durch eine Bebauung von Gebäuden mit einer Länge von maximal 50m.

Die Ferienhäuser werden kleinteilig errichtet. Eine 50m lange Bebauung wird es in diesem Bereich nicht geben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Öffnungszeiten und Zugänglichkeiten des öffentliche Parks werden im städtebaulichen Vertrag geregelt, da diese nicht mit dem Festsetzungskanon des Baugesetzbuches regelbar sind.

Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der

Der Park soll als öffentliche Grünfläche mit allen Vorteilen für den Investor ausgewiesen werden und trotzdem sollen die Bürger nur zu bestimmten Zeiten (!) zur Verfügung stehen. Man kann sich ausmalen wann dies sein wird und wie häufig. Hier ist eine Öffnung ohne wesentliche Einschränkung für die Bürger vorzusehen. Ferner bleibt offen wie die Flächen abgetrennt sein sollen.

fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt.

So ist aus Sicht des Tierwohls keine Einzäunung zu erlauben, da dadurch der normale Wildwechsel etc. eingeschränkt wird.

Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt bzw. dargestellt.

2.2.6 Örtliche Bauvorschriften

Wie eine massive Bebauung denkmalschutzrecht-Baukörper am Strand weg stehen in unmittelbarer Nähe des Schlosses und nehmen in keiner Weise die historische Bebauung/ Planung auf. Hier waren desdenkmalbehörde vertreten. nie irgendwelche Gebäude vorhanden, daher sollte Im weiteren Planverfahren werden die Baukörper redudies so bleiben und z.B. terrassenförmige begehbare Nutz-Gärten angelegt werden, die wieder gut mit der daneben liegenden Gärtnerei harmonieren würden. Auch hier geht der Trend weltweit zu erlebbarer Bewirtschaftung, so dass dies gut und auch für den Investor lukrativ kombiniert werden könnte (z.B. kleiner und feiner, Essen aus dem eigenen Garten, selber pflücken und kochen - Kurse etc.).

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich lich genehmigt werden soll, ist zu hinterfragen. Die privater und öffentlicher Belange wird hingewiesen. An dem Planverfahren werden die Belange des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde und die Lan-

ziert???

2.3 Wald

Hier ist die Umwandlung von Waldflächen kritisch zu prüfen. Dient diese der Herstellung alter historischer Sichtachsen, ist diese hinzunehmen, dient die Umwandlung jedoch der Neubebauung ist diese vollständig abzulehnen. Es sollte kein Baum gefällt werden, nur damit dort eine Bebauung erfolgt bzw. es sollte konkret jede Fällung kritisch hinterfragt werden.

Ferner kann es auch nicht sein, dass der Tierwelt keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr bleiben und es ist anzustreben, dass im hinteren zur Ostsee gewandten Bereich der entstandene Wald in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Dies könnte in einem Übergang Schloss, Parkbereich Schloss, Parkbereich öffentlich, Wald erfolgen.

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wurde hingewiesen.

Die zuständigen Behörden (Forst, Artenschutz) sind an der Planung beteiligt und hat einer Umwandlung zugestimmt. Einige Flächen werden, da sie als Bestandteil des denkmalgeschützten Parks angesehen werden, lediglich gewandelt, weitere Flächen, insbesondere im Bereich nördlich und östlich des Schlosses sind auszugleichen.

Ferner bitten wir um Stellungnahme, wer die bereits erfolgten umfangreichen Rodungsarbeiten ge-Flächen sind auszugleichen. nehmigt hat, wer diese veranlasst und bezahlt hat.

Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Die gerodeten

2.4 Erschließung

Wie berechnet, geht der Investor von 820 KFZ in 24 Stunden aus. Er geht hierbei von den Einheiten und nicht den Betten aus. Dies ist nicht korrekt, da die Einheiten teilweise mehr als 4 Personen umfassen. Daher ist von den Betten auszugehen. Ferner besteht aufgrund der Infrastrukturanbietung nicht die Möglichkeit, dass Gelände ohne PKW zu erreichen, daher ist auch die Kürzung um 5% nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsgutachten

Somit ergibt sich 530 / 2 * 4 = 1.060 plus

Wirtschaftsverkehr 15% = 159 = 1.219 KFZ je 24 Stunden.

Ferner ist hier noch nicht das Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter etc. korrekt eingeplant, die 15% sollten eher mit 30% berechnet werden, so dass insgesamt mit 1.378 KFZ/ je 24 Stunden zu rechnen ist. Dies bedeutet ein fast um 70% (!) höheren KFZ-Aufkommen als vom Investor zugegeben. Damit stimmen alle getroffenen Aussagen zu Emissionen, Feinstaubbelastung, Lärm-Belästigung der Bürger, Stau-Bildung etc. nicht und sind kritisch und neu zu erörtern.

Dies umso mehr, da über die Hauptachse Dassow bzw. Travemünde der Verkehr über den westlichen Teil (Bergstraße) von Pötenitz erfolgen wird und bereits jetzt diese Achse durch die intensive Bebauung von Rosenhagen etc. im Sommer stark ausgelastet ist.

Auch mag die Einbahnstraßen Regelung für das Anwohner der beiden Einbahnstraßen. Hier wird es zu erheblichen Belastungen/ Staus etc. kommen. Es ist hier nicht einzusehen, warum die eigentliche Schlossallee (ohne Altbewohner zu belästigen) nicht zumindest als 3. Zufahrt genutzt werden soll.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist Auflage Schloss von Vorteil sein, aber definitiv nicht für die der Denkmalschutzbehörde, dass die Schlossachse frei von Verkehr bleiben soll.

Ebenso fehlt im Bebauungsplan die Ausweisung der angrenzenden Straßen (Eichenallee, Strandweg etc.) als reine Anliegerstraßen. Dies ist erforderlich, da ansonsten mit vielen Durchfahrten, Falschparkern etc. zu rechnen ist, die im Bereich des Strandwegs auch die Tierwelt (Heimisches Wild, geschützte Tierarten wie Feldhamster, Eidechsen, Rotliman, Seeadler etc.) gefährden könnten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung als Anliegerstraße ist auf der Basis des Baugesetzbuches nicht möglich. Dies obliegt dem Straßenbauamt.

2.5. Eingriffsbilanz

Die Eingriffsbilanz orientiert sich an Werten aus Schleswig-Holstein. Das Gelände befindet sich in fehler. Ferner ist nicht nachvollziehbar wo eine Umwidmung von Acker in Wiese stattfinden soll. Dies ist ferner auch fraglich, da die Böden in diesem Bereich von MV Werte über 60 aufweisen, so-Berechnung zu negieren und neu und detailliert zu erstellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Textstelle in der Begründung verwiesen, aus der hervorgeht, dass die Erstplanung seinerzeit MV, daher handelt es sich hier um einen Planungs-mangels Berechnungsmodellen in MV die damalige Regelung aus Schleswig-Holstein als Berechnungsgrundlage heranzog.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Ursprungsplans (vgl. Begründung zum Grünordnungsplan [2]) geht in Anwenmit nicht umgewidmet werden dürfen. Daher ist die dung der damaligen Regelung aus Schleswig-Holstein von folgenden Wertfaktoren für die einzelnen Nutzungsarten / Biotoptypen aus."

> Die Eingriffsregelung wird nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage neu erarbeitet.

2.6. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz erscheint auf den ersten Blick unkritisch. Näher hinterfragt ergibt sich jedoch eine Neuausweisung der Fläche Fremdenverkehr um 10.000 m2 auf fast 30.000 m2. Dies ist insbesondere aufgrund der Verkaufsplanungen (vgl. oben) nicht hinnehmbar. Ebenso ergibt sich hieraus eine unzulässige Versiegelungserhöhung, gleiches gilt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange und deren Abwägungserfordernis gegen- und untereinander wurde hingewiesen.

Eine unzulässige Versiegelungshöhe ist nicht erkennbar, da die zulässige Versiegelung erst mit der vorliegenden Planung festgesetzt wird.

für das Ferienhausgebiet.	
Beide Effekte werden nur scheinbar durch den	Der Hinweis entspricht nicht den Darstellungen der Flächenbilanz in der Begründung. Es ist offensichtlich, dass die Grünflächen nicht in die Berechnung der Versiegelung einfließen. Tatsächlich nimmt die Versiegelung gegenüber der bestehenden rechtkräftigen Planung um minus 2.145 qm (Stand Vorentwurf, Begründung Seite 27) ab.
3.1. Zusammenfassung Hier erwähnt der Investor richtig, dass die Ursprungsplanung nicht mehr in den Blick zu nehmen ist, aber genau dies hat er wie o.a. getan, um so einen falschen positiven Eindruck zu erwecken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Form halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt Dassow das Planverfahren führt.
Die Belange der Wirtschaft zielen insbesondere auf eine bewirtschaftete Hotelanlage, allerdings will der Investor einen Großteil der Ferienhäuser verkaufen, somit werden weniger Arbeitsplätze ge- schaffen als beschrieben.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Eine quantifizierte Anzahl an Arbeitsplätzen wird in der Planung nicht benannt.
Der Denkmalschutz sollte im Vordergrund stehen, allerdings versucht der Investor massive Bebauun- gen und kleinteilige Ferienhäuser zu bauen, die nicht dem historischen Vorbild entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden in intensiven Absprachen in der Planung berücksichtigt. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.
Natur und Umwelt Aspekte werden miteinbezogen, es bleibt aber fraglich wie die wirklichen Auswir- kungen von 530 Betten, mehr als 1.200 PKW, Zu- liefer LKWs etc. auf die Natur, die Tiere und nicht zuletzt die hier lebenden Menschen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Gutachten zum Verkehr und Lärm sowie den Um- weltbericht verwiesen.
Die landwirtschaftlichen Belange werden ggü. dem bisherigen Bebauungsplan positiv beschrieben, es soll aber kein Vergleich zwischen alt und neu, sondern real und neu erfolgen, daher ist dieser Effekt gleich null und nicht geeignet in die Flächenbilanz einbezogen zu werden, und kann insbesondere nicht die weitere Versiegelung von Flächen kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere die aufgehobenen Flächen nehmen, was die Versiege- lung betrifft, nicht an der Flächenbilanz teil.
Die Belange des Waldes werden nicht beachtet, da Fällungen in großem Ausmaß zur Herstellung versiegelter Fläche erfolgen sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht in der pauschalisierten Form fachlich jedoch nicht dem Planungsergebnis. Für Flächen, die als Bestandteil der historischen Parkanlage identifiziert wurden, wird der Wald gewandelt; für Bereiche, die nicht zur historischen denkmalgeschützten Parkanlage zuzuzählen sind, ist ein Ausgleich zu erbringen. Es wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.
Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse der Bürger ist stark gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch pauschal und nicht begründet.
Die erwähnten 15 Meter Abstand zu Parkflächen und Paletten werden z.T. nicht eingehalten bzw. es sind 28 Meter anzusetzen, da es sich um reine Wohngebiete handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reine Wohn- gebiete sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht bekannt.
Nicht beachtet wurde die bereits vorhandene Be- bauung im Strandweg (vgl. oben), hier ist eine Parkpalette / Parkanlage mit weniger als 15 Me- tern Abstand geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Parkplätze sind so zu errichten, dass gesunde Wohnverhältnisse in deren Umgebung gewährleistet bleiben. Ein Lärmgutach- ten wird angefertigt.
Ferner sind keine lärmschluckenden Bepflanzun- gen o.ä. geplant, der Schallschutz geht nur nach	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Be- pflanzungen sind nicht geeignet für die Absorbierung von

innen und nicht nach Außen, dies ist besonders im Bereich des LKW Parkplatz problematisch.	Lärm. In wie weit Maßnahmen gegen Emissionen not- wendig werden, wird in einem Gutachten ermittelt. Die Errichtung eines LKW-Parkplatzes ist nicht beabsich- tigt.
Auch hier wurde ein Wert aus Bayern herangezogen und nicht der Wert aus MV.	Die bayrische Parkplatzlärmstudie gilt in Deutschland als Maßstab für die Beurteilung von Lärmemissionen, die durch die Anlage von Parkplätzen verursacht werden.
18005 von "Puls" - praxisorientierter Umgang mit Lärm des Umweltbundesamtes nicht beachtet, bzw. nur im Bereich des Schlosses aber nicht hinsichtlich der bestehenden Bebauung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wird ein entsprechendes Fachgutachten erstellt.
4. Umweltbericht Dieser fehlt und soll ergänzt werden. Wie soll über ein Vorhaben ohne diesen entschieden werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umwelt- bericht wird für die Offenlage der Planunterlagen erstellt.
Die Emissionen und Immissionen sind hier ebenso zu prüfen wie auch die negativen Auswirkungen für Mensch, Tier und Natur durch ein Vorhaben dieser	
Größenordnung.	
IV. Weitere Argumente: a. Denkmalschutz Das Schloss ist als Denkmal zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das seit Jahrzehnten das Denkmal dem Verfall preisgegeben war, soll es nun wiederhergestellt werden. Die Stadt Dassow möchte dies unterstützen. Im Rahmen der Planung werden die Belange des Denkmalschutzes in intensiven Absprachen mit den zuständigen Behörden berücksichtigt.
Durch die insbesondere im Strandweg geplante massive Bebauung entsteht eine städtebauliche Dominante neben dem eigentlichen Denkmal, dies kann nicht sein und widerspricht dem Denkmalschutz.	Die projektierte Bebauung an der Strandstraße ist Gegenstand einer intensiven Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Die Baumasse, die im Vorentwurf dargestellt war, soll in der weiteren Planung reduziert werden.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die denk- malpflegerische Beurteilung sieht das Denkmalamt ins- besondere den Erhalt einer Sichtachse vom Denkmal in die westlich gelegene Landschaft als Kriterium. Der Blick auf das "Schloss" ist historisch durch den Baumbestand eingeschränkt.
Denkmal würdig zu definieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrof- fenheit der Einwandgeberin durch die Einhaltung der his- torischen Höhen wird nicht benannt.
b. Feuerwehrzufahrten Im Notfall zweifeln wir an, dass ein Objekt dieser Größenordnung feuerwehrtechnisch und brandschutztechnisch entsprechend zügig geräumt werden kann und die Feuerwehren anfahren können. Die Bergstr. als einziger Zufahrtsweg wird nicht reichen, ebenso ist die feuerwehrtechnische Ausstattung des Ortes Pötenitz nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Brand- schutz wird im Rahmen der Bauantragsstellung durch die zuständige Behörde beurteilt werden. Dies schließt Zu- und Abfahrten sowie Aufstellflächen mit ein.
c. Zufahrtskonzept In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstrasse ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entspre- chende Untersuchung ist Bestandteil der Planung.

Barendorf etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten geregelt werden? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden.

d. Abwasser/ Entwässerung

Bereits heute kommt es zu regelmäßigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung siegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungsund Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet besteht Baurecht, eine Niederschlagswasserbeseitigungsmöglichkeit wurde im Rahmen der B-Planaufstellung erarbeitet. Im Rahmen der Umsetzung ist die Niederschlagswasserbeseitigung nachzuweisen. Seitens der zuständigen Behörden wird dies für möglich gehalliegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig ver-ten. Es wird auf die Darstellung des Entwässerungskonzepts in der Planung hingewiesen.

Bürger 2 5.2)

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 19.01.2021 gegen die o.g. Bekanntmachung lege ich EIN- SPRUCH ein bzw. gebe folgende Stellungnahme ab.	Eine Betroffenheit durch die Ziele der Planung wird seitens des Einwandgebers nicht geltend gemacht.
Mit großer Überraschung habe ich von der Sitzung der Stadtvertretung am 20.10.2020 erfahren. Es gab hierzu und leider auch zu den Sitzungen am 1.10. und 6.10.2020 keinerlei Informationen im Amtsblatt.	Die Bekanntmachung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden.
bekanntgemacht. Es existiert nur ein Plan/ Zeichnung, jedoch sind die wesentlichen Erläute- rungen und Festlegungen nicht in den Bekanntmachungen enthalten.	Im Allgemeinen wird in der Bekanntmachung auf die Vorhaltung von Planunterlagen beim Amt und auf die dortige Einsehbarkeit hingewiesen. Der Flächennutzungsplan ist rechtswirksam.
Meine wesentlichen Argumente:	
a. Denkmalschutz Das Schloss ist als Denkmal zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das seit Jahrzehnten das Denkmal dem Verfall preisgegeben war, soll es nun wiederhergestellt werden. Die Stadt Dassow möchte dies unterstützen. Im Rahmen der Planung werden die Belange des Denkmalschutzes in intensiven Absprachen mit den zuständigen Behörden berücksichtigt.
Durch die insbesondere im Strandweg geplante massive Bebauung entsteht eine städtebauliche Dominante neben dem eigentlichen Denkmal, dies kann nicht sein und widerspricht dem Denkmalschutz.	Die projektierte Bebauung an der Strandstraße ist Gegenstand einer intensiven Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Die Baumasse, die im Vorentwurf dargestellt war, soll in der weiteren Planung reduziert werden.
Vielmehr sollte hier zur Unterstützung der Sichtbarkeit des Denkmals ein Terrassengarten angelegt werden, der einen freien Blick auf das Denkmal ermöglicht. Dies insbesondere, wenn man von Dassow kommend erstmalig auf Pötenitz schaut, hier darf kein Blick auf das Schloss durch eine höhere Bebauung als bisher (1-geschossig plus Dach) gestört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die denk- malpflegerische Beurteilung sieht das Denkmalamt ins- besondere den Erhalt einer Sichtachse vom Denkmal in die westlich gelegene Landschaft als Kriterium. Der Blick auf das "Schloss" ist historisch durch den Baumbestand eingeschränkt.

Ebenso sollten alle ursprünglichen Gebäude nur in Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrofwerden dürfen um die Anlage als Ganzes einem Denkmal würdig zu definieren.

ihrer ursprünglichen Höhe wieder erbaut/ renoviert fenheit der Einwandgeberin durch die Einhaltung der historischen Höhen wird nicht benannt.

b. Feuerwehrzufahrten

Im Notfall zweifele ich wir an, dass ein Objekt dieser Größenordnung feuerwehrtechnisch und brandschutztechnisch entsprechend zügig geräum werden kann und die Feuerwehren anfahren können. Die Bergstr. als einziger Zufahrtsweg wird nicht reichen, ebenso ist die feuerwehrtechnische Ausstattung des Ortes Pötenitz nicht ausreichend.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der Planumsetzung beachtet werden. Der Brandschutz schließt auch die Zufahrt und mögliche Evakuierung mit ein. Dies ist mit dem Bauantrag nachzuweisen. Die zuständige Behörde hat eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

c. Zufahrtskonzept

leme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstraße ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendorf etc.

Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten geregelt werden? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprob- Die Bedingungen für einen leichten Verkehr werden in der Planung dargestellt.

Abwasser/ Entwässerung

Bereits heute kommt es zu regelmäßigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung siegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungsund Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet besteht Baurecht, eine Niederschlagswasserbeseitigungsmöglichkeit wurde im Rahmen der B-Planaufstellung erarbeitet. Im Rahmen der Umsetzung ist die Niederschlagswasserbeseitigung nachzuweisen. Seitens der zuständigen Behörden wird dies für möglich gehalliegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig ver-ten. Es wird auf die Darstellung des Entwässerungskonzepts in der Planung hingewiesen.

d. Öffentliche Parkplätze, WC Anlagen

Bei einem Landschaftspark dieser Größe wird es neben den Einwohnern und Gästen auch Tagesgäste geben. Diese sind einerseits nicht in der Parkplatzkalkulation berücksichtigt, andererseits auch nicht im Verkehrskonzept oder der Berechnung der KFZ Zu- und Abfahrten. Dies ist einzuarbeiten und wird bei einer Erhöhung des KFZ um mehr al 70% nicht tragbar sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ferner sind bisher keine öffentlichen Toiletten im Landschaftspark bzw. in den zu errichtenden/ zu renovierenden Gebäuden geplant. Dies ist nicht hinnehmbar, da es hierdurch zweifelsohne zu Problemen kommen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Argumente im Einzelnen (geordnet nach den § des Entwurfs der 5. Änderung):

1.1.1. Geltungsbereich

Die Änderungen betreffen neben dem Schloss auch das Gebiet westlich des Strandweges. Hier ist ein für die Natur wichtiges Feld/ landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus meiner Sicht komplett unter Naturschutz genden Planung. Hier besteht das geltende

Der Aussage, dass die Änderungen auch die Flächen westlich des Strandweges betreffen, ist in der Pauschalisierung nicht richtig. Die nördliche der westlich an den Strandweg angrenzenden Fläche wird aufgehoben, die südlich gelegene Fläche ist nicht Gegenstand der vorliemit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang gestellt werden. Insbesondere das Zusammenspiel von Wiese und Feld ermöglicht es der heimischen Tierwelt genug Futter zu finden und zahlreiche geschützte Tierund Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum. Unfraglich ist, dass in keinem Fall hier eine spätere Bebauung/ Nutzung als Golfplatz o.ä. genehmigt werden darf.

Planungsrecht weiterhin.

Der Vorschlag nach einer Ausweisung der westlich angrenzenden Flächen als Schutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsausweisung ist ein Eingriff in bestehendes Planungsrecht und somit entschädigungspflichtig. Eine zusätzliche 'Änderung des Plangebiets in diesem Bereich ist im Moment nicht vorgesehen. Eine Schutzgebietsausweisung unterliegt darüber hinaus nicht der Gemeinde.

1.4.2 Baurecht

Ursprünglich war eine Beherbergungsstätte mit 300 Betten vorgesehen und eine GRZ von 0,35. als 300 Einwohnern sieht, zumindest angepasst, wenn auch bereits kritisch. Das nun geplante Vorhaben umfasst 530 Betten, dies ist abzulehnen, da u.a. die Emissionen somit um 77% (!) höher sind als ursprünglich geplant

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In ei-Dies erscheint, wenn man Pötenitz mit etwas mehr ner FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

Es wird eine Planung mit maximal300 Betten ver-Anlagen wie Waterfront oder Rosenhagen zu der gewünschten Distanzierung solcher Großprojekte führt und auch für den Investor von Vorteil sein kann

In diesem Zusammenhang wäre auch eine noch kleinere und spezifischere Planung zu prüfen mit max. 200 Betten, die im Rahmen des Themas "Grünes Band" vermarktbar und sogar ggf. förderungsfähig wäre.

Der Hinweis / Die Forderung wird zur Kenntnis genomlangt, kleiner und feiner, was auch im Vergleich mit men. Ein öffentlicher Belang, der für eine Verkleinerung des bestehenden Planungsrechtes spricht, wird jedoch nicht geltend gemacht. Die Instandsetzung eines Denkmals die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in dieser Größenordnung muss wirtschaftlich umsetzbar sein. Private und öffentliche Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der erste Versuch im Jahr 2015 war nicht zielführend, sodass die Stadt nunmehr sehr an einer Instand-Setzung der historischen Guts- und Parkanlage, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, interessiert ist.

Städtebauliche Entwicklung

westlich des Strandwegs ist im Süden ein Wohngebiet gem. § 33 BauGB (reines Wohngebiet, kein Ferienhausgebiet) errichtet. Hier wohnen 7 Familien, u.a. ich persönlich.

Daher ist hier grundsätzlich nicht von einem Abstandsgebot von 15 Metern, sondern von 28 Metern zu Parkplätzen etc. (vgl. Ausführungen in dem Entwurf der Änderung) auszugehen. Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, die zu korrigieren ist, zumal selbst der Abstand von 15 Metern zu den beiden ersten Häusern im Strandweg nicht eingehalten wird.

Westlich des Plangebiets ist ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Bestandswohnen und Stellplatzflächen werden gutachterlich dargestellt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Seitens der Einwandgeber wird für diesen Sachverhalt keine Betroffenheit durch die Planungsziele vorgetragen. Seitens der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde wird festgestellt:

"Im Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze ... können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen eines zulässigen Konflikttransfers gelöst werden." Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird dennoch ein entsprechendes Gutachten erstellt, das den Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine nachbarschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Ferner ist für mich und die anderen Anwohner und die zahlreichen Bürger, die den Strandweg als einzigen Spazierweg in Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelung mit massiver

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die Planungsziele verwiesen. Diese werden nicht isoliert, sondern als Gesamtpaket betrachtet.

Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielführend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossaebietes. Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Naturein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der schutzbehörde ist an der Planung beteiligt. als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m grundsätzlich und in der Pauschalisierung nicht nachvoll-NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu Das Gelände ist in fraglichem Bereich am Strandweg (Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die Restnicht 5m höher, sondern ca. 0.25m. bebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven Bau In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges körper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städfür die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. tebauliche Dominante dominieren, die anderen lm südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca.4,50 Me-Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 ten und die Privatsphäre gefährden, da die Grund-Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stestücke zumindest aus den beiden oberen Etagen hen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeeinsichtbar wären. schossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten. Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Denkmalkein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Gebehörde sieht die dargestellten Gebäudevolumen als schosse in direkter Lage ggü. Der niedrigen Beverträglich mit dem Bestand des Denkmals. Es wird dabauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich rauf hingewiesen, dass das Schloss ein dreigeschossinicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus ger Bau ist. dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jebliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist doch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind folfalsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27, 75 gende Gebäudehöhen dargestellt: M NHN gerade mal 75 cm(!) höher wäre. Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie Neubau am Strandweg: 27,00m ü. NHN. Es handelt sich also um eine Differenz von 4,12m und nicht 0,75m. Aus Sicht des Tierwohls ist hier insbesondere an-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zuführen, dass mit Höhen über der Normalhöhe in Es wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, entspre-Pötenitz die Flugrouten der Vögel und Flederchende Maßnahmen zum Artenschutz werden festgemäuse gefährdet werden. Letztere sind in großer setzt. Als schützenswerte Flugroute ist der Bereich je-Anzahl nicht nur im Schlossbereich wo eine Umdoch fraglich, da die Bestandgebäude und der Baumbesiedelung geplant ist, sondern auch in den umliestand heuet bereits im Wege wären. genden Häusern/ Scheunen vorhanden und schützenswert. Zusammenfassend ist die Bebauung entlang des Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen.

Strandwegs in der vorgeschlagenen Form abzu-S.O. lehnen. Vielmehr sollte der Übergang von Schlossbereich über die Grün- und Gartenfläche, die Wiese bis hin zum Feld und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet vollständig erhalten bleiben und die gesamte Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. So könnte auch ein Teil der anzustrebenden Bettenreduktion gewährleistet werden. 2.2. Änderungsbereiche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Einrichtungen für den Reitsport bleiben erhalten. Wieso der Reitsport als Sondergebiet nicht mehr Der rechtkräftige Bebauungsplan sah jedoch eine grövorstellbar sein sollte, entzieht sich unserer Kenntßere Anlage für den Reitsport vor. Da der Plan mittlernis als Pötenitzer Bürger. Es gibt einen Reit- und weile seit nahezu 15 Jahren Bestand hat und eine merk-Fahrverein, zahlreiche Bürger sind Reiter, im Beliche Ausweitung des Reitsports nicht stattgefunden hat, reich der Strasse an der Schule gibt es einen Reitstall mit Halle, in dem u.a. Reiter auf Landesniveau ist nicht davon auszugehen, dass sich hier in Zukunft noch weitere Entwicklungen ergeben. Insbesondere (u.a.Springpferde S-Klasse) trainieren. Hier sollte möchte die Stadt nunmehr die Gelegenheit nutzen, mit vielmehr eine Neugestaltung im östlichen Randbeder vorliegenden Planungsänderung die denkmalpflegereich das Thema aufnehmen und z.B. Ferien mit rischen Belange zu verfolgen und somit einen äußerst Pferd o.ä. geplant werden. attraktiven Anziehungspunkt zu entwickeln, der ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots für die Gemeinde und die Umgebung werden kann. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund-Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäusätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, ser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Verfügung gestellt werden. fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver-Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunmieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergedesland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit lassenen Rollladen etc. zu rechnen ist. Dies kann grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatper-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch sonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arnicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeitsbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den plätze entstehen. Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Die einheitliche Grünstruktur wird durch die Abstimmung Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in mit der Gartendenkmalbehörde gewährleistet. die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand). Auch die Verdichtung der Versiegelung und Be-Der Hinweis ist in der vorgetragenen Pauschalisierung bauung (u.a. GRZ 0,5) kann nicht hingenommen nicht richtig. Es werden 5 Baugebiete ausgewiesen. Dawerden. runter ist das Sondergebiet SO F1. Dies ist das einzige Baugebiet- im Übrigen im Zentrum der Gesamtanlage gelegen und somit ohne Auswirkung auf mögliche nachbarliche Belange- welches eine GR von 0,5 hat. Dieses Maß ist darüber hinaus aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgegeben, weil hier die ursprüngliche Anlage wiedererrichtet werden soll. Diese hatte eine GR

Es werden neben den 3 massiven Gebäuden am

von 0,5. Alle andern Baugebiete weisen niedrigere

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundfläche aus.

Strandweg auch an der Schlossallee Traufhöhen von 23,5 m NHN geplant, somit 3 Geschosse. Lediglich im südlichen Bereich des Strandwegs nimmt man planerisch die Höhe der Altbebauung mit 17 m NHM auf, allerdings ist auch hier zu prüfen wie sich die Beschattung auswirkt und ferner ist zu hinterfragen warum Grünfläche versiegelt werden soll, anstatt z.B. neben der denkmalgeschützten Gärtnerei einen Staudengarten o.ä. anzulegen, der zum Allgemeinwohl aller Bürger z.B. vom Strandweg begehbar wäre.

Auch die umfangreiche kleinteilige Bebauung in östlicher Richtung ist als kritisch und verdichtend zu werten, insbesondere ist hier von einer erheblichen Lärmbelastung der Einwohner auszugehen, da Feriengäste ein anderes Verhalten haben als Einwohner. Auch ist hier von einer erheblichen Belastung der Tierwelt auszugehen, da durch die vielen kleinen Häuser die bisherigen Tierrouten versperrt werden.

Im Artenschutzfachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes sowie die Vermeidungsmaßnahmen darge-

§ 2.2.2 Änderungsbereiche/ Umwidmung in verkaufbare Ferienhäuser ohne Beherbergungszwang Dies ist nicht hinnehmbar und entbehrt jeglicher Grundlage!

Das bisherige sonstige Sondergebiet "Fremdenbeherbergung" wird als sonstiges Sondergebiet "Fremdenverkehr" (SO F) grundsätzlich übernommen, aber inhaltlich erweitert und neu abgegrenzt."

Kenntnisnahme

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Verfügung gestellt werden. fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver- Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunmieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergelassenen Ra/laden etc. zu rechnen ist. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam. dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur

desland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit grundsätzlich bei den Gemeinden liegt.

Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatpersonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht eine einheitliche Gestaltung vor.

2.2.4 Bauweise

Von einer offenen Bauweise zu sprechen, wenn Gebäude mit 50 (!) Metern Länge geplant sind, bleibt ebenfalls zu diskutieren. Allenfalls kann dies für bestehende Baukörper, aber nicht für neu zu errichtende gelten, die sich in das Ortsbild von

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der "offenen" Bebauung entspricht dem Sprach- und Festsetzungsgebrauch der Baunutzungsverordnung (§ 23 BauNVO). Die "offene" Bebauung ist gekennzeichnet durch eine Bebauung von Gebäuden mit einer Länge von maximal 50m.

Pötenitz einpassen sollten. i. w. sind dies 1-2 Familienhäuser mit einem Obergeschoss und Längen ben des Denkmalschutzes?) von ca. 15 Metern. Dies sollte auch für die zu kleinteilige Bebauung im Ferienhausgebiet gelten und die Anzahl der einzelnen Baukörper könnte so reduziert werden (1 Geschoss plus DG, statt nur EG).

.. wie lang sind die geplanten Gebäude, welche Vorga-

2.2.5 Grünordnung/ Einschränkung der freien Begehbarkeit für alle Bürger

Zeiten zur Erholung offen stehen".

Der Park soll als öffentliche Grünfläche mit allen Vorteilen für den Investor ausgewiesen werden und trotzdem sollen die Bürger nur zu bestimmten Zeiten(!) zur Verfügung stehen. Man kann sich ausmalen wann dies sein wird und wie häufig. Hier ist eine Öffnung ohne wesentliche Einschränkung für die Bürger vorzusehen. Ferner bleibt offen wie die Flächen abgetrennt sein sollen. So ist aus Sicht des Tierwohls keine Einzäunung zu erlauben, da dadurch der normale Wildwechsel etc. eingeschränkt wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Öffnungszeiten und Zugänglichkeiten des öffentliche Der Park soll auch der Bevölkerung zu geregelten Parks werden im städtebaulichen Vertrag geregelt, da, diese nicht mit dem Festsetzungskanon des Baugesetzbuches regelbar sind.

> Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag ge-

2.2.6 Örtliche Bauvorschriften

Wie eine massive Bebauung denkmalschutzrechtlich genehmigt werden soll ist zu hinterfragen. Die Baukörper am Strandweg stehen in unmittelbarer Nähe des Schlosses und nehmen in keiner Weise die historische Bebauung/ Planung auf. Hier waren nie irgendwelche Gebäude vorhanden, daher solltelm weiteren Planverfahren werden die Baukörper redudies so bleiben und z.B. terrassenförmige begehbare Nutz-Gärten oder Ziergärten angelegt werden, die wieder gut mit der daneben liegenden Gärtnerei harmonieren würden.

Auch hier geht der Trend weltweit zu erlebbarer Bewirtschaftung, so dass dies gut und auch für den Investor lukrativ kombiniert werden könnte (z.B. kleiner und feiner, Essen aus dem eigenen Garten, selber pflücken und kochen - Kurse etc.). Vorstellbar wäre auch hier z.B. die Haltung einer Alpaka Herde, wie z.B. am Schloss Plüschow.

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wird hingewiesen. An dem Planverfahren werden die Belange des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde und die Landesdenkmalbehörde vertreten.

2.3 Wald

Hier ist die Umwandlung von Waldflächen kritisch zu prüfen. Dient diese der Herstellung alter historischer Sichtachsen ist diese hinzunehmen, dient die Umwandlung jedoch der Neubebauung ist diese vollständig abzulehnen.

Es sollte kein Baum gefällt werden, nur damit dort eine Bebauung erfolgt bzw. es sollte konkret jede Fällung kritisch hinterfragt werden. Ferner kann es auch nicht sein, dass der Tierwelt keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr bleiben und es ist anzustreben, dass im hinteren zur Ostsee gewandten Bereich der entstandene Wald in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Dies könnte in einem Übergang Schloss, Parkbereich Schloss, Parkbereich öffentlich, Wald erfolgen.

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wurde hingewiesen.

Die zuständigen Behörden (Forst, Artenschutz) sind an der Planung beteiligt und hat einer Umwandlung zugestimmt. Einige Flächen werden, da sie als Bestandteil des denkmalgeschützten Parks angesehen werden, lediglich gewandelt, weitere Flächen, insbesondere im Bereich nördlich und östlich des Schlosses sind auszuglei-

Ferner verlange ich eine Stellungnahme wer die

Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Die gerodeten

bereits erfolgten umfangreichen Rodungsarbeiten Flächen sind auszugleichen. genehmigt hat, wer diese veranlasst und bezahlt 2.4 Erschließung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie berechnet geht der Investor von 820 KFZ in .. Verkehrsgutachten 24 Stunden aus. Er geht hierbei von den Einheiten und nicht den Betten aus. Dies ist nicht korrekt, da die Einheiten teilweise mehr als 4 Personen umfassen. Daher ist von den Betten auszugehen. Ferner besteht aufgrund der Infrastrukturanbietung nicht die Möglichkeit, dass Gelände ohne PKW zu erreichen, daher ist auch die Kürzung um 5% nicht zulässig. Somit ergibt sich 530 / 2 * 4 = 1.060 plus Wirtschaftsverkehr 15% = 159 = 1.219 KFZ je 24 Stunden. Ferner ist hier noch nicht das Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter etc. korrekt eingeplant, die 15% sollten eher mit 30% berechnet werden, so dass insgesamt mit 1.378 KFZ/ je 24 Stunden zu rechnen ist. Dies bedeutet ein fast um 70% (!) höheren KFZ Aufkommen als vom Investor zugegeben. Damit stimmen alle getroffenen Aussagen zu Emissionen, Feinstaubbelastung, Lärm-Belästigung der Bürger, Stau-Bildung etc. nicht und sind kritisch und neu zu erörtern. Gar nicht berechnet wurden Tagesgäste, die uns.o. weigerlich den öffentlichen Landschaftspark besuchen werden. Dies umso mehr, da über die Hauptachse Dassow bzw. Travemünde der Verkehr über den westlichen Teil (Bergstraße) von Pötenitz erfolgen wird und bereits jetzt diese Achse durch die intensive Bebauung von Rosenhagen etc. im Sommer stark ausgelastet ist. Auch mag die Einbahnstraßen Regelung für das Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist Auflage Schloss von Vorteil sein, aber definitiv nicht für die der Denkmalschutzbehörde, dass die Schlossachse frei Anwohner der beiden Einbahnstraßen. Hier wird von Verkehr bleiben soll. es zu erheblichen Belastungen/ Staus etc. kommen. Es ist hier nicht einzusehen, warum die eigentliche Schlossallee (ohne Altbewohner zu belästigen) nicht zumindest als 3. Zufahrt genutzt werden soll. Ebenso fehlt im Bebauungsplan die Ausweisung der angrenzenden Straßen (Eichenallee, Strandweg etc.) als reine Anliegerstraßen. Dies ist erforderlich, da ansonsten mit vielen Auf die Gefährdung geschützter Arten und Vermeidungs-Durchfahrten, Falschparkern etc. zu rechnen ist, strategien wird im Artenschutzfachbeitrag wird hingewiedie im Bereich des Strandwegs auch die Tierwelt Heimisches Wild, geschützte Tierarten wie Feldhamster, Eidechsen, Rotliman, Seeadler etc.) gefährden könnten. 2.5. Eingriffsbilanz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Textstelle in der Begründung verwie-Die Eingriffsbilanz orientiert sich an Werten aus sen, aus der hervorgeht, dass die Erstplanung seinerzeit Schleswig-Holstein. Das Gelände befindet sich in mangels Berechnungsmodellen in MV die damalige Re-MV, daher handelt es sich hier um einen Planungsgelung aus Schleswig-Holstein als Berechnungsgrundfehler. Ferner ist nicht nachvollziehbar wo eine

lage heranzog.

Umwidmung von Acker in Wiese stattfinden soll.

mit nicht umgewidmet werden dürfen. Daher ist die	"Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Ursprungsplans (vgl. Begründung zum Grünordnungsplan [2]) geht in Anwendung der damaligen Regelung aus Schleswig-Holstein von folgenden Wertfaktoren für die einzelnen Nutzungsarten / Biotoptypen aus." Die Eingriffsregelung wird nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage neu erarbeitet.
2.6. Flächenbilanz Die Flächenbilanz erscheint auf den ersten Blick unkritisch. Näher hinterfragt ergibt sich jedoch eine Neuausweisung der Fläche Fremdenverkehr um 10.000 m2 auf fast 30.000 m2. Dies ist insbeson- dere aufgrund der Verkaufsplanungen (vgl. oben) nicht hinnehmbar. Ebenso ergibt sich hieraus eine unzulässige Versiegelungserhöhung, gleiches gilt für das Ferienhausgebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange und deren Abwägungserfordernis gegen- und untereinander wurde hingewiesen. Eine unzulässige Versiegelungshöhe ist nicht erkennbar, da die zulässige Versiegelung erst mit der vorliegenden Planung festgesetzt wird.
Beide Effekte werden nur scheinbar durch den Wegfall des Reitsportgebietes kompensiert, da hier derzeit nur Grünfläche, Acker etc. ist. Daher ergibt sich bei einem Realvergleich heute und zukünftig eine negative Flächenbilanz.	Der Hinweis entspricht nicht den Darstellungen der Flächenbilanz in der Begründung. Es ist offensichtlich, dass die Grünflächen nicht in die Berechnung der Versiegelung einfließen. Tatsächlich nimmt die Versiegelung gegenüber der bestehenden rechtkräftigen Planung um 2.145 qm (Stand Vorentwurf, Begründung Seite 27) ab.
3.1. Zusammenfassung Hier erwähnt der Investor richtig, dass die Ursprungsplanung nicht mehr in den Blick zu nehmen ist, aber genau dies hat er wie o.a. getan, um so einen falschen positiven Eindruck zu erwecken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Form halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt Dassow das Planverfahren führt.
Die Belange der Wirtschaft zielen insbesondere auf eine bewirtschaftete Hotelanlage, allerdings will der Investor einen Großteil der Ferienhäuser verkaufen, somit werden weniger Arbeitsplätze ge- schaffen als beschrieben.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Eine quantifizierte Anzahl an Arbeitsplätzen wird in der Planung nicht benannt.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden in intensiven Absprachen in der Planung berücksichtigt. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.
Natur und Umwelt Aspekte werden miteinbezogen, es bleibt aber fraglich wie die wirklichen Auswir- kungen von 530 Betten, mehr als 1.200 PKW, Zu- liefer LKWs etc. auf die Natur, die Tiere und nicht zuletzt die hier lebenden Menschen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Gutachten zum Verkehr und Lärm sowie den Umweltbericht verwiesen.
Die landwirtschaftlichen Belange werden ggü. dem bisherigen Bebauungsplan positiv beschrieben, es soll aber kein Vergleich zwischen alt und neu, sondern real und neu erfolgen, daher ist diese Effekt gleich null und nicht geeignet in die Flächenbilanz einbezogen zu werden, und kann insbesondere nicht die weitere Versiegelung von Flächen kompensieren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere die aufgehobenen Flächen nehmen, was die Versiege- lung betrifft, nicht an der Flächenbilanz teil.
Die Belange des Waldes werden nicht beachtet, da Fällungen in großem Ausmaß zur Herstellung versiegelter Fläche erfolgen sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht in der pauschalisierten Form fachlich jedoch nicht dem Planungsergebnis. Für Flächen, die als Bestandteil der historischen Parkanlage identifiziert wurden, wird der Wald gewandelt; für Bereiche, die nicht zur historischen denkmalgeschützten Parkanlage zuzuzählen sind, ist ein

	Ausgleich zu erbringen. Es wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.
Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse der Bürger ist. stark gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reine Wohn- gebiete sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht bekannt.
Die erwähnten 15 Meter Abstand zu Parkflächen und Paletten werden z. T. nicht eingehalten bzw. es sind 28 Meter anzusetzen, da es sich um reine Wohngebiete handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Parkplätze sind so zu errichten, dass gesunde Wohnverhältnisse in deren Umgebung gewährleistet bleiben. Ein Lärmgutach- ten wird angefertigt.
Nicht beachtet wurde die bereits vorhandene Bebauung im Strandweg (vgl. oben), hier ist eine Parkpalette/ Parkanlage mit weniger als 15 Metern Abstand geplant. Ferner sind keine lärmschluckenden Bepflanzungen o.ä. geplant, der Schallschutz geht nur nach innen und nicht nach Außen, dies ist besonders im Bereich des LKW Parkplatz problematisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Be- pflanzungen sind nicht geeignet für die Absorbierung von Lärm. In wie weit Maßnahmen gegen Emissionen not- wendig werden, wird in einem Gutachten ermittelt. Die Errichtung eines LKW-Parkplatzes ist nicht beabsich- tigt.
Auch hier wurde ein Wert aus Bayern herangezogen und nicht der Wert aus MV.	Die bayrische Parkplatzlärmstudie gilt in Deutschland als Maßstab für die Beurteilung von Lärmemissionen, die durch die Anlage von Parkplätzen verursacht werden.
Zu guter Letzt wurden die Empfehlungen bzgl. DIN 18005 von 11Puls11 - praxisorientierter Umgang mit Lärm des Umweltbundesamtes nicht beachtet, bzw. nur im Bereich des Schlosses aber nicht hin- sichtlich der bestehenden Bebauung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wird ein entsprechendes Fachgutachten erstellt.
4. Umweltbericht Dieser fehlt und soll ergänzt werden. Wie soll über ein Vorhaben ohne diesen entschieden werden? Die Emissionen und Immissionen sind hier ebenso zu prüfen wie auch die negativen Auswirkungen für Mensch, Tier und Natur durch ein Vorhaben dieser Größenordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umwelt- bericht wird für die Offenlage der Planunterlagen erstellt.

5.3) Bürger 3

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 23.01.2021 mit Bezug auf die "5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Schlossbereich - Wiesenkamp" Bekanntmachung erfolgt am 17.11.2020/27.11.2020, Auslegefrist/ Einspruchsfrist 1.2.2021 legen wir EINSPRUCH ein bzw. geben folgende STELLUNGNAHME ab.	
zung der Stadtvertretung am 20.10.2020 erfahren. Es gab hierzu und leider auch zu den Sitzungen am 1.10. und 6.10.2020 keinerlei Informationen im Amtsblatt. Der Flächennutzungsplan wurde nicht formgerecht bekanntgemacht. Es existiert nur ein Plan/Zeichnung, jedoch sind die wesentlichen Erläuterungen und Festlegungen nicht in den Bekanntmachungen enthalten.	Die Bekanntmachung ist entsprechend den gesetzlichen

Unsere Argumente:	
a. Denkmalschutz Das Schloss ist als Denkmal zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das seit Jahrzehnten das Denkmal dem Verfall preisgegeben war, soll es nun wiederhergestellt werden. Die Stadt Dassow möchte dies unterstützen. Im Rahmen der Planung werden die Belange des Denkmalschutzes in intensiven Absprachen mit den zuständigen Behörden berücksichtigt.
Durch die insbesondere im Strandweg geplante massive Bebauung entsteht eine städtebauliche Dominante neben dem eigentlichen Denkmal, dies kann nicht sein und widerspricht dem Denkmal- schutz.	Die projektierte Bebauung an der Strandstraße ist Gegenstand einer intensiven Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Die Baumasse, die im Vorentwurf dargestellt war, soll in der weiteren Planung reduziert werden.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die denk- malpflegerische Beurteilung sieht das Denkmalamt ins- besondere den Erhalt einer Sichtachse vom Denkmal in die westlich gelegene Landschaft als Kriterium. Der Blick auf das "Schloss" ist historisch durch den Baumbestand eingeschränkt.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrof- fenheit der Einwandgeberin durch die Einhaltung der his- torischen Höhen wird nicht benannt.
b. Feuerwehrzufahrten Im Notfall zweifeln wir an, dass ein Objekt dieser Größenordnung feuerwehrtechnisch und brand- schutztechnisch entsprechend zügig geräumt wer- den kann und die Feuerwehren anfahren können. Die Bergstr. als einziger Zufahrtsweg wird nicht rei- chen, ebenso ist die feuerwehrtechnische Ausstat- tung des Ortes Pötenitz nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz wird im Rahmen der Bauantragsstellung durch die zuständige Behörde beurteilt werden. Dies schließt Zu- und Abfahrten sowie Aufstellflächen mit ein.
c. Zufahrtskonzept In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstrasse ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendorf etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten geregelt werden '? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entspre- chende Untersuchung ist Bestandteil der Planung.
d. Abwasser / Entwässerung Bereits heute kommt es zu regelmäßigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung liegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig versiegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungsund Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet besteht Baurecht, eine Niederschlagswasserbeseitigungsmöglichkeit wurde im Rahmen der B-Planaufstellung erarbeitet. Im Rahmen der Umsetzung ist die Niederschlagswasserbeseitigung nachzuweisen. Seitens der zuständigen Behörden wird dies für möglich gehalten. Es wird auf die Darstellung des Entwässerungskonzepts in der Planung hingewiesen.
e. WC / Parkplätze	Der Hinweis wird im weiteren Verfahren beachtet.

Da es sich um einen öffentlichen Landschaftspark handeln soll, fehlt vollständig ein Konzept bzgl. Der Parkplätze für nicht Hotel Gäste und ein Konzept wo WC Anlagen etc. im Park geplant sind. Ferner sind die anfahrenden Tagesgäste bei der Verkehrsbelastungsplanung nicht berücksichtigt.

IV. Weitere Argumente (geordnet nach den§ des Entwurfs der 5. Änderung):

1.1.1 Geltungsbereich

Die Änderungen betreffen neben dem Schloss auch das Gebiet westlich des Strandweges. Hier ist ein für die Natur wichtiges Feld / landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus unsere Sicht komplett unter Naturschutz mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang gestellt werden. Insbesondere das Zusammenspiel von Wiese und Feld ermöglicht es der heimischen Tierwelt genug Futter zu finden und zahlreiche geschützte Tier und Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum. Unfraglich ist, dass in keinem Fall hier eine spätere Bebauung/ Nutzung als Golfplatz o.ä. genehmigt werden darf.

Der Aussage, dass die Änderungen auch die Flächen westlich des Strandweges betreffen, ist in der Pauschalisierung nicht richtig. Die nördliche der westlich an den Strandweg angrenzenden Fläche wird aufgehoben, die südlich gelegene Fläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier besteht das geltende Planungsrecht weiterhin.

Der Vorschlag nach einer Ausweisung der westlich angrenzenden Flächen als Schutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsausweisung ist ein Eingriff in bestehendes Planungsrecht und somit entschädigungspflichtig. Eine zusätzliche 'Änderung des Plangebiets in diesem Bereich ist im Moment nicht vorgesehen. Eine Schutzgebietsausweisung unterliegt darüber hinaus nicht der Gemeinde.

1.4.2 Baurecht

Ursprünglich war eine Beherbergungsstätte mit 300 Betten vorgesehen und eine GRZ von 0,35. Dies erscheint, wenn man Pötenitz mit etwas mehr als 300 Einwohnern sieht, zumindest angepasst, wenn auch bereits kritisch. Das nun geplante Vorhaben umfasst 530 Betten, dies ist abzulehnen, da u.a. die Emissionen somit um 77% (!) höher sind als ursprünglich geplant. Es wird eine Planung mit 300 Betten verlangt, kleiner und feiner, was auch im Vergleich mit Anlagen wie Waterfront oder Rosenhagen zu der gewünschten Distanzierung solcher Großprojekte führt und auch für den Investor von Vorteil sein kann. In diesem Zusammenhang wäre auch eine noch kleinere und spezifischere Planung zu prüfen mit max. 200 Betten, die im Rahmen des Themas "Grünes Band" vermarktbar und sogar ggf. förderungsfähig wäre.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In einer FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

Der Hinweis / Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ein öffentlicher Belang, der für eine Verkleinerung des bestehenden Planungsrechtes spricht, wird jedoch nicht geltend gemacht. Die Instandsetzung eines Denkmals die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in dieser Größenordnung muss wirtschaftlich umsetzbar sein. Private und öffentliche Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der erste Versuch im Jahr 2015 war nicht zielführend, sodass die Stadt nunmehr sehr an einer Instand-Setzung der historischen Guts- und Parkanlage, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, interessiert ist.

2. Städtebauliche Entwicklung

Westlich des Strandwegs ist im Süden ein Wohngebiet gern. § 33 BAUGB errichtet. Hier wohnen 7 Familien, u.a. auch wir. Daher Ist hier grundsätzlich nicht von einem Abstandsgebot von 15 Metern, sondern von 28 Metern zu Parkplätzen etc. auszugehen (kein Fewo Gebiet, sondern festes Wohngebiet, daher Planungsfehler). Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, die zu korrigieren ist, zumal selbst der Abstand von 15 Metern zu den beiden ersten Häusern im Strandweg nicht eingehalten wird.

Westlich des Plangebiets ist ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Bestandswohnen und Stellplatzflächen werden gutachterlich dargestellt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.

sondern von 28 Metern zu Parkplätzen etc. auszugehen (kein Fewo Gebiet, sondern festes Wohngebiet, daher Planungsfehler). Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, hörde wird festgestellt:

"Im Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze ... können

men eines zulässigen Konfliktransfers gelöst werden.* Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird dennoch ein entsprechendes Gutachten erstellt, das den Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine nachbarschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist. Fermer ist für die Anwohner und die zahlreichen Brüger, die den Strandweg als einzigen Spazierweg in Pötentiz nutzen nicht hinnehmbar, dass die bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelten mit massiver Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "öfferierten" Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielführend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossepeitets Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der sind katurdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper zum Strandweg a. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m Strandweg a. 17 Meter (Ge		
Ferner ist für die Anwohner und die zahlreichen Bürger, die den Strandweg als einzigen Spazierweig in Potenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug, offerierierier Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielfürend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Plachen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossegbeitese Als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist. Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper zum Strandweg as. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m Strandweg as. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m Strandweg as. 18 Meter hinne ist bzw. bereits eingestuft ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper zum Strandweg as. 18 Meter (Gebäudehöhe 27 m Strandweg as. 19 Meter (Gebäudehöhe 27 m Strandweg and Str		Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird
Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die Baukörper die gesamte Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "offerierler" Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielführend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überahupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossgebietes Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfermt werden müsste, der als Naturdenkmal einzusturfen ist bzw. bereits eingestuft ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m NiNI) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu (Schlossbereich) ist ca. 5 Meter höher als die stadtebauliche Dominante dominieren, die anderen Gebäude im Strandweg urzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährend. da die Grundfücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären. Berchers der		Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine nachbarschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist.
bie gelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von im mit den Denkmalbehörden und dem Interessensaus- park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielfühz- park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielfühz- park bein die Bebauung, wenn über- haupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossegbietes Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits ein- gestals Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits ein- gestalstelle und in der Pauschalisierung nicht nachvoll- ziehbar. Das Gelände ist in fraglichem Bereich am Strandwegs eincht 5m höher, sondern ca. 0,25m. die Pauskörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. m stülichen Bereich liegt die Traufhöhe bei 9.5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße ste- rüch der Warben und die Privatsphäre gefährden. da die Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebau- ung steht östlich des Strandwegs eine Verschattung geringer, sodass vormittags be- reits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Fermer stellt sich die Frage wieso in g	Bürger, die den Strandweg als einzigen Spazierweg in Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die	fenheit der Einwandgeber durch die Planungsziele wird nicht geltend gemacht. Die Aussagen betreffen Flächen
ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m Strandweg schossen: Rechnet man das Gefälle hinzu (Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städtebauliche Dominante dominieren, die anderen Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden. da die Grundfücke zumindest aus den beiden oberen Etgen einsichtbar wären. Bereit dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fürf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwarten. Im nördlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca. 4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fürf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwarten. Im nördlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca. 4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen über dem Varentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht	siegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von im Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielführend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am	mit den Denkmalbehörden und dem Interessensaus- gleich zwischen den durch die Denkmale vertretenen Be- langen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorha-
zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu (Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städtebauliche Dominante dominieren, die anderen Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden. da die Grundfücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären. Bin höher, sondern ca. 0,25m. In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca. 4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Privatsphäre gefährden. da die Grundfücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären. Bin höher, sondern ca. 0,25m. In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca. 4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Pristhöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten. Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist.	ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits ein-	
die Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massi- ven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz die Stättebauliche Dominante dominieren, die an- deren Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden. da die Grundtücke zumindest aus den beiden oberen Eta- gen einsichtbar wären. Im nöher, sondern ca. 0,25m. In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca. 4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße ste- hen. Füh Meter Wandhöhe entsprechen einem zweige- schossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten. Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebau- ung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags be- reits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Ge- schosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Be- bauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75	zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Ge-	grundsätzlich und in der Pauschalisierung nicht nachvoll- ziehbar.
ven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städtebauliche Dominante dominieren, die anderen Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden. da die Grundtücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären. Meter über dem Straßenniveau und die Firisthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten. Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberlliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75		
Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75	ven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städtebauliche Dominante dominieren, die an- deren Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden. da die Grundtücke zumindest aus den beiden oberen Eta-	für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca.4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden
kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75 Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind folgende Gebäudehöhen dargestellt:		Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu
bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist doch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind fol- falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75 gende Gebäudehöhen dargestellt:	kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Ge- schosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Be- bauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann	
Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie Neubau am Strandweg: 27,00m ü. NHN.		doch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind fol- gende Gebäudehöhen dargestellt: Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie
Es handelt sich also um eine Differenz von 4,12m und		

nicht 0.75m. Aus Sicht des Tierwohls ist hier insbesondere an-Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag gezuführen, dass mit Höhen über der Normalhöhe in Pötenitz die Flugrouten der Vögel und Flederregelt bzw. dargestellt. mäuse gefährdet werden. Letztere sind in großer Anzahl nicht nur im Schlossbereich wo eine Umsiedelung geplant ist, sondern auch in den umliegenden Häusern / Scheunen vorhanden und schützenswert. zusammenfassend ist die Bebauung entlang des Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen Strandwegs in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Vielmehr sollte der Übergang von Schlossbereich über die Grün- und Gartenfläche, die Wiese bis hin zum Feld und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet vollständig erhalten bleiben und die gesamte Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. So könnte auch ein Teil der anzustrebenden Bettenreduktion gewährleistet werden. 2.2. Änderungsbereiche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Einrichtungen für den Reitsport bleiben erhalten. Der rechtkräftige Bebauungsplan sah jedoch eine grö-Wieso der Reitsport als Sondergebiet nicht mehr ßere Anlage für den Reitsport vor. Da der Plan mittlervorstellbar sein sollte, entzieht sich unserer Kenntweile seit nahezu 15 Jahren Bestand hat und eine merknis als Pötenitzer Bürger. Es gibt einen Reit-und liche Ausweitung des Reitsports nicht stattgefunden hat, Fahrverein, zahlreiche Bürger sind Reiter, im Beist nicht davon auszugehen, dass sich hier in Zukunft reich der Strasse an der Schule gibt es einen Reitnoch weitere Entwicklungen ergeben. Insbesondere stall mit Halle, in dem u.a. Reiter auf Landesniveau möchte die Stadt nunmehr die Gelegenheit nutzen, mit (u.a. Springpferde S-Klasse) trainieren. Hier sollte der vorliegenden Planungsänderung die denkmalpflegevielmehr eine Neugestaltung im östlichen Randberischen Belange zu verfolgen und somit einen äußerst reich das Thema aufnehmen und z.B. Ferien mit attraktiven Anziehungspunkt zu entwickeln, der ein we-Pferd o.ä. geplant werden. sentlicher Bestandteil des touristischen Angebots für die Gemeinde und die Umgebung werden kann. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund-Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäusätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, ser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Verfügung gestellt werden. fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver-Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunmieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergedesland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit lassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatper-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch sonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arnicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeitsbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den plätze entstehen. Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand).

Auch die Verdichtung der Versiegelung und

Der Hinweis ist in der vorgetragen Pauschalisierung

Bebauung (u.a. GRZ 0,5) kann nicht hingenom- men werden.	nicht richtig. Es werden 5 Baugebiete ausgewiesen. Darunter ist das Sondergebiet SO F1. Dies ist das einzige Baugebiet- im übrigen im Zentrum der Gesamtanlage gelegen und somit ohne Auswirkung auf mögliche nachbarliche Belange- welches eine GR von 0,5 hat. Dieses Maß ist darüber hinaus aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgegeben, weil hier die ursprüngliche Anlage wiedererrichtet werden soll. Diese hatte eine GR von 0,5. Alle andern Baugebiete weisen niedrigere Grundfläche aus.
Es werden neben den 3 massiven Gebäuden am Strandweg auch an der Schlossallee Traufhöhen von 23,5 m NHN geplant, somit 3 Geschosse. Lediglich im südlichen Bereich des Strandwegs nimmt man planerisch die Höhe der Altbebauung mit 17 m NHM auf, allerdings ist auch hier zu prüfen wie sich die Beschattung auswirkt und ferner ist zu hinterfragen warum Grünfläche versiegelt werden soll, anstatt z.B. neben der denkmalgeschützten Gärtnerei einen Staudengarten o.ä. anzulegen, der zum Allgemeinwohl aller Bürger z.B. vom Strandweg begehbar wäre	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Auch die umfangreiche kleinteilige Bebauung in östlicher Richtung ist als kritisch und verdichtend zu werten, insbesondere ist hier von einer erheblichen Lärmbelastung der Einwohner auszugehen, da Feriengäste ein anderes Verhalten haben als Einwohner. Auch ist hier von einer erheblichen Belastung der Tierwelt auszugehen, da durch die vielen kleinen Häuser die bisherigen Tierrouten versperrt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Artenschutzfachbeitrag werden die Belange des Ar- tenschutzes sowie die Vermeidungsmaßnahmen darge- stellt.
§ 2.2.2 Änderungsbereiche/ Umwidmung in verkaufbare Ferienhäuser ohne Beherbergungszwang	
Dies ist nicht hinnehmbar und entbehrt jeglicher Grundlage!	Kenntnisnahme
"Das bisherige sonstige Sondergebiet "Fremden- beherbergung" wird als sonstiges Sondergebiet "Fremdenverkehr" (SO F) grundsätzlich übernom- men, aber inhaltlich erweitert und neu abgegrenzt."	
nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz gefördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver-	und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund- sätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur
Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatpersonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch nicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden

Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und In das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand).

Arbeitsplätze entstehen.

2.2.4 Bauweise

Von einer offenen Bauweise zu sprechen, wenn Gebäude mit 50 (!) Metern Länge geplant sind, bleibt ebenfalls zu diskutieren. Allenfalls kann dies für bestehende Baukörper, aber nicht für neu zu errichtende gelten, die sich in das Ortsbild von Pötenitz einpassen sollten. i.w. sind dies 1-2 Familienhäuser mit einem Obergeschoss und Längen von ca. 15 Metern. Dies sollte auch für die zu kleinteilige Bebauung im Ferienhausgebiet gelten und die Anzahl der einzelnen Baukörper könnte so reduziert werden (1 Geschoss plus DG, statt nur EG).

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der "offenen" Bebauung entspricht dem Sprach- und Festsetzungsgebrauch der Baunutzungsverordnung (§ 23 BauNVO). Die "offene" Bebauung ist gekennzeichnet durch eine Bebauung von Gebäuden mit einer Länge von maximal 50m.

... wie lang sind die geplanten Gebäude, welche Vorgaben des Denkmalschutzes?)

2.2.5 Grünordnung/ Einschränkung der freien Begehbarkeit für alle Bürger

Der Park soll auch der Bevölkerung zu geregelten. Zeiten zur Erholung offenstehen"

Der Park soll als öffentliche Grünfläche mit allen Vorteilen für den Investor ausgewiesen werden und trotzdem sollen die Bürger nur zu bestimmten Zeiten (1) zur Verfügung stehen. Man kann sich ausmalen wann dies sein wird und wie häufig. Hier ist eine Öffnung ohne wesentliche Einschränkung für die Bürger vorzusehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Öffnungszeiten und Zugänglichkeiten des öffentliche Parks werden im städtebaulichen Vertrag geregelt, da diese nicht mit dem Festsetzungskanon des Baugesetzbuches regelbar sind.

Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt.

Ferner bleibt offen wie die Flächen abgetrennt sein sollen. So ist aus Sicht des Tierwohls keine Einzäunung zu erlauben, da dadurch der normale Wildwechsel etc. eingeschränkt wird.

Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt bzw. dargestellt.

2.2.6 Örtliche Bauvorschriften

Wie eine massive Bebauung denkmalschutzrechtlich genehmigt werden soll ist zu hinterfragen. Die Baukörper am Strandweg stehen in unmittelbarer Nähe des Schlosses und nehmen in keiner Weise die historische Bebauung/ Planung auf. Hier waren nie irgendwelche Gebäude vorhanden, daher sollte Im weiteren Planverfahren werden die Baukörper redudies so bleiben und z.B. terrassenförmige begehbare Nutz-Gärten angelegt werden, die wieder gut mit der daneben liegenden Gärtnerei harmonieren würden. Auch hier geht der Trend weltweit zu erlebbarer Bewirtschaftung, so dass dies gut und auch für den Investor lukrativ kombiniert werden könnte (z.B. kleiner und feiner, Essen aus dem eigenen Garten, selber pflücken und kochen – Kurse etc.).

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wird hingewiesen. An dem Planverfahren werden die Belange des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde und die Landesdenkmalbehörde vertreten.

ziert.

2.3 Wald

Hier ist die Umwandlung von Waldflächen kritisch

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wurde hingewiesen.

zu prüfen. Dient diese der Herstellung alter historischer Sichtachsen ist diese hinzunehmen, dient die Umwandlung jedoch der Neubebauung ist diese vollständig abzulehnen. Es sollte kein Baum gefällt werden, nur damit dort eine Bebauung erfolgt bzw. es sollte konkret jede Fällung kritisch hinterfragt werden. Ferner kann es auch nicht sein, dass der Tierwelt keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr bleiben und es ist anzustreben, dass im hinteren zur Ostsee gewandten Bereich der entstandene Wald in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Dies könnte in einem Übergang Schloss, Parkbereich Schloss, Parkbereich öffentlich, Wald erfolgen. Ferner bitten wir um Stellungnahme wer die bereits erfolgten umfangreichen Rodungsarbeiten

Die zuständigen Behörden (Forst, Artenschutz) sind an der Planung beteiligt und hat einer Umwandlung zugestimmt. Einige Flächen werden, da sie als Bestandteil des denkmalgeschützten Parks angesehen werden, lediglich gewandelt, weitere Flächen, insbesondere im Bereich nördlich und östlich des Schlosses sind auszugleichen.

Ferner bitten wir um Stellungnahme wer die bereits erfolgten umfangreichen Rodungsarbeiten genehmigt hat, wer diese veranlasst und bezahlt hat.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wie berechnet geht der Investor von 820 KFZ in 24 Stunden aus. Er geht hierbei von den Einheiten und nicht den Betten aus. Dies ist nicht korrekt, da die Einheiten teilweise mehr als 4 Personen umfassen. Daher ist von den Betten auszugehen.

Ferner besteht aufgrund der Infrastrukturanbietung nicht die Möglichkeit, dass Gelände ohne PKW zu erreichen, daher ist auch die Kürzung um 5% nicht zulässig. Somit ergibt sich 530 / 2 * 4 = 1.060 plus Wirtschaftsverkehr 15% = 159 = 1.219 KFZ je 24 Stunden.

Ferner ist hier noch nicht das Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter etc. korrekt eingeplant, die 15% sollten eher mit 30% berechnet werden, so dass insgesamt mit 1.378 KFZ/ je 24 Stunden zu rechnen ist.

Dies bedeutet ein fast um 70% (!) höheren KFZ Aufkommen als vom Investor zugegeben (hinzu kommen sogar noch die Tagesgäste).

Damit stimmen alle getroffenen Aussagen zu Emissionen, Feinstaubbelastung, Lärm-Belästigung der Bürger, Stau-Bildung etc. nicht und sind kritisch und neu zu erörtern.

Dies umso mehr, da über die Hauptachse Dassow bzw. Travemünde der Verkehr über den westlichen Teil (Bergstrasse) von Pötenitz erfolgen wird und bereits jetzt diese Achse durch die intensive Bebauung von Rosenhagen etc. im Sommer stark ausgelastet ist. .. Verkehrsgutachten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist Auflage der Denkmalschutzbehörde, dass die Schlossachse frei von Verkehr bleiben soll.

niiieiieiie

Auch mag die Einbahnstrassen Regelung für das Schloss von Vorteil sein, aber definitiv nicht für die Anwohner der beiden Einbahnstrassen. Hier wird es zu erheblichen Belastungen/ Staus etc. kommen. Es ist hier nicht einzusehen, warum die eigentliche Schlossallee (ohne Altbewohner zu belästigen) nicht zumindest als 3. Zufahrt genutzt werden soll. Ebenso fehlt im Bebauungsplan die Ausweisung der angrenzenden Strassen (Eichenallee, Strandweg etc.) als reine

Stadt Dassow, BP Nr. 2-5 "Schlossbereich-Wiesenkamp", Abwägung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Anliegerstrassen.	
Dies ist erforderlich, da ansonsten mit vielen Durchfahrten, Falschparkern etc. zu rechnen ist, die im Bereich des Strandwegs auch die Tierwelt (Heimisches Wild, geschützte Tierarten wie Feld- hamster, Eidechsen, Rotliman, Seeadler etc.) ge- fährden könnten.	
fehler. Ferner ist nicht nachvollziehbar wo eine Umwidmung von Acker in Wiese stattfinden soll. Dies ist ferner auch fraglich, da die Böden in diesem Bereich von MV Werte über 60 aufweisen, somit nicht umgewidmet werden dürfen. Daher ist die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Textstelle in der Begründung verwiesen, aus der hervorgeht, dass die Erstplanung seinerzeit mangels Berechnungsmodellen in MV die damalige Regelung aus Schleswig-Holstein als Berechnungsgrundlage heranzog. "Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Ursprungsplans (vgl. Begründung zum Grünordnungsplan [2]) geht in Anwendung der damaligen Regelung aus Schleswig-Holstein von folgenden Wertfaktoren für die einzelnen Nutzungsarten / Biotoptypen aus." Die Eingriffsregelung wird nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage neu erarbeitet.
2.6. Flächenbilanz Die Flächenbilanz erscheint auf den ersten Blick unkritisch. Näher hinterfragt ergibt sich jedoch eine Neuausweisung der Fläche Fremdenverkehr um 10.000 m2 auf fast 30.000 m2• Dies ist insbesondere aufgrund der Verkaufsplanungen (vgl. oben) nicht hinnehmbar. Ebenso ergibt sich hieraus eine unzulässige Versiegelungserhöhung, gleiches gilt für das Ferienhausgebiet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange und deren Abwägungserfordernis gegen- und untereinander wurde hingewiesen. Eine unzulässige Versiegelungshöhe ist nicht erkennbar, da die zulässige Versiegelung erst mit der vorliegenden Planung festgesetzt wird.
derzeit nur Grünfläche, Acker etc. ist. Daher ergibt	Der Hinweis entspricht nicht den Darstellungen der Flä- chenbilanz in der Begründung. Es ist offensichtlich, dass die Grünflächen nicht in die Berechnung der Versiege- lung einfließen. Tatsächlich nimmt die Versiegelung ge- genüber der bestehenden rechtkräftigen Planung um 2.145 qm (Stand Vorentwurf, Begründung Seite 27) ab.
3.1. Zusammenfassung Hier erwähnt der Investor richtig, dass die Ursprungsplanung nicht mehr in den Blick zu nehmen ist, aber genau dies hat er wie o.a. getan, um so einen falschen positiven Eindruck zu erwecken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Form halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt Dassow das Planverfahren führt.
Die Belange der Wirtschaft zielen insbesondere auf eine bewirtschaftete Hotelanlage, allerdings will der Investor einen Großteil der Ferienhäuser verkaufen, somit werden weniger Arbeitsplätze ge- schaffen als beschrieben.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Eine quantifizierte Anzahl an Arbeitsplätzen wird in der Planung nicht benannt.
Der Denkmalschutz sollte im Vordergrund stehen, allerdings versucht der Investor massive Bebauun- gen und kleinteilige Ferienhäuser zu bauen, die nicht dem historischen Vorbild entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden in intensiven Absprachen in der Planung berücksichtigt. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.
Natur und Umwelt Aspekte werden miteinbezogen, es bleibt aber fraglich wie die wirklichen Auswir- kungen von 530 Betten, mehr als 1.200 PKW,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Gutachten zum Verkehr und Lärm sowie den Um- weltbericht verwiesen.

Zuliefer LKWs etc. auf die Natur, die Tiere und nicht zuletzt die hier lebenden Menschen ist.	
Die landwirtschaftlichen Belange werden ggü. dem bisherigen Bebauungsplan positiv beschrieben, es soll aber kein Vergleich zwischen alt und neu, sondern real und neu erfolgen, daher ist diese Effekt gleich null und nicht geeignet in die Flächenbilanz einbezogen zu werden, und kann insbesondere nicht die weitere Versiegelung von Flächen kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere die aufgehobenen Flächen nehmen, was die Versiege- lung betrifft, nicht an der Flächenbilanz teil.
Die Belange des Waldes werden nicht beachtet, da Fällungen in großem Ausmaß zur Herstellung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reine Wohn- gebiete sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht bekannt.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Parkplätze sind so zu errichten, dass gesunde Wohnverhältnisse in deren Umgebung gewährleistet bleiben. Ein Lärmgutach- ten wird angefertigt.
sind 28 Meter anzusetzen, da es sich um reine Wohngebiete handelt. Nicht beachtet wurde die bereits vorhandene Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Be- pflanzungen sind nicht geeignet für die Absorbierung von Lärm. In wie weit Maßnahmen gegen Emissionen not- wendig werden, wird in einem Gutachten ermittelt. Die Errichtung eines LKW-Parkplatzes ist nicht beabsich- tigt.
Auch hier wurde ein Wert aus Bayern herangezo- gen und nicht der Wert aus MV.	Die bayrische Parkplatzlärmstudie gilt in Deutschland als Maßstab für die Beurteilung von Lärmemissionen, die durch die Anlage von Parkplätzen verursacht werden.
18005 von "Puls" - praxisorientierter Umgang mit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wird ein entsprechendes Fachgutachten erstellt.
4. Umweltbericht Dieser fehlt und soll ergänzt werden. Wie soll über ein Vorhaben ohne diesen entschieden werden? Die Emissionen und Immissionen sind hier ebenso zu prüfen wie auch die negativen Auswirkungen für Mensch, Tier und Natur durch ein Vorhaben dieser Größenordnung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umwelt- bericht wird für die Offenlage der Planunterlagen erstellt.

5.4) Bürger 4

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 29.01.2021	
mit Bezug auf die "5. Änderung mit Teilaufhebung	
des Bebauungsplans Nr. 2 Schlossbereich - Wie-	
senkamp" Bekanntmachung erfolgt am 17.11.2020	

/27.11.2020, Auslegefrist/ Einspruchsfrist 1.2.2021 legen wir EINSPRUCH ein bzw. geben folgende STELLUNGNAHME ab.

Im Einzelnen unsere Argumente (geordnet nach den § des Entwurfs der 5. Änderung) :

1.1.1. Geltungsbereich

Die Änderungen betreffen neben dem Schloss auch das Gebiet westlich des Strandweges. Hier ist ein für die Natur wichtiges Feld/ landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus unserer Sicht komplett unter Naturschutz mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang gestellt werden. Insbesondere das Zusammenspiel von Wiese und Feld ermöglicht es der heimischen Tierwelt genug Futter zu finden und zahlreiche geschützte Tierund Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum. Unfraglich ist, dass in keinem Fall hier eine spätere Bebauung/ Nutzung als Golfplatz o.ä. genehmigt werden darf.

Der Aussage, dass die Änderungen auch die Flächen westlich des Strandweges betreffen, ist in der Pauschalisierung nicht richtig. Die nördliche der westlich an den Strandweg angrenzenden Fläche wird aufgehoben, die südlich gelegene Fläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier besteht das geltende Planungsrecht weiterhin.

Der Vorschlag nach einer Ausweisung der westlich angrenzenden Flächen als Schutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsausweisung ist ein Eingriff in bestehendes Planungsrecht und somit entschädigungspflichtig. Eine zusätzliche "Änderung des Plangebiets in diesem Bereich ist im Moment nicht vorgesehen. Eine Schutzgebietsausweisung unterliegt darüber hinaus nicht der Gemeinde.

1.4.2. Baurecht

Ursprünglich war eine Beherbergungsstätte mit 300 Betten vorgesehen und eine GRZ von 0,35. Dies erscheint, wenn man Pötenitz mit etwas mehr als 300 Einwohnern sieht, auch bereits kritisch. Das nun geplante Vorhaben umfasst 530 Betten, dies ist abzulehnen, da u.a. die Emissionen somit um 77% (!) höher sind als ursprünglich geplant. Es wird eine Planung mit 200 Betten verlangt, kleiner und feiner, was auch im Vergleich mit Anlagen wie Waterfront oder Rosenhagen zu der gewünschten Distanzierung solcher Großprojekte führt und auch für den Investor von Vorteil sein kann. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob im Rahmen des Themas "Grünes Band" eine Vermarktung und sogar Förderung möglich wäre.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In einer FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

Der Hinweis / Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ein öffentlicher Belang, der für eine Verkleinerung des bestehenden Planungsrechtes spricht, wird jedoch nicht geltend gemacht. Die Instandsetzung eines Denkmals die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in dieser Größenordnung muss wirtschaftlich umsetzbar sein. Private und öffentliche Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der erste Versuch im Jahr 2015 war nicht zielführend, sodass die Stadt nunmehr sehr an einer Instand-Setzung der historischen Guts- und Parkanlage, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, interessiert ist.

Städtebauliche Entwicklung

Westlich des Strandwegs ist im Süden ein Wohngebiet gern. § 33 BAUGB errichtet. Hier wohnen 7 Familien. Daher ist hier grundsätzlich nicht von einem Abstandsgebot von 15 Metern, sondern von 28 Metern zu Parkplätzen etc. auszugehen. Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, die zu korrigieren ist, zumal selbst der Abstand von 15 Metern zu den beiden ersten Häusern im Strandweg nicht eingehalten wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Bestandswohnen und Stellplatzflächen werden gutachterlich dargestellt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Seitens der Einwandgeber wird für diesen Sachverhalt keine Betroffenheit durch die Planungsziele vorgetragen. Seitens der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde wird festgestellt:

"Im Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze ... können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen eines zulässigen Konflikttransfers gelöst werden." Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird dennoch ein entsprechendes Gutachten erstellt, das den Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine

nachbarschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. eine Betrof-Ferner ist für die Anwohner und die zahlreichen fenheit der Einwandgeber durch die Planungsziele wird Bürger, die den Strandweg als einzigen Spaziernicht geltend gemacht. Die Aussagen betreffen Flächen weg in Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die des Vorhabenträgers. bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die Bebauung wird insbesondere durch Abstimmungen mit den Denkmalbehörden und dem Interessensaus-Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von gleich zwischen den durch die Denkmale vertretenen Beim Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht ziellangen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorhaführend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überbens bestimmt. haupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossgebietes. Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist. Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m grundsätzlich und in der Pauschalisierung nicht nachvollziehbar. NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu Das Gelände ist in fraglichem Bereich am Strandweg nicht 5m höher, sondern ca. 0,25m. (Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca.4,50 Mestädtebauliche Dominante dominieren. ter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stekein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Gehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Beschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden bauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich Baukörper ist hier nicht zu erwarten. nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein. gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist je-Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist doch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind folfalsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75 gende Gebäudehöhen dargestellt: M NHN gerade mal 75 cm(!) höher wäre. Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie Neubau am Strandweg: 27.00m ü. NHN. Es handelt sich also um eine Differenz von 4.12m und nicht 0,75m. Aus Sicht des Tierwohls ist hier insbesondere an-Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der zuführen, dass mit Höhen über der Normalhöhe in fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag ge-Pötenitz die Flugrouten der Vögel und Flederregelt bzw. dargestellt. mäuse gefährdet werden. Letztere sind in großer Anzahl nicht nur im Schlossbereich wo eine Umsiedelung geplant ist, sondern auch in den umliegenden Häusern/ Scheunen vorhanden und schützenswert. Zusammenfassend ist die Bebauung entlang des Kenntnisnahme, ausführliche Erläuterungen s.o. Strandwegs in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Vielmehr sollte der Übergang von Schlossbereich über die Grün- und Gartenfläche, die

Wiese bis hin zum Feld und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet vollständig erhalten bleiben und die gesamte Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. So könnte auch ein Teil der anzustrebenden Bettenreduktion gewährleistet werden.

2.2. Änderungsbereiche

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunmieten, somit im Winter mit Leerstand, herunterge- grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. lassenen Rolladen etc. zu rechnen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur Verfügung gestellt werden.

fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver- desland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit

Auch die Verdichtung der Versiegelung und Bebauung (u.a. GRZ 0,5) kann nicht hingenommen werden.

Der Hinweis ist in der vorgetragenen Pauschalisierung nicht richtig. Es werden 5 Baugebiete ausgewiesen. Darunter ist das Sondergebiet SO F1. Dies ist das einzige Baugebiet- im Übrigen im Zentrum der Gesamtanlage gelegen und somit ohne Auswirkung auf mögliche nachbarliche Belange- welches eine GR von 0,5 hat. Dieses Maß ist darüber hinaus aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgegeben, weil hier die ursprüngliche Anlage wiedererrichtet werden soll. Diese hatte eine GR von 0,5. Alle andern Baugebiete weisen niedrigere Grundfläche aus.

Es werden neben den 3 massiven Gebäuden am Strandweg auch an der Schlossallee Traufhöhen von 23,5 m NHN geplant, somit 3 Geschosse.Lediglich im südlichen Bereich des Strandwegs nimmt man planerisch die Höhe der Altbebauung mit 17 m NHM auf, allerdings ist auch hier zu prüfen wie sich die Beschattung auswirkt und ferner ist zu hinterfragen warum Grünfläche versiegelt werden soll, anstatt z.B. neben der denkmalgeschützten Gärtnerei einen Staudengarten o.ä. anzulegen, der zum Allgemeinwohl aller Bürger z.B. vom Strandweg begehbar wäre.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch die umfangreiche kleinteilige Bebauung in östlicher Richtung ist als kritisch und verdichtend zu werten, insbesondere ist hier von einer erheblichen Lärmbelastung der Einwohner auszugehen, da Feriengäste ein anderes Verhalten haben als Einwohner. Auch ist hier von einer erheblichen Belastung der Tierwelt auszugehen, da durch die vielen kleinen Häuser die bisherigen Tierrouten versperrt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Artenschutzfachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes sowie die Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

2.2.4 Bauweise

Von einer offenen Bauweise zu sprechen, wenn Gebäude mit 50 (!) Metern Länge geplant sind, bleibt ebenfalls zu diskutieren. Allenfalls kann dies für bestehende Baukörper, aber nicht für neu zu errichtende gelten, die sich in das Ortsbild von Pötenitz einpassen sollten. I.w. sind dies 1-2 Familienhäuser mit einem Obergeschoss und Längen

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der "offenen" Bebauung entspricht dem Sprach- und Festsetzungsgebrauch der Baunutzungsverordnung (§ 23 BauNVO). Die "offene" Bebauung ist gekennzeichnet durch eine Bebauung von Gebäuden mit einer Länge von maximal 50m.

.. wie lang sind die geplanten Gebäude, welche Vorgaben des Denkmalschutzes?)

von ca. 15 Metern. Dies sollte auch für die zu kleinteilige Bebauung im Ferienhausgebiet gelten und die Anzahl der einzelnen Baukörper könnte so reduziert werden (1 Geschoss plus DG, statt nur EG).

2.2.6 Örtliche Bauvorschriften

Wie eine massive Bebauung denkmalschutzrechtlich genehmigt werden soll ist zu hinterfragen. Die
Baukörper am Strandweg stehen in unmittelbarer
Nähe des Schlosses und nehmen in keiner Weise
die historische Bebauung/ Planung auf. Hier waren
nie irgendwelche Gebäude vorhanden, daher
sollte dies so bleiben und z.B. terrassenförmige
begehbare Nutz-Gärten angelegt werden, die wieder gut mit der daneben liegenden Gärtnerei harmonieren würden.

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wird hingewiesen. An dem Planverfahren werden die Belange des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde und die Landesdenkmalbehörde vertreten.

Im weiteren Planverfahren werden die Baukörper reduziert.

2.3 Wald

Hier ist die Umwandlung von Waldflächen kritisch zu prüfen. Dient diese der Herstellung alter historischer Sichtachsen ist diese hinzunehmen, dient die Umwandlung jedoch der Neubebauung ist diese vollständig abzulehnen. Es sollte kein Baum gefällt werden, nur damit dort eine Bebauung erfolgt bzw. es sollte konkret jede Fällung kritisch hinterfragt werden.

Ferner kann es auch nicht sein, dass der Tierwelt keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr bleiben und es ist anzustreben, dass im hinteren zur Ostsee gewandten Bereich der entstandene Wald in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Dies könnte in einem Übergang Schloss, Parkbereich Schloss, Parkbereich öffentlich, Wald erfolgen.

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wurde hingewiesen.

Die zuständigen Behörden (Forst, Artenschutz) sind an der Planung beteiligt und hat einer Umwandlung zugestimmt. Einige Flächen werden, da sie als Bestandteil des denkmalgeschützten Parks angesehen werden, lediglich gewandelt, weitere Flächen, insbesondere im Bereich nördlich und östlich des Schlosses sind auszugleichen

2.4 Erschliessung

Wie berechnet geht der Investor von 820 KFZ in 24 Stunden aus. Er geht hierbei von den Einheiten und nicht den Betten aus. Dies ist nicht korrekt, da die Einheiten teilweise mehr als 4 Personen umfassen. Daher ist von den Betten auszugehen.

Ferner besteht aufgrund der Infrastrukturanbietung nicht die Möglichkeit, dass Gelände ohne PKW zu erreichen, daher ist auch die Kürzung um 5% nicht zulässig.

Somit ergibt sich 530 / 2 * 4 = 1.060 plus Wirtschaftsverkehr 15% = 159 = 1.219 KFZ je 24 Stunden.

Ferner ist hier noch nicht das Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter etc. korrekt eingeplant, die 15% sollten eher mit 30% berechnet werden, so dass insgesamt mit 1.378 KFZ/ je 24 Stunden zu rechnen ist.

Dies bedeutet ein fast um 70% (!) höheren KFZ Aufkommen als vom Investor zugegeben. Damit stimmen alle getroffenen Aussagen zu Emissionen, Feinstaubbelastung, Lärm-Belästigung der Bürger, Stau-Bildung etc. nicht und sind kritisch

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

.. Verkehrsgutachten

und neu zu erörtern.	
mit nicht umgewidmet werden dürfen. Daher ist die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Textstelle in der Begründung verwiesen, aus der hervorgeht, dass die Erstplanung seinerzeit mangels Berechnungsmodellen in MV die damalige Regelung aus Schleswig-Holstein als Berechnungsgrundlage heranzog. "Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Ursprungsplans (vgl. Begründung zum Grünordnungsplan [2]) geht in Anwendung der damaligen Regelung aus Schleswig-Holstein von folgenden Wertfaktoren für die einzelnen Nutzungsarten / Biotoptypen aus." Die Eingriffsregelung wird nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage neu erarbeitet.
3.1. Zusammenfassung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hier erwähnt der Investor richtig, dass die Ursprungsplanung nicht mehr in den Blick zu nehmen ist, aber genau dies hat er wie o.a. getan, um so einen falschen positiven Eindruck zu erwecken.	Der Form halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt Dassow das Planverfahren führt.
Die Belange der Wirtschaft zielen insbesondere	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
auf eine bewirtschaftete Hotelanlage, allerdings will der Investor einen Großteil der Ferienhäuser verkaufen, somit werden weniger Arbeitsplätze ge- schaffen als beschrieben.	Eine quantifizierte Anzahl an Arbeitsplätzen wird in der Planung nicht benannt.
Der Denkmalschutz sollte im Vordergrund stehen, allerdings versucht der Investor massive Bebauun- gen und kleinteilige Ferienhäuser zu bauen, die nicht dem historischen Vorbild entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden in intensiven Absprachen in der Planung berücksichtigt. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.
Natur und Umwelt Aspekte werden miteinbezogen, es bleibt aber fraglich wie die wirklichen Auswir- kungen von 530 Betten, mehr als 1.200 PKW, Zu- liefer LKWs etc. auf die Natur, auf die Tiere und nicht zuletzt auf die hier lebenden Menschen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Gutachten zum Verkehr und Lärm sowie den Um- weltbericht verwiesen.
Die landwirtschaftlichen Belange werden ggü. dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
bisherigen Bebauungsplan positiv beschrieben, es soll aber kein Vergleich zwischen alt und neu, son- dern real und neu erfolgen, daher ist dieser Effekt gleich null und nicht geeignet in die	Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere die aufgehobenen Flächen nehmen, was die Versiege- lung betrifft, nicht an der Flächenbilanz teil.
Flächenbilanz einbezogen zu werden, und kann insbesondere nicht die weitere Versiegelung von Flächen kompensieren.	
Die Belange des Waldes werden nicht beachtet, da Fällungen in großem Ausmaß zur Herstellung versiegelter Fläche erfolgen sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht in der pauschalisierten Form fachlich jedoch nicht dem Planungsergebnis. Für Flächen, die als Bestandteil der historischen Parkanlage identifiziert wurden, wird der Wald gewandelt; für Bereiche, die nicht zur historischen denkmalgeschützten Parkanlage zuzuzählen sind, ist ein Ausgleich zu erbringen. Es wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.
Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse der Bürger ist stark gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reine Wohn- gebiete sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht bekannt.
Die erwähnten 15 Meter Abstand zu Parkflächen und Paletten werden z.T. nicht eingehalten bzw. es	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Parkplätze sind so zu errichten, dass gesunde Wohnverhältnisse in

sind 28 Meter anzusetzen, da es sich um reine Wohngebiete handelt.	deren Umgebung gewährleistet bleiben. Ein Lärmgutachten wird angefertigt.
Ferner sind keine lärmschluckenden Bepflanzungen o.ä. geplant, der Schallschutz geht nur nach innen und nicht nach außen, dies ist besonders im Bereich des LKW-Parkplatz problematisch. Nicht beachtet wurde die bereits vorhandene Bebauung im Strandweg (vgl. oben), hier ist eine Parkpalette/Parkanlage mit weniger als 15 Metern Abstand geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Be- pflanzungen sind nicht geeignet für die Absorbierung von Lärm. In wie weit Maßnahmen gegen Emissionen not- wendig werden, wird in einem Gutachten ermittelt. Die Errichtung eines LKW-Parkplatzes ist nicht beabsich- tigt.
Auch hier wurde ein Wert aus Bayern herangezogen und nicht der Wert aus MV.	Die bayrische Parkplatzlärmstudie gilt in Deutschland als Maßstab für die Beurteilung von Lärmemissionen, die durch die Anlage von Parkplätzen verursacht werden.
Zu guter Letzt wurden die Empfehlungen bzgl. DIN 18005 von "Puls" - praxisorientierter Umgang mit Lärm des Umweltbundesamtes nicht beachtet, bzw. nur im Bereich des Schlosses aber nicht hinsichtlich der bestehenden Bebauung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wird ein entsprechendes Fachgutachten erstellt.
4. Umweltbericht Dieser fehlt und soll ergänzt werden. Wie soll über ein Vorhaben ohne diesen entschieden werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wird für die Offenlage der Planunterlagen erstellt.
Die Emissionen und Immissionen sind hier ebenso zu prüfen wie auch die negativen Auswirkungen für Mensch, Tier und Natur durch ein Vorhaben dieser Größenordnung.	
II. Weitere Argumente: a. Denkmalschutz Das Schloss ist als Denkmal zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das seit Jahrzehnten das Denkmal dem Verfall preisgegeben war, soll es nun wiederhergestellt werden. Die Stadt Dassow möchte dies unterstützen. Im Rahmen der Planung werden die Belange des Denkmalschutzes in intensiven Absprachen mit den zuständigen Behörden berücksichtigt.
Durch die insbesondere im Strandweg geplante massive Bebauung entsteht eine städtebauliche Dominante neben dem eigentlichen Denkmal, dies kann nicht sein und widerspricht dem Denkmalschutz.	Die projektierte Bebauung an der Strandstraße ist Gegenstand einer intensiven Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Die Baumasse, die im Vorentwurf dargestellt war, soll in der weiteren Planung reduziert werden.
Vielmehr sollte hier zur Unterstützung der Sichtbarkeit des Denkmals ein Terrassengarten (vgl. oben) angelegt werden, der einen freien Blick auf das Denkmal ermöglicht. Dies insbesondere wenn man von Dassow kommend erstmalig auf Pötenitz schaut, hier darf kein Blick auf das Schloss durch eine höhere Bebauung als bisher (1 geschossig plus Dach) gestört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die denk- malpflegerische Beurteilung sieht das Denkmalamt ins- besondere den Erhalt einer Sichtachse vom Denkmal in die westlich gelegene Landschaft als Kriterium. Der Blick auf das "Schloss" ist historisch durch den Baumbestand eingeschränkt.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrof- fenheit der Einwandgeberin durch die Einhaltung der his- torischen Höhen wird nicht benannt.
b. Zufahrtskonzept In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstrasse ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendorf etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entspre- chende Untersuchung ist Bestandteil der Planung.

Betten geregelt werden? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vor- zulegen.	
c. Abwasser/ Entwässerung Bereits heute kommt es zu regelmässigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung liegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig versiegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungsund Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar.	Der Hinweis wird beachtet. Ein Entwässerungskonzept ist in der Planung darzustellen.
d. Energie	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Immer wieder kommt es in Pötenitz zu Ausfällen der Energieversorgung (z.B. 30.01.2021) über mehrere Stunden. Schon jetzt kommt somit die entsprechende Infrastruktur an ihre Grenzen. Für eine Erweiterung der Energieversorgung um eine Hotelanlage mit 530 Betten mit Restaurant und Sauna ist das Stromnetz damit nicht ausgelegt. Das Vorhaben der Schlossbebauung ist damit die Bettenanzahl zu reduzieren und/oder die Infrastruktur der Energieversorgung auszubauen und damit sicherzustellen.	Für den Planbereich besteht Baurecht. Eine Stromerschließung wurde im Planverfahren für den Ursprungsplan nachgewiesen.
Zudem fehlen in der Satzung Vorgaben zur Nutzung erneuerbaren Energien (Solar,) oder/und Blockheizkraftwerke.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs unseres Einspruchs/ unserer Stellungnahme per Mail. Eine unterschriebene Stellungnahme geht Ihnen zusätzlich noch postalisch zu.	Kenntnisnahme. Der Einwandgeber wird über das Abwägungsergebnis informiert.

5.5) Bürger 5

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 23.01.2021	
mit Bezug auf die "5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 SchlossbereichWiesen- kamp" Bekanntmachung erfolgt am 17.11.2020 /27. '.Ll.2020, Auslegefrist/ Einspruchsfrist 1.2.2021 legen 1ir EINSPRUCH ein bzw. geben folgende STELLUNGNAHME ab.	
am 1.10. und 6.10.2020 keinerlei Informationen im Amtsblatt. Auch zahlreiche Nachfragen unsererseits beim Amt Schöneberger-Land, ob Bauplanänderungen, Änderungen zum Flächennutzungsplan in Pötenitz anstehen würden, wurden verneint. Auch die Aussage in der Antragstellung, dass es einen Vertrag zwischen Investor und Stadt gibt, stimmt uns bedenklich, da die Stadt ohne ihre	

(vgl. hierzu Kohlhotspitze Travemünde).

Der Flächennutzungsplan (Frau Pahl /Bürgermeisterin Dassow erwähnte in einem gemeinsamen Termin dass u.a. 530 Betten in diesem und weitere Details ausgewiesen sein sollen) wurde nicht formgerecht bekanntgemacht. Es existiert nur ein Plan / Zeichnung, jedoch sind die wesentlichen Erläuterungen und Festlegungen nicht in den Bekanntmachungen enthalten. Auch auf Rückfrage beim Amt Schöneberger Land konnte uns dieser erst nach fast 10 Tagen zur Verfügung gestellt werden, daher ist dieser nicht formgerecht uncl so, it nicht gültig. I.ü. sind die 530 Betten aus einem alten nicht gültigen Plan entnommen. Vgl. hierzu Erläuterungen zum FNP.

Im Einzelnen unsere Argumente (geordnet nach den§ des Entwurfs cler 5. Änderung):

1.1.1. Geltungsbereich

Die Änderungen betreffen neben eiern Schloss auch das Gebiet westlich des Strandweges. Hier ist ein für die Natur wichtiges Feld/ landwirtschaftliche Fläche und eine (Natur-) Wiese. Das Gebiet sollte aus unsere Sicht komplett unter Naturschutz mit der Ausnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im bisherigen Umfang gestellt werden. Insbesondere das Zusammenspiel von Wiese und Feld ermöglicht es der heimischen Tierwelt genug Futter zu finden und zahlreiche geschützte Tierund Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum. Unfraglich ist, dass in keinem Fall hier eine spätere Bebauung/ Nutzung als Golfplatz o.ä, genehmigt werden darf.

Der Aussage, dass die Änderungen auch die Flächen westlich des Strandweges betreffen, ist in der Pauschalisierung nicht richtig. Die nördliche der westlich an den Strandweg angrenzenden Fläche wird aufgehoben, die südlich gelegene Fläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier besteht das geltende Planungsrecht weiterhin.

Der Vorschlag nach einer Ausweisung der westlich angrenzenden Flächen als Schutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsausweisung ist ein Eingriff in bestehendes Planungsrecht und somit entschädigungspflichtig. Eine zusätzliche "Änderung des Plangebiets in diesem Bereich ist im Moment nicht vorgesehen. Eine Schutzgebietsausweisung unterliegt darüber hinaus nicht der Gemeinde.

1.4.2 Baurecht

Ursprünglich war eine Beherbergungsstätte mit 300 Betten vorgesehen und eine GRZ von 0,35. Dies erscheint, wenn man Pötenitz mit etwas mehr als 300 Einwohnern sieht, zumindest angepasst, wenn auch bereits kritisch. Das nun geplante vorhaben umfasst 530 Betten, dies ist abzulehnen, da u.a. die Emissionen somit um 77% (!) höher sind als ursprünglich geplant. Es wird eine Planung mit 300 Betten verlangt, kleiner und feiner, was auch im Vergleich mit Anlagen wie Waterfront oder Rosenhagen zu der gewünschten Distanzierung solcher Großprojekte führt und auch für den Investor von Vorteil sein kann. In diesem Zusammenhang wäre auch eine noch kleinere und spezifischere Planung zu prüfen mit max. 200 Betten, die im Rahmen des Themas "Grünes Band" vermarktbar und sogar ggf. förderungsfähig wäre.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In einer FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

Der Hinweis / Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Ein öffentlicher Belang, der für eine Verkleinerung des bestehenden Planungsrechtes spricht, wird jedoch nicht geltend gemacht. Die Instandsetzung eines Denkmals die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in dieser Größenordnung muss wirtschaftlich umsetzbar sein. Private und öffentliche Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der erste Versuch im Jahr 2015 war nicht zielführend, sodass die Stadt nunmehr sehr an einer Instand-Setzung der historischen Guts- und Parkanlage, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, interessiert ist.

Städtebauliche Entwicklung

Westlich des Strandwegs ist im Süden ein Wohngebiet gern. § 33 BAUGB errichtet. Hier wohnen 7 Familien. Daher ist hier grundsätzlich nicht von

Westlich des Plangebiets ist ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Bestandswohnen und Stellplatzflächen werden gutachterlich dargestellt und einem Abstandsgebot von 15 Metern, sondern von entsprechend in der Planung berücksichtigt. 28 Meten-1 zu Parkplätzen etc. auszugehen. Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, die zu korrigieren ist, zumal selbst der Abstand von 1.5 Metern zu den beiden ersten Häusern im Strandweg nicht eingehalten wird.

Seitens der Einwandgeber wird für diesen Sachverhalt keine Betroffenheit durch die Planungsziele vorgetragen. Seitens der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde wird festgestellt:

"Im Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze ... können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen eines zulässigen Konflikttransfers gelöst werden."

Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird dennoch ein entsprechendes Gutachten erstellt, das den Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine nachbarschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Ferner ist für die Anwohner und die zahlreichen Bürger, die den Strandweg als einzigen Spazierweg in Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von in, rend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereits versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossgebietes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Betroffenheit der Einwandgeber durch die Planungsziele wird nicht geltend gemacht. Die Aussagen betreffen Flächen des Vorhabenträgers.

Die Bebauung wird insbesondere durch Abstimmungen mit den Denkmalbehörden und dem Interessensaus-Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielfüh-gleich zwischen den durch die Denkmale vertretenen Belangen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorhabens bestimmt.

Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu (Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städtebauliche Dominante dominieren, die anderen Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden, da die Grundtücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch grundsätzlich und in der Pauschalisierung nicht nachvoll-

Das Gelände ist in fraglichem Bereich am Strandweg nicht 5m höher, sondern ca. 0,25m.

In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca.4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten.

Ferner stellt sich die Frage wieso in ganz Pötenitz kein Haus höher als 2 Etagen ist und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus eiern Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein.

Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist.

Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75 M NHN gerade mal 75 cm (!) höher wäre.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist iedoch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind folgende Gebäudehöhen dargestellt:

Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie

Neubau am Strandweg: 27,00m ü. NHN. Es handelt sich also um eine Differenz von 4,12m und nicht 0,75m. Aus Sicht des Tierwohls ist hier insbesondere an-Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der zuführen, dass mit Höhen über der Normalhöhe in fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag ge-Pötenitz die Flugrouten der Vögel und Flederregelt bzw. dargestellt. mäuse gefährdet werden. Letztere sind in großer Anzahl nicht nur im Schlossbereich wo eine Umsiedelung geplant ist, sondern auch in den umliegenden Häusern/ Scheunen vorhanden und schützenswert. Zusammenfassend ist die Bebauung entlang des Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Strandwegs in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Vielmehr sollte der Übergang von Schlossbereich über die Grün- und Gartenfläche, die Wiese bis hin zum Feld und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet vollständig erhalten bleiben und die gesamte Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. So könnte auch ein Teil der anzustrebenden Bettenreduktion gewährleistet werden. 2. 2. Änderungsbereiche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Einrichtungen für den Reitsport bleiben erhalten. Wieso der Reitsport als Sondergebiet nicht mehr Der rechtkräftige Bebauungsplan sah jedoch eine grövorstellbar sein sollte, entzieht sich unserer Kenntßere Anlage für den Reitsport vor. Da der Plan mittlernis als Pötenitzer Bürger. Es gibt einen Reit-und weile seit nahezu 15 Jahren Bestand hat und eine merk-Fahrverein, zahlreiche Bürger sind Reiter, im Beliche Ausweitung des Reitsports nicht stattgefunden hat, reich der Strasse an der Schule gibt es einen Reitstall mit Halle, in dem u.a. Reiter auf Landesniveau ist nicht davon auszugehen, dass sich hier in Zukunft noch weitere Entwicklungen ergeben. Insbesondere (u.a. Springpferde S-Klasse) trainieren. Hier sollte möchte die Stadt nunmehr die Gelegenheit nutzen, mit vielmehr eine Neugestaltung im östlichen Randbeder vorliegenden Planungsänderung die denkmalpflegereich das Thema aufnehmen und z.B. Ferien mit rischen Belange zu verfolgen und somit einen äußerst Pferd o.ä. geplant werden. attraktiven Anziehungspunkt zu entwickeln, der ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots für die Gemeinde und die Umgebung werden kann. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund-Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäusätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, ser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz gefördert, da die Käufer nicht verpflichtet Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunsind zu vermieten, somit im Winter mit Leerstand, desland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit heruntergelassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatper-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch sonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arnicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeitsbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den plätze entstehen. Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese

ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand). Auch die Verdichtung der Versiegelung und Be-Der Hinweis ist in der vorgetragenen Pauschalisierung bauung (u.a. GRZ 0,5) kann nicht hingenommen nicht richtig. Es werden 5 Baugebiete ausgewiesen. Dawerden. runter ist das Sondergebiet SO F1. Dies ist das einzige Baugebiet- im Übrigen im Zentrum der Gesamtanlage gelegen und somit ohne Auswirkung auf mögliche nachbarliche Belange- welches eine GR von 0,5 hat. Dieses Maß ist darüber hinaus aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgegeben, weil hier die ursprüngliche Anlage wiedererrichtet werden soll. Diese hatte eine GR von 0,5. Alle andern Baugebiete weisen niedrigere Grundfläche aus. Es werden neben den 3 massiven Gebäuden am Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Strandweg auch an der Schlossallee Traufhöhen Im Artenschutzfachbeitrag werden die Belange des Arvon 23,5 m NHN geplant, somit 3 Geschosse. Letenschutzes sowie die Vermeidungsmaßnahmen dargediglich im südlichen Bereich des Strandwegs stellt. nimmt man planerisch die Höhe der Altbebauung mit 17 m NHM auf, allerdings ist auch hier zu prüfen wie sich die Beschattung auswirkt und ferner ist zu hinterfragen warum Grünfläche versiegelt werden soll, anstatt z.B. neben der denkmalgeschützten Gärtnerei einen Staudengarten o.ä. anzulegen, der zum Allgemeinwohl aller Bürger z.B. vom Strandweg begehbar wäre. Auch die umfangreiche kleinteilige Bebauung in östlicher Richtung list als kritisch und verdichtend zu werten, insbesondere ist hier von einer erheblichen Lärmbelastung der Einwohner auszugehen, da Feriengäste ein anderes Verhalten haben als Einwohner. Auch ist hier von einer erheblichen Belastung der Tierwelt auszugehen, da durch die vielen kleinen Häuser die bisherigen Tierrouten versperrt werden. § 2.2.2 Änderungsbereiche / Umwidmung in ver-Kenntnisnahme kaufbare Ferienhäuser ohne Beherbergungszwang Dies ist nicht hinnehmbar und entbehrt jeglicher Grundlage! Das bisherige sonstige Sondergebiet "Fremdenbeherbergung" wird als sonstiges Sondergebiet "Fremdenverkehr" (SO F) grundsätzlich übernommen, aber inhaltlich erweitert und neu abgegrenzt.' Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund-Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäusätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, ser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Verfügung gestellt werden. fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver-Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunmieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergedesland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit lassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch

Privatpersonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand).

nicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeitsplätze entstehen.

2.2.4 Bauweise

Von einer offenen Bauweise zu sprechen, wenn Gebäude mit 50 (!) Metern Länge geplant sind, bleibt ebenfalls zu diskutieren. Allenfalls kann dies für bestehende Baukörper, aber nicht für neu zu errichtende gelten, die sich in das Ortsbild von Pötenitz einpassen sollten. i.w. sind dies 1-2 Familienhäuser mit einem Obergeschoss und Längen von ca. 15 Metern. Dies sollte auch für die zu kleinteilige Bebauung im Ferienhausgebiet gelten und die Anzahl der einzelnen Baukörper könnte so reduziert werden (1 Geschoss plus DG, statt nur EG).

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der "offenen" Bebauung entspricht dem Sprach- und Festsetzungsgebrauch der Baunutzungsverordnung (§ 23 BauNVO). Die "offene" Bebauung ist gekennzeichnet durch eine Bebauung von Gebäuden mit einer Länge von maximal 50m.

... wie lang sind die geplanten Gebäude, welche Vorgaben des Denkmalschutzes?)

2.2.5 Grünordnung/ Einschränkung der freien Begehbarkeit für alle Bürger

Zeiten zur Erholung offen stehen."

Der Park soll als öffentliche Grünfläche mit allen Vorteilen für den Investor ausgewiesen werden und trotzdem sollen die Bürger nur zu bestimmten Zeiten (!) zur Verfügung stehen. Man kann sich ausmalen wann dies sein wird und wie häufig. Hier list eine Öffnung ohne wesentliche Einschränkung für die Bürger vorzusehen. Ferner bleibt offen wie die Flächen abgetrennt sein sollen. So ist aus Sicht des Tierwohls keine Einzäunung zu erlauben, da dadurch der normale Wildwechsel etc. eingeschränkt wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Öffnungszeiten und Zugänglichkeiten des öffentliche Parks werden im städtebaulichen Vertrag geregelt, da "Der Park soll auch der Bevölkerung zu geregelten diese nicht mit dem Festsetzungskanon des Baugesetzbuches regelbar sind.

> Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt bzw. dargestellt.

2.2. Örtliche Bauvorschriften

Wie eine massive Bebauung denkmalschutzrechtlich genehmigt werden soll ist zu hinterfragen. Die Baukörper am Strandweg stehen in unmittelbarer Nähe des Schlosses und nehmen in keiner Weise die historische Bebauung/ Planung auf. Hier waren nie irgendwelche Gebäude vorhanden, daher sollte dies so bleiben und z.B. terrassenförmige begehbare Nutz-Gärten angelegt werden, die wieder gut mit der daneben liegenden Gärtnerei harmonieren würden. Auch hier geht der Trend weltweit zu erlebbarer Bewirtschaftung, so dass dies gut und auch für den Investor lukrativ kombiniert werden könnte (z.B. kleiner und feiner, Essen aus dem eigenen Garten, selber pflücken und kochen -

Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wird hingewiesen. An dem Planverfahren werden die Belange des Denkmalschutzes durch die untere Denkmalbehörde und die Landesdenkmalbehörde vertreten.

Im weiteren Planverfahren werden die Baukörper reduziert.

Kurse etc.). 2.3 Wald Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich Hier ist die Umwandlung von Waldflächen kritisch privater und öffentlicher Belange wurde hingewiesen. zu prüfen. Dient diese der Herstellung alter Die zuständigen Behörden (Forst, Artenschutz) sind an historischer Sichtachsen ist diese hinzunehmen, der Planung beteiligt und hat einer Umwandlung zugedient die Umwandlung jede h der Neubebauung ist stimmt. Einige Flächen werden, da sie als Bestandteil diese vollständig abzulehnen. Es sollte kein Baum des denkmalgeschützten Parks angesehen werden, legefällt werden, nur damit dort eine Bebauung diglich gewandelt, weitere Flächen, insbesondere im Beerfolgt bzw. es sollte konkret jede Fällung kritisch reich nördlich und östlich des Schlosses sind auszugleihinterfragt werden. Ferner kann es auch nicht sein, dass der Tierwelt keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr bleiben und es ist anzustreben, dass im hinteren zur Ostsee gewandten Bereich der entstandene Wald in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Dies könnte in einem Übergang Schloss, Parkbereich Schloss, Parkbereich öffentlich, Wald erfol-Ferner bitten wir um Stellungnahme, wer die be-Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Die gerodeten reits erfolgten umfangreichen Rodungsarbeiten ge-Flächen sind auszugleichen. nehmigt hat, wer diese veranlasst und bezahlt hat. 2.4 Erschließung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. .. Verkehrsgutachten Wie berechnet geht der Investor von 820 KFZ in 24 Stunden aus. Er geht hierbei von den Einheiten und nicht den Betten aus. Dies ist nicht korrekt, da die Einheiten teilweise mehr als 4 Personen umfassen. Daher ist von den Betten auszugehen. Ferner besteht aufgrund der Infrastrukturanbietung nicht die Möglichkeit, dass Gelände ohne PKW zu erreichen, daher ist auch die Kürzung um 5% nicht zulässia. Somit ergibt sich 530 / 2 * 4 = 1.060 plus Wirtschaftsverkehr 15% = 159 = 1.219 KFZ je 24 Stunden. Ferner ist hier noch nicht das Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter etc. korrekt eingeplant, die 15% sollten eher mit 30% berechnet werden, so dass insgesamt mit 1.378 KFZ / je 24 Stunden zu rechnen ist. Dies bedeutet ein fast um 70% (!) höheren KFZ-Aufkommen als vorn Investor zugegeben. Damit stimmen alle getroffenen Aussagen zu Emissionen, Feinstaubbelastung, Lärm-Belästigung der Bürger, Stau-Bildung etc. nicht und sind kritisch und neu zu erörtern. Dies umso mehr, da über die Hauptachse Dassow bzw. Travemünde der Verkehr über den westlichen Teil (Bergstraße) von Pötenitz erfolgen wird und bereits jetzt diese Achse durch die intensive Bebauung von Rosenhagen

Auch mag die Einbahnstraßen Regelung für das Schloss von Vorteil sein, aber definitiv nicht für die Anwohner der beiden Einbahnstraßen. Hier wird es zu erheblichen Belastungen / Staus etc. kommen. Es ist hier nicht einzusehen, warum die

etc. im Sommer stark ausgelastet ist.

eigentliche Schlossallee (ohne Altbewohner zu belästigen) nicht zumindest als 3. Zufahrt genutzt werden soll. Ebenso fehlt im Bebauungsplan die Ausweisung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweider angrenzenden Straßen (Eichenallee, Strandsung als Anliegerstraße ist auf der Basis des Baugesetzweg etc.) als reine Anliegerstraßen. Dies ist erforbuches nicht möglich. Dies obliegt dem Straßenbauamt. derlich, da ansonsten mit vielen Durchfahrten. Falschparkern etc. zu rechnen ist, die im Bereich des Strandwegs auch die Tierwelt (Heimisches Wild, geschützte Tierarten wie Feldhamster, Eidechsen, Rotliman, Seeadler etc.) gefährden könnten. 2.5. Eingriffsbilanz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Textstelle in der Begründung verwie-Die Eingriffsbilanz orientiert sich an Werten aus sen, aus der hervorgeht, dass die Erstplanung seinerzeit Schleswig-Holstein. Das Gelände befindet sich in MV, daher handelt es sich hier um einen Planungs-mangels Berechnungsmodellen in MV die damalige Regelung aus Schleswig-Holstein als Berechnungsgrundfehler. Ferner ist nicht nachvollziehbar wo eine lage heranzog. Umwidmung von Acker in Wiese stattfinden soll. Dies ist ferner auch fraglich, da die Böden in die-Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Ursprungsplans (vgl. sem Bereich von MV Werte über 60 aufweisen, so-Begründung zum Grünordnungsplan [2]) geht in Anwenmit nicht ungehindert werden dürfen. Daher ist die dung der damaligen Regelung aus Schleswig-Holstein von folgenden Wertfaktoren für die einzelnen Nutzungs-Berechnung zu negieren und neu und detailliert zu erstellen. arten / Biotoptypen aus." Die Eingriffsregelung wird nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage neu erarbeitet. 2.6. Flächenbilanz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Berücksichtigung privater und öffentlicher Belange und deren Abwägungserfordernis gegen- und untereinander Die Flächenbilanz erscheint auf den ersten Blick wurde hingewiesen. unkritisch. Näher hinterfragt ergibt sich jedoch eine Eine unzulässige Versiegelungshöhe ist nicht erkennbar, Neuausweisung der Fläche Fremdenverkehr um da die zulässige Versiegelung erst mit der vorliegenden 10.000 n,2 auf fast 30.000 m2. Dies ist insbeson-Planung festgesetzt wird. dere aufgrund der Verkaufsplanungen (vgl. oben) nicht hinnehmbar. Ebenso ergibt sich hieraus eine unzulässige Versiegelungserhöhung, gleiches gilt für das Ferienhausgebiet. Beide Effekte werden nur scheinbar durch den Der Hinweis entspricht nicht den Darstellungen der Flä-Wegfall des Reitsportgebietes kompensiert, da hier chenbilanz in der Begründung. Es ist offensichtlich, dass derzeit nur Grünfläche, Acker etc. ist. Daher ergibt die Grünflächen nicht in die Berechnung der Versiegesich bei einem Realvergleich heute und zukünftig lung einfließen. Tatsächlich nimmt die Versiegelung geeine negative Flächenbilanz. genüber der bestehenden rechtkräftigen Planung um 2.145 gm (Stand Vorentwurf, Begründung Seite 27) ab. 3.1. Zusammenfassung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Form halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt Hier erwähnt der Investor richtig, dass die Ursprungsplanung nicht mehr in den Blick zu neh-Dassow das Planverfahren führt. men ist, aber genau dies hat er wie o.a. getan, um so einen falschen positiven Eindruck zu erwecken. Die Belange der Wirtschaft zielen insbesondere Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. auf eine bewirtschaftete Hotelanlage, allerdings Eine quantifizierte Anzahl an Arbeitsplätzen wird in der will der Investor einen Großteil der Ferienhäuser Planung nicht benannt. verkaufen, somit werden weniger Arbeitsplätze geschaffen als beschrieben. Der Denkmalschutz sollte im Vordergrund stehen, Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange allerdings versucht der Investor massive Bebauundes Denkmalschutzes werden in intensiven Absprachen gen und kleinteilige Ferienhäuser zu bauen, die in der Planung berücksichtigt. Dabei sind die privaten

nicht. eiern historischen Vorbild entsprechen.	und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.
Natur und Umwelt Aspekte werden miteinbezogen,	
es bleibt aber fraglich wie die wirklichen Auswir- kungen von 530 Betten, mehr als 1.20 PKW, Zulie- fer LKWs etc. auf die Natur, die Tiere und nicht zu- letzt die hier lebenden Menschen ist.	remunshanne
Die landwirtschaftlichen Belange werden ggü. dem bisherigen Bebauungsplan positiv beschrieben, es soll aber kein Vergleich zwischen alt und neu, sondern real und neu erfolgen, daher ist dieser Effekt gleich null und nicht geeignet in die Flächenbilanz einbezogen zu werden, und kann insbesondere nicht die weitere Versiegelung von Flächen kompensieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere die aufgehobenen Flächen nehmen, was die Versiege- lung betrifft, nicht an der Flächenbilanz teil.
Die Belange des Waldes werden nicht beachtet, da Fällungen in großem Ausmaß zur Herstellung versiegelter Fläche erfolgen sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht in der pauschalisierten Form fachlich jedoch nicht dem Planungsergebnis. Für Flächen, die als Bestandteil der historischen Parkanlage identifiziert wurden, wird der Wald gewandelt; für Bereiche, die nicht zur historischen denkmalgeschützten Parkanlage zuzuzählen sind, ist ein Ausgleich zu erbringen. Es wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.
Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse der Bürger ist stark gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reine Wohn- gebiete sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht bekannt.
Die erwähnten 15 Meter Abstand zu Parkflächen und Paletten werden z. T. nicht eingehalten bzw. es sind 28 Meter anzusetzen, da es sich um reine Wohngebiete handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Parkplätze sind so zu errichten, dass gesunde Wohnverhältnisse in deren Umgebung gewährleistet bleiben. Ein Lärmgutach- ten wird angefertigt.
Nicht beachtet wurde die bereits vorhandene Be- bauung im Strandweg (vgl. oben), hier ist eine Parkpalette/ Parkanlage mit weniger als 15 Metern Abstand geplant. Ferner sind keine lärmschlucken- den Bepflanzungen o.ä. geplant, der Schallschutz geht nur nach innen und nicht nach Aussen, dies ist besonders im Bereich des LKW Parkplatz prob- lematisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In wie weit Maßnahmen gegen Emissionen notwendig werden, wird in einem Gutachten ermittelt. Bepflanzungen sind nicht geeignet für die Absorbierung von Lärm. Die Errichtung eines LKW-Parkplatzes ist nicht beabsichtigt.
Auch hier wurde ein Wert aus Bayern herangezo- gen und nicht der Wert aus MV.	Die bayrische Parkplatzlärmstudie gilt in Deutschland als Maßstab für die Beurteilung von Lärmemissionen, die durch die Anlage von Parkplätzen verursacht werden.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wird ein entsprechendes Fachgutachten erstellt.
4. Umweltbericht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umwelt-
Dieser fehlt und soll ergänzt werden. Wie soll über ein Vorhaben ohne diesen entschieden werden'?	bericht wird für die Offenlage der Planunterlagen erstellt.
Die Emissionen und Immissionen sind hier ebenso zu prüfen wie auch die negativen Auswirkungen	
für Mensch, Tier und Natur durch ein Vorhaben dieser Größenordnung.	
IV. Weitere Argumente: a. Denkmalschutz	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das seit Jahrzehnten das Denkmal dem Verfall preisgegeben war, soll es nun wiederhergestellt werden. Die Stadt

Das Schloss ist als Denkmal zu schützen.	Dassow möchte dies unterstützen. Im Rahmen der Pla- nung werden die Belange des Denkmalschutzes in inten- siven Absprachen mit den zuständigen Behörden be- rücksichtigt.
Durch die insbesondere im Strandweg geplante massive Bebauung entsteht eine städtebauliche Dominante neben dem eigentlichen Denkmal, dies kann nicht sein und widerspricht dem Denkmal- schutz.	Die projektierte Bebauung an der Strandstraße ist Gegenstand einer intensiven Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Die Baumasse, die im Vorentwurf dargestellt war, soll in der weiteren Planung reduziert werden.
Vielmehr sollte hier ZLJI" Unterstützung der Sichtbarkeit des Denkmals in Terrassengarten (vgl. oben) angelegt werden, der einen freien Blick auf das Denkmal ermöglicht. Dies insbesondere, wenn man von Dassow kommend erstmalig auf Pötenitz schaut, hier darf kein Blick auf das Schloss durch eine höhere Bebauung als bisher (1-geschossig plus Dach) gestört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die denk- malpflegerische Beurteilung sieht das Denkmalamt ins- besondere den Erhalt einer Sichtachse vom Denkmal in die westlich gelegene Landschaft als Kriterium. Der Blick auf das "Schloss" ist historisch durch den Baumbestand eingeschränkt.
Ebenso sollten alle ursprünglichen Gebäude nur in ihrer ursprünglichen Höhe wieder erbaut / renoviert werden dürfen um die Anlage als Ganzes einem Denkmal würdig zu definieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Einwandgeberin durch die Einhaltung der historischen Höhen wird nicht benannt.
b. Feuerwehrzufahrten Im Notfall zweifeln wir an, dass ein Objekt dieser Größenmeinung feuerwehrtechnisch und brand- schutztechnisch entsprechend zügig geräumt wer- den kann und die Feuerwehren anfahren können. Die Bergstr. als einziger Zufahrtsweg wird nicht rei- chen, ebenso ist die feuerwehrtechnische Ausstat- tung des Ortes Pötenitz nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz wird im Rahmen der Bauantragsstellung durch die zuständige Behörde beurteilt werden. Dies schließt Zu- und Abfahrten sowie Aufstellflächen mit ein.
c. Zufahrtskonzept In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstrasse ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendort etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten geregelt werden? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entspre- chende Untersuchung ist Bestandteil der Planung.
d. Abwasser/ Entwässerung Bereits heute kommt es zu regelmässigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung liegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig versiegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungsund Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar.	Der Hinweis wird beachtet. Ein Entwässerungskonzept ist in der Planung darzustellen.
V. Hinweis ich möchte Sie auf unbeantwortete Fragen in der Sache "Schloss Pötenitz" an die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg Kerstin Weiss und die Kommunalaufsicht des Landes MV hinwei- sen. Kopien der E-Mails vorn 31.10.2019 und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bezüglich des öffentlichen Bauleitplanverfahrens der Stadt Dassow ohne Belang.

11.01.2020 liegen als Anlage bei. Hinsichtlich der	
Rodungsarbeiten gibt es Hinweise, dass diese zu	
Gunsten des neuen Eigentümers vorn Landkreis	
NWM durchgeführt wurden. In diesem Fall stellt	
sich u.a. die Frage der Kostenübernahme und der	
Rechtmäßigkeit.	

5.6) Bürger 6

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 29.01.2021 mit Bezug auf die "5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 SchlossbereichWiesenkamp" Bekanntmachung erfolgt am 17.11.2020 /27.11.2020, Auslegefrist/ Einspruchsfrist 1.2.2021 lege ich EINSPRUCH ein bzw. geben folgende STELLUNGNAHME ab.	
erfahren. Es gab hierzu und leider auch zu den Sitzungen am 1.10. und 6.10.2020 keinerlei Informationen im Amtsblatt. Auch zahlreiche Nachfragen von Nachbarn beim Amt Schöneberger-Land, ob Bauplanänderungen, Änderungen zum Flächennutzungsplan in Pötenitzanstehen würden wurden verneint.	Eine Vertretung des Vereins <i>Pro Natur Pötenitz e.V.</i> als Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht der Fall und wird auch nicht geltend gemacht. Insofern wird der Einwand als Stellungnahme der Öffentlichkeit gewertet. Eine Betroffenheit durch die Ziele der Planung wird ebenfalls nicht geltend gemacht. Die Bekanntmachung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angekündigt und durchgeführt worden. Eine Flächennutzungsplan-Änderung ist nicht vorgesehen
Auch die Aussage in der Antragstellung, dass es einen Vertrag zwischen Investor und Stadt gibt, stimmt mich bedenklich, da die Stadt ohne ihre Einwohner zu fragen keine Baurechte o.ä. vergeben darf, bzw. solche Verträge nicht bindend sind (vgl. hierzu Kohlhofspitze Travemünde).	
Der Flächennutzungsplan wurde nicht formgerecht bekanntgemacht. Es existiert nur ein Plan / Zeich- nung, jedoch sind die wesentlichen Erläuterungen und Festlegungen nicht in den Bekanntmachungen enthalten.	
lm Einzelnen unsere Argumente (geordnet nach den§ des Entwurfs der 5. Änderung):	
	Der Aussage, dass die Änderungen auch die Flächen westlich des Strandweges betreffen, ist in der Pauschali- sierung nicht richtig. Die nördliche der westlich an den
auch das Gebiet westlich des Strandweges. Hier ist ein für die Natur wichtiges Feld/ landwirtschaftli-	Strandweg angrenzenden Fläche wird aufgehoben, die südlich gelegene Fläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Hier besteht das geltende Planungsrecht weiterhin.
stellt werden. Insbesondere das Zusammenspiel	Der Vorschlag nach einer Ausweisung der westlich angrenzenden Flächen als Schutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Eine Schutzgebietsausweisung ist ein Eingriff in bestehendes Planungsrecht und somit entschädigungspflichtig. Eine zusätzliche "Änderung des

geschützte Tier- und Pflanzenarten haben hier ihren Lebensraum. Unfraglich ist, dass in keinem Fall hier eine spätere Bebauung/ Nutzung als Golf- über hinaus nicht der Gemeinde. platz o.ä. genehmigt werden darf.

Plangebiets in diesem Bereich ist im Moment nicht vorgesehen. Eine Schutzgebietsausweisung unterliegt dar-

1.4.2 Baurecht

Ursprünglich war eine Beherbergungsstätte mit 300 Betten vorgesehen und eine GRZ von 0,35. als 300 Einwohnern sieht, zumindest angepasst, wenn auch bereits kritisch. Das nun geplante Vorhaben umfasst 530 Betten, dies ist abzulehnen, da Der Hinweis / Die Forderung wird zur Kenntnis genomu.a. die Emissionen somit um 77% (!) höher sind als ursprünglich geplant. Es wird eine Planung mit 300 Betten verlangt, kleiner und feiner, was auch im Vergleich mit Anlagen wie Waterfront oder Rosenhagen zu der gewünschten Distanzierung solcher Großprojekte führt und auch für den Investor von Vorteil sein kann. In diesem Zusammenhang wäre auch eine noch kleinere und spezifischere Planung zu prüfen mit max. 200 Betten, die im Rahmen des Themas "Grünes Band" vermarktbar und sogar ggf. förderungsfähig wäre.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In ei-Dies erscheint, wenn man Pötenitz mit etwas mehr ner FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden.

> men. Ein öffentlicher Belang, der für eine Verkleinerung des bestehenden Planungsrechtes spricht, wird jedoch nicht geltend gemacht. Die Instandsetzung eines Denkmals die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands in dieser Größenordnung muss wirtschaftlich umsetzbar sein. Private und öffentliche Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der erste Versuch im Jahr 2015 war nicht zielführend, sodass die Stadt nunmehr sehr an einer Instand-Setzung der historischen Guts- und Parkanlage, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, interessiert ist.

Städtebauliche Entwicklung

Westlich des Strandwegs ist im Süden ein Wohngebiet gern. § 33 BAUGB errichtet. Hier wohnen 7 Familien, so auch wir. Daher ist hier grundsätzlich nicht von einem Abstandsgebot von 15 Metern, sondern von 28 Metern zu Parkplätzen etc. auszugehen. Insofern handelt es sich hier schlichtweg um eine fehlerhafte Planung, die zu korrigieren ist, zumal selbst der Abstand von 15 Metern zu meinen beiden Häusern im Strandweg nicht eingehalten wird. Die dadurch entstehende Lärmbelästigung zu jeder Tageszeit ist unzumutbar.

Westlich des Plangebiets ist ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden Abstände zwischen Bestandswohnen und Stellplatzflächen werden gutachterlich dargestellt und entsprechend in der Planung berücksichtigt.

Seitens der Einwandgeber wird für diesen Sachverhalt keine Betroffenheit durch die Planungsziele vorgetragen. Seitens der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde wird festgestellt:

.lm Planverfahren noch nicht abschließend gelöste/lösbare immissionsschutzrechtliche Detailfragen, wie die Einwirkung schädlicher Umwelteinwirkungen durch mögliche Geräuschimmissionen durch Stellplätze ... können auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Rahmen eines zulässigen Konflikttransfers gelöst werden." Zur Vermeidung möglich nicht lösbarer Konflikte wird dennoch ein entsprechendes Gutachten erstellt, das den Nachweis bringt, unter welchen Bedingungen eine nach-

Ferner ist für die Anwohner und die zahlreichen Bürger, die den Strandweg als einzigen Spazierweg in Pötenitz nutzen nicht hinnehmbar, dass die bestehenden Grün- und Gartenflächen einer Versiegelung mit massiver Bebauung weichen sollen. rend, vielmehr sollte die Bebauung, wenn überhaupt, dann dort erfolgen, wo bereist versiegelte Flächen existieren, nämlich im Park und nicht am Rand des Schlossgebietes. Zumal für die drei geplanten massiven Baukörper ein Knick bzw. Redder entfernt werden müsste, der als Naturdenkmal einzustufen ist bzw. bereits eingestuft ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Betroffenheit der Einwandgeber durch die Planungsziele wird nicht geltend gemacht. Die Aussagen betreffen Flächen des Vorhabenträgers.

barschaftliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Die Bebauung wird insbesondere durch Abstimmungen Die im Gegenzug "offerierten" Rückbauten von im mit den Denkmalbehörden und dem Interessensaus-Park befindlichen Gebäuden sind hier nicht zielfüh- gleich zwischen den durch die Denkmale vertretenen Belangen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Vorhabens bestimmt.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Baukörper

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist jedoch

zum Strandweg ca. 17 Meter (Gebäudehöhe 27 m NHN) hoch werden sollen, dies entspricht 4 Geschossen. Rechnet man das Gefälle hinzu Schlossbereich ist ca. 5 Meter höher als die Restbebauung in Pötenitz) würden die 3 massiven Baukörper die gesamte Bebauung in Pötenitz als städtebauliche Dominante dominieren, die anderen Gebäude im Strandweg unzurechtmässig beschatten und die Privatsphäre gefährden, da die Grundtücke zumindest aus den beiden oberen Etagen einsichtbar wären.

Ferner stellt sich für mich die Frage wieso in ganz Pötenitz nur 1,5 Geschossen mit Satteldach vorherrschen und nun 4 Geschosse in direkter Lage ggü. der niedrigen Bebauung entstehen sollen. Bei der Erteilung unserer Baugenehmigung wurde der Bau einer Stadtvilla mit 2 Geschossen aus städtebaulicher Sicht abgelehnt. Nun aber sollen in nächster Entfernung sehr hohe, kompakte Bauten entstehen, die unsere Lebensqualität auf massive Weise einschränken würden. Dies kann städtebaulich nicht gewollt sein und der reine Blickwinkel aus dem Schloss bis zur Schlossbereichsgrenze kann hier nicht im Sinne der Stadt und der Bürger sein.

Auch der Hinweis, die Bebauung am Strandweg bliebe deutlich unter der Höhe des Schlosses, ist falsch, da die Traufhöhe des Schlosses mit 27,75 M NHN gerade mal 75 cm (!) höher wäre.

Aus Sicht des Tierwohls ist hier insbesondere anzuführen, dass mit Höhen über der Normalhöhe in Pötenitz die Flugrouten der Vögel und Fledermäuse gefährdet werden. Letztere sind in großer Anzahl nicht nur im Schlossbereich wo eine Umsiedelung geplant ist, sondern auch in den umliegenden Häusern/ Scheunen vorhanden und schützenswert. In jedem Jahr nisten schützenswerte Schwalben an unseren Häusern, das Tierwohl dieser Tiere sehe ich auch als besonders gefährdet.

Zusammenfassend ist die Bebauung entlang des Strandwegs in der vorgeschlagenen Form abzulehnen. Vielmehr sollte der Übergang von Schlossbereich über die Grün- und Gartenfläche, die Wiese bis hin zum Feld und dem dahinterliegenden Naturschutzgebiet vollständig erhalten bleiben und die gesamte Fläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. So könnte auch ein Teil der anzustrebenden Bettenreduktion gewährleistet werden.

2.2. Änderungsbereiche

Wieso der Reitsport als Sondergebiet nicht mehr vorstellbar sein sollte, entzieht sich unserer

grundsätzlich und in der Pauschalisierung nicht nachvollziehbar.

Das Gelände ist in fraglichem Bereich am Strandweg nicht 5m höher, sondern ca. 0,25m.

In der Vorentwurfsfassung sind entlang des Strandweges für die Baukörper unterschiedliche Höhen vorgesehen. Im südlichen Bereich liegt die Traufhöhe bei ca.4,50 Meter über dem Straßenniveau und die Firsthöhe bei 9,5 Metern. Das Gebäude wird traufständig zur Straße stehen. Fünf Meter Wandhöhe entsprechen einem zweigeschossigen Ausbau. Eine Dominanz der zu erwartenden Baukörper ist hier nicht zu erwarten.

Im nördlichen Bereich ist in der Vorentwurfsfassung eine Gebäudehöhe von 13,6m vorgesehen. Derzeitig ist die gegenüberliegende Fläche nicht bebaut. Die Neubebauung steht östlich des Strandweges, eine Verschattung ist heute bereits bei Sonnenaufgang gegeben durch den massiven Gehölzbestand. Mit steigendem Sonnenlauf wird die Verschattung geringer, sodass vormittags bereits mit einer vollständigen Besonnung der Flächen zu rechnen ist.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie ist jedoch nicht richtig. In der Vorentwurfsfassung sind folgende Gebäudehöhen dargestellt:

Gebäudehöhe Gutshaus: 31,12m ü. NHN sowie Neubau am Strandweg: 27,00m ü. NHN.

Es handelt sich also um eine Differenz von 4,12m und nicht 0,75m.

Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt bzw. dargestellt.

Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen (s.o.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Einrichtungen für den Reitsport bleiben erhalten. Der rechtkräftige Bebauungsplan sah jedoch eine größere Anlage für den Reitsport vor. Da der Plan mittlerweile seit nahezu 15 Jahren Bestand hat und eine Kenntnis als Pötenitzer Bürger. Es gibt einen Reitund Fahrverein, zahlreiche Bürger sind Reiter, im Bereich der Strasse an der Schule gibt es einen veau (u.a. Springpferde S-Klasse) trainieren. Hier sollte vielmehr eine Neugestaltung im östlichen Randbereich das Thema aufnehmen und z.B. Ferien mit Pferd o.ä. geplant werden.

merkliche Ausweitung des Reitsports nicht stattgefunden hat, ist nicht davon auszugehen, dass sich hier in Zukunft noch weitere Entwicklungen ergeben. Insbeson-Reitstall mit Halle, in dem u.a. Reiter auf Landesni-dere möchte die Stadt nunmehr die Gelegenheit nutzen, mit der vorliegenden Planungsänderung die denkmalpflegerischen Belange zu verfolgen und somit einen äußerst attraktiven Anziehungspunkt zu entwickeln, der ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebots für die Gemeinde und die Umgebung werden kann.

Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäuser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Verfügung gestellt werden. fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver- Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bunlassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, sondern auf Beherbergung bestanden wird

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur

mieten, somit im Winter mit Leerstand, herunterge-desland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit grundsätzlich bei den Gemeinden liegt.

Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatpersonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch nicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeitsplätze entstehen.

Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl so niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand).

Eine abgestimmte einheitliche Grünstruktur ist allein aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig und soll planungsrechtlich in Abstimmung mit der Denkmalbehörde planungsrechtlich abgesichert werden.

Auch die Verdichtung der Versiegelung und Bebauung (u.a. GRZ 0,5) kann nicht hingenommen werden.

Der Hinweis ist in der vorgetragen Pauschalisierung nicht richtig. Es werden 5 Baugebiete ausgewiesen. Darunter ist das Sondergebiet SO F1. Dies ist das einzige Baugebiet- im übrigen im Zentrum der Gesamtanlage gelegen und somit ohne Auswirkung auf mögliche nachbarliche Belange- welches eine GR von 0,5 hat. Dieses Maß ist darüber hinaus aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten vorgegeben, weil hier die ursprüngliche Anlage wiedererrichtet werden soll. Diese hatte eine GR von 0,5. Alle andern Baugebiete weisen niedrigere Grundfläche aus.

Es werden neben den 3 massiven Gebäuden am Strandweg auch an der Schlossallee Traufhöhen von 23,5 m NHN geplant, somit 3 Geschosse. Lediglich im südlichen Bereich des Strandwegs nimmt man planerisch die Höhe der Altbebauung mit 17 m NHM auf, allerdings ist auch hier zu prüfen wie sich die Beschattung auswirkt und ferner ist zu hinterfragen warum Grünfläche versiegelt werden soll, anstatt z.B. neben der denkmalgeschützten Gärtnerei einen Staudengarten o.ä. anzulegen, der zum Allgemeinwohl aller Bürger z.B. vom Strandweg begehbar wäre.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Artenschutzfachbeitrag werden die Belange des Artenschutzes sowie die Vermeidungsmaßnahmen dargestellt.

Auch die umfangreiche kleinteilige Bebauung in östlicher Richtung ist als kritisch und verdichtend zu werten, insbesondere ist hier von einer erheblichen Lärmbelastung der Einwohner auszugehen, da Feriengäste ein anderes Verhalten haben als Einwohner. Auch ist hier von einer erheblichen Belastung der Tierwelt auszugehen, da durch die vielen kleinen Häuser die bisherigen Tierrouten versperrt werden. § 2.2.2 Änderungsbereiche/ Umwidmung in ver-Kenntnisnahme kaufbare Ferienhäuser ohne Beherbergungszwang Dies ist nicht hinnehmbar und entbehrt jeglicher Grundlage! Das bisherige sonstige Sondergebiet Fremdenbeherbergung" wird als sonstiges Sondergebiet "Fremdenverkehr" (SO F) grundsätzlich übernommen, aber inhaltlich erweitert und neu abgegrenzt. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beherbergung hin zu Fremdenverkehr ist ebenfalls Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung nicht vertretbar. Der Investor möchte sich hier die und Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grund-Möglichkeit eröffnen, die eigentlich als Ferienhäusätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, ser zu bewirtschaftenden Häuser zu verkaufen. dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur Verfügung gestellt werden. Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bundesland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. Hierdurch wird eine Vergeisterung von Pötenitz ge-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. fördert, da die Käufer nicht verpflichtet sind zu ver-Der vorgetragene Unterschied zwischen Beherbergung mieten, somit im Winter mit Leerstand, heruntergeund Fremdenverkehr ist nicht nachvollziehbar. Grundlassenen Rolladen etc. zu rechnen ist. Dies kann sätzlich ist beiden Formen der Unterkunft gemeinsam, nicht im Sinne der Stadt Dassow sein und es sollte dass sie einem wechselnden Kreis von Bewohnern zur überlegt werden, warum hier in Pötenitz so etwas Verfügung gestellt werden. genehmigt wird, wo in Schleswig-Holstein diese Der pauschalisierende Vergleich mit einem anderen Bun-Konstellationen nicht mehr genehmigt werden, desland ist nicht verständlich, da die Planungshoheit sondern auf Beherbergung bestanden wird. grundsätzlich bei den Gemeinden liegt. Ebenfalls ergibt sich durch Verkäufe an Privatper-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch sonen auch nicht der gewünschte Effekt der Arnicht richtig. Mit dem Betreiberkonzept werden Arbeitsbeitsplatzschaffung und nicht zuletzt ist durch den plätze entstehen. Verkauf keine einheitlich geplante Begrünung, Erhalt von Freiflächen etc. gewährleistet. Ebendiese ist jedoch erforderlich um den Eingriff in Eine abgestimmte einheitliche Grünstruktur ist allein aus die bestehende Bebauung und in das Bürgerwohl denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig und soll planungsrechtlich in Abstimmung mit der Denkmalso niedrig wie möglich zu halten (u.a. Begrünung durch Hecken etc. zum Altbestand). behörde planungsrechtlich abgesichert werden. 2.2.4 Bauweise Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Der Begriff der "offenen" Bebauung entspricht dem Sprach- und Festsetzungsgebrauch der Baunutzungsverordnung (§ Von einer offenen Bauweise zu sprechen, wenn 23 BauNVO). Die "offene" Bebauung ist gekennzeichnet Gebäude mit 50 (!) Metern Länge geplant sind, durch eine Bebauung von Gebäuden mit einer Länge bleibt ebenfalls zu diskutieren. Allenfalls kann dies von maximal 50m. für bestehende Baukörper, aber nicht für neu zu ... wie lang sind die geplanten Gebäude, welche Vorgaerrichtende gelten, die sich in das Ortsbild von Pöben des Denkmalschutzes?) tenitz einpassen sollten. i.w. sind dies 1-2 Familienhäuser mit einem Obergeschoss und Längen von ca. 15 Metern. Dies sollte auch für die zu

kleinteilige Bebauung im Ferienhausgebiet gelten und die Anzahl der einzelnen Baukörper könnte so

reduziert werden (1 Geschoss plus DG, statt nur EG). 2.2.5 Grünordnung/ Einschränkung der freien Be-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. gehbarkeit für alle Bürger Die Öffnungszeiten und Zugänglichkeiten des öffentliche Parks werden im städtebaulichen Vertrag geregelt, da diese nicht mit dem Festsetzungskanon des Baugesetz-Der Park soll auch der Bevölkerung zu geregelten buches regelbar sind. Zeiten zur Erholung offen stehen" Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag ge-Der Park soll als öffentliche Grünfläche mit allen regelt bzw. dargestellt. Vorteilen für den Investor ausgewiesen werden und trotzdem sollen die Bürger nur zu bestimmten Zeiten (!) zur Verfügung stehen. Man kann sich ausmalen, wann dies sein wird und wie häufig. Hier ist eine Öffnung ohne wesentliche Einschränkung für die Bürger vorzusehen. Ferner bleibt offen wie die Flächen abgetrennt sein sollen. So ist aus Sicht des Tierwohls keine Einzäunung Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der zu erlauben, da dadurch der normale Wildwechsel fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geetc. eingeschränkt wird. regelt bzw. dargestellt. 2.2.6 Örtliche Bauvorschriften Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich privater und öffentlicher Belange wird hingewiesen. An Wie eine massive Bebauung denkmalschutzrechtdem Planverfahren werden die Belange des Denkmallich genehmigt werden soll ist zu hinterfragen. Die schutzes durch die untere Denkmalbehörde und die Lan-Baukörper am Strandweg stehen in unmittelbarer desdenkmalbehörde vertreten. Nähe des Schlosses und nehmen in keiner Weise die historische Bebauung/ Planung auf. Hier waren Im weiteren Planverfahren werden die Baukörper redunie irgendwelche Gebäude vorhanden, daher sollte leiert. dies so bleiben und z.B. terrassenförmige begehbare Nutz-Gärten angelegt werden, die wieder gut mit der daneben liegenden Gärtnerei harmonieren würden. Auch hier geht der Trend weltweit zu erlebbarer Bewirtschaftung, so dass dies gut und auch für den Investor lukrativ kombiniert werden könnte (z.B. kleiner und feiner. Essen aus dem eigenen Garten, selber pflücken und kochen – Kurse etc.). 2.3 Wald Die Darstellung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Planungsziele und deren Erreichbarkeit durch Ausgleich Hier ist die Umwandlung von Waldflächen kritisch privater und öffentlicher Belange wurde hingewiesen. zu prüfen. Dient diese der Herstellung alter Die zuständigen Behörden (Forst, Artenschutz) sind an historischer Sichtachsen ist diese hinzunehmen, der Planung beteiligt und hat einer Umwandlung zugedient die Umwandlung jedoch der Neubebauung stimmt. Einige Flächen werden, da sie als Bestandteil ist diese vollständig abzulehnen. Es sollte kein des denkmalgeschützten Parks angesehen werden, le-Baum gefällt werden, nur damit dort eine Bebaudiglich gewandelt, weitere Flächen, insbesondere im Beung erfolgt bzw. es sollte konkret jede Fällung krireich nördlich und östlich des Schlosses sind auszugleitisch hinterfragt werden. Ferner kann es auch nicht chen. sein, dass der Tierwelt keinerlei Rückzugsmöglichkeiten mehr bleiben und es ist anzustreben, dass im hinteren zur Ostsee gewandten Bereich der entstandene Wald in seiner jetzigen Form bestehen bleibt. Dies könnte in einem Übergang Schloss, Parkbereich Schloss, Parkbereich öffentlich, Wald erfolgen. 2.4 Erschließung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. .. Verkehrsgutachten Wie berechnet geht der Investor von 820 KFZ in

24 Stunden aus. Er geht hierbei von den Einheiten

und nicht den Betten aus. Dies ist nicht korrekt, da die Einheiten teilweise mehr als 4 Personen umfassen. Daher ist von den Betten auszugehen. Ferner besteht aufgrund der Infrastrukturanbietung nicht die Möglichkeit, dass Gelände ohne PKW zu erreichen, daher ist auch die Kürzung um 5% nicht zulässig.

Somit ergibt sich 530 / 2 * 4 = 1.060 plus Wirtschaftsverkehr 15% = 159 = 1.219 KFZ je 24 Stun-

Ferner ist hier noch nicht das Verkehrsaufkommen der Mitarbeiter etc. korrekt eingeplant, die 15% sollten eher mit 30% berechnet werden, so dass insgesamt mit 1.378 KFZ/ je 24 Stunden zu rechnen ist. Dies bedeutet ein fast um 70% (!) höheren KFZ Aufkommen als vom Investor zugegeben.

Damit stimmen alle getroffenen Aussagen zu Emissionen, Feinstaubbelastung, Lärm-Belästigung der Bürger, Stau-Bildung etc. nicht und sind kritisch und neu zu erörtern

Dies umso mehr, da über die Hauptachse Dassow bzw. Travemünde der Verkehr über den westlichen Teil (Bergstrasse) von Pötenitz erfolgen wird und bereits jetzt diese Achse durch die intensive Bebauung von Rosenhagen etc. im Sommer stark ausgelastet ist. Auch mag die Einbahnstrassen Regelung für das Schloss von Vorteil sein, aber definitiv nicht für die Anwohner der beiden Einbahnstrassen. Hier wird es zu erheblichen Belastungen / Staus etc. kommen. Es ist hier nicht einzusehen, warum die eigentliche Schlossallee (ohne Altbewohner zu belästigen) nicht zumindest als 3. Zufahrt genutzt werden soll.

Ebenso fehlt im Bebauungsplan die Ausweisung der angrenzenden Strassen (Eichenallee. Strandweg etc.) als reine Anliegerstrassen. Dies ist erforderlich, da ansonsten mit vielen Durchfahrten, Falschparkern etc. zu rechnen ist, die im Bereich des Strandwegs auch die Tierwelt (Heimisches Wild, geschützte Tierarten wie Feldhamster, Eidechsen, Rotliman, Seeadler etc.) gefährden könnten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweisung als Anliegerstraße ist auf der Basis des Baugesetzbuches nicht möglich. Dies obliegt dem Straßenbauamt.

2.5. Eingriffsbilanz

Die Eingriffsbilanz orientiert sich an Werten aus Schleswig-Holstein. Das Gelände befindet sich in fehler. Ferner ist nicht nachvollziehbar wo eine Umwidmung von Acker in Wiese stattfinden soll. Dies ist ferner auch fraglich, da die Böden in diesem Bereich von MV Werte über 60 aufweisen, so-Berechnung zu negieren und neu und detailliert zu erstellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die entsprechende Textstelle in der Begründung verwiesen, aus der hervorgeht, dass die Erstplanung seinerzeit MV, daher handelt es sich hier um einen Planungs-mangels Berechnungsmodellen in MV die damalige Regelung aus Schleswig-Holstein als Berechnungsgrundlage heranzog.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Ursprungsplans (vgl. Begründung zum Grünordnungsplan [2]) geht in Anwenmit nicht umgewidmet werden dürfen. Daher ist die dung der damaligen Regelung aus Schleswig-Holstein von folgenden Wertfaktoren für die einzelnen Nutzungsarten / Biotoptypen aus."

> Die Eingriffsregelung wird nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 angepasst an die aktuelle Sach- und Rechtslage neu erarbeitet.

2.6. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz erscheint auf den ersten Blick unkritisch. Näher hinterfragt ergibt sich jedoch eineNeuausweisung der Fläche Fremdenverkehr um 10.000 m2 auf fast 30.000 m2. Dies ist insbesondere aufgrund der Verkaufsplanungen (vgl. oben) nicht hinnehmbar. Ebenso ergibt sich hieraus eine unzulässige Versiegelungserhöhung, gleiches gilt für das Ferienhausgebiet.	
	Der Hinweis entspricht nicht den Darstellungen der Flä- chenbilanz in der Begründung. Es ist offensichtlich, dass die Grünflächen nicht in die Berechnung der Versiege- lung einfließen. Tatsächlich nimmt die Versiegelung ge- genüber der bestehenden rechtkräftigen Planung um 2.145 qm (Stand Vorentwurf, Begründung Seite 27) ab.
3.1. Zusammenfassung Hier erwähnt der Investor richtig, dass die Ursprungsplanung nicht mehr in den Blick zu nehmen ist, aber genau dies hat er wie o.a. getan, um so einen falschen positiven Eindruck zu erwecken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Form halber wird darauf verwiesen, dass die Stadt Dassow das Planverfahren führt.
Die Belange der Wirtschaft zielen insbesondere auf eine bewirtschaftete Hotelanlage, allerdings will der Investor einen Großteil der Ferienhäuser verkaufen, somit werden weniger Arbeitsplätze geschaffen als beschrieben.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Eine quantifizierte Anzahl an Arbeitsplätzen wird in der Planung nicht benannt.
Der Denkmalschutz sollte im Vordergrund stehen, allerdings versucht der Investor massive Bebauungen und kleinteilige Ferienhäuser zu bauen, die nicht dem historischen Vorbild entsprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes werden in intensiven Absprachen in der Planung berücksichtigt. Dabei sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen.
Natur und Umwelt Aspekte werden miteinbezogen, es bleibt aber fraglich wie die wirklichen Auswirkungen von 530 Betten, mehr als 1.200 PKW, Zuliefer LKWs etc. auf die Natur, die Tiere und nicht zuletzt die hier lebenden Menschen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Gutachten zum Verkehr und Lärm sowie den Um- weltbericht verwiesen.
Die landwirtschaftlichen Belange werden ggü. dem bisherigen Bebauungsplan positiv beschrieben, es soll aber kein Vergleich zwischen alt und neu, sondern real und neu erfolgen, daher ist diese Effekt gleich null und nicht geeignet in die Flächenbilanz einbezogen zu werden, und kann insbesondere nicht die weitere Versiegelung von Flächen kompensieren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere die aufgehobenen Flächen nehmen, was die Versiege- lung betrifft, nicht an der Flächenbilanz teil.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er entspricht in der pauschalisierten Form fachlich jedoch nicht dem Planungsergebnis. Für Flächen, die als Bestandteil der historischen Parkanlage identifiziert wurden, wird der Wald gewandelt; für Bereiche, die nicht zur historischen denkmalgeschützten Parkanlage zuzuzählen sind, ist ein Ausgleich zu erbringen. Es wird auf die Begründung und den Umweltbericht verwiesen.
Die Sicherung gesunder Wohnverhältnisse der Bürger ist. stark gefährdet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch pauschal und nicht begründet.
Die erwähnten 15 Meter Abstand zu Parkflächen und Paletten werden z. T. nicht eingehalten bzw. es sind 28 Meter anzusetzen, da es sich um reine Wohngebiete handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Reine Wohngebiete sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht bekannt.

Nicht beachtet wurde die bereits vorhandene Be- bauung im Strandweg (vgl. oben), hier ist eine Parkpalette/ Parkanlage mit weniger als 15 Metern Abstand geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Parkplätze sind so zu errichten, dass gesunde Wohnverhältnisse in deren Umgebung gewährleistet bleiben.
Ferner sind keine lärmschluckenden Bepflanzungen o.ä. geplant, der Schallschutz geht nur nach innen und nicht nach Außen, dies ist besonders im Bereich des LKW-Parkplatz problematisch.	
Auch hier wurde ein Wert aus Bayern herangezo- gen und nicht der Wert aus MV.	Die bayrische Parkplatzlärmstudie gilt in Deutschland als Maßstab für die Beurteilung von Lärmemissionen, die durch die Anlage von Parkplätzen verursacht werden.
Zu guter Letzt wurden die Empfehlungen bzgl. DIN 18005 von 11Puls11 - praxisorientierter Umgang mit Lärm des Umweltbundesamtes nicht beachtet, bzw. nur im Bereich des Schlosses aber nicht hinsichtlich der bestehenden Bebauung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wird ein entsprechendes Fachgutachten erstellt.
4. Umweltbericht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht wird für die Offenlage der Planunterlagen erstellt.
Dieser fehlt und soll ergänzt werden. Wie soll über ein Vorhaben ohne diesen entschieden werden?	
Die Emissionen und Immissionen sind hier ebenso zu prüfen wie auch die negativen Auswirkungen für	
Mensch, Tier und Natur durch ein Vorhaben dieser Größenordnung.	
IV. Weitere Argumente: a. Denkmalschutz Das Schloss ist als Denkmal zu schützen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nachdem das seit Jahrzehnten das Denkmal dem Verfall preisgegeben war, soll es nun wiederhergestellt werden. Die Stadt Dassow möchte dies unterstützen. Im Rahmen der Planung werden die Belange des Denkmalschutzes in intensiven Absprachen mit den zuständigen Behörden berücksichtigt.
Durch die insbesondere im Strandweg geplante massive Bebauung entsteht eine städtebauliche Dominante neben dem eigentlichen Denkmal, dies kann nicht sein und widerspricht dem Denkmal- schutz.	Die projektierte Bebauung an der Strandstraße ist Gegenstand einer intensiven Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde. Die Baumasse, die im Vorentwurf dargestellt war, soll in der weiteren Planung reduziert werden.
keit des Denkmals ein Terrassengarten (vgl. oben) angelegt werden, der einen freien Blick auf das Denkmal ermöglicht. Dies insbesondere. wenn	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die denk- malpflegerische Beurteilung sieht das Denkmalamt ins- besondere den Erhalt einer Sichtachse vom Denkmal in die westlich gelegene Landschaft als Kriterium. Der Blick auf das "Schloss" ist historisch durch den Baumbestand eingeschränkt.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Einwandgeberin durch die Einhaltung der historischen Höhen wird nicht benannt.
b. Feuerwehrzufahrten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Notfall zweifle ich an, dass ein Objekt dieser Größenordnung feuerwehrtechnisch und brand- schutztechnisch entsprechend zügig geräumt wer- den kann und die Feuerwehren anfahren können. Die Bergstraße als einziger Zufahrtsweg wird nicht reichen, ebenso ist die feuerwehrtechnische	Die städtebaulichen Aspekte der brandschutztechnischen Anforderungen werden mit dem B-Plan nachgewiesen, die gebäudetechnischen Anforderungen sind mit dem Bauantrag nachzuweisen.
,	

Ausstattung des Ortes Pötenitz nicht ausreichend. Der Strandweg ist zu schmal für eine entspre- chende Zufahrt.	
c. Zufahrtskonzept In Travemünde gibt es bereits große Zufahrtsprobleme, insbesondere auch durch Waterfront / Priwall etc. Die Bergstrasse ist bereits stark frequentiert durch die massive Bebauung in Rosenhagen, Barendorf etc. Wie soll der Verkehr für weitere 530 Betten geregelt werden? Hier ist ein schlüssiges Konzept gemeinsam mit Travemünde / Priwall vorzulegen. Auch ist das Ausweichen auf vermeintliche Umgehungsstraßen in Pötenitz schlüssig zu vermeiden. Wir erheben Einspruch und befürchten auf unserem Grundstück eine massive Lärm- und Geruchsbelästigung, die zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der Lebensqualität führen würde.	
d. Abwasser/ Entwässerung Bereits heute kommt es zu regelmässigen Überschwemmungen im Bereich des Strandwegs, durchschnittlich 2-mal pro Jahr muss die Feuerwehr hier ausrücken. Wird nun weitere Fläche oberhalb des Strandwegs (die Schlossbebauung liegt ca. 2-3 Meter höher über NN) großräumig versiegelt, wird es zu erheblichen Entwässerungsund Überschwemmungsproblemen kommen, dies ist nicht hinnehmbar. Desweiteren ist zu diskutieren und darzulegen, wie die massiven Probleme der Altverrohrung, die unter ganz Pötenitz und auch unter dem Schlossareal verläuft und auf unserem Grundstück zu massiven Überschwemmungen führt, gelöst werden.	Der Hinweis wird beachtet. Ein Entwässerungskonzept ist in der Planung darzustellen.

5.7) Bürger 7

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Stellungnahme vom 28.01.2021 mit Bezug auf die 5. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 SchlossbereichWiesen- kamp", Bekanntmachung erfolgt am 17.11./27.11.2020, Auslegefrist/Einspruchsfrist 1.02.2021 legen wir Einspruch ein, bzw. geben folgende Stellungnahme ab.	
Betten vorgesehen. Laut neuem Plan sollen es nun 530 Betten werden. Dieses ist abzulehnen, da	Eine Planung mit 530 Betten war bereits 2015 Gegenstand einer Planänderung (3.Änderung des BP 2). In einer FFH-Voruntersuchung konnte die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg bestätigt die Bettenzahl von 530.
grundsätzlich nicht von einem Abstandsgebot von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der einzuhaltende Abstand bemisst sich aus der Größe des Parkplatzes und der Fahrtbewegungen. Diese wer- den in einem Gutachten untersucht. Die Ergebnisse wer- den in die Planung einfließen. Die Einhaltung der

auszugehen. Ferner erheben wir Einspruch, sollten die dort geplanten Gebäude über 1½ Stocke hin- ausgehen, da der Strandweg nur mit 1½ stock- werkhohen Gebäuden bebaut ist.	vorgeschriebenen Immissionswerten muss gewährleistet sein.
3. Da der Strandweg jetzt schon häufig mit aus- wärtigen Fahrzeugen zugeparkt ist, wird sich die Situation nach Fertigstellung der Schlossanlage noch verschärfen. Wie soll Abhilfe geschaffen wer- den?	Im Rahmen der Planung sind die notwendigen Stell- plätze im Plangebiet nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird ein Verkehrsgutachten erstellt.
 Weiterhin erheben wir Einspruch gegen die Höhe der geplanten Gebäude westlich des Herren- hauses Richtung Strandweg. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäude werden im Ergebnis der weiteren Bearbeitung niedriger werden.
5. Der Park soll als öffentliche Grünfläche der Allgemeinheit offenstehen und nicht nur zu bestimmten Zeiten. Um einen Wildwechsel zu gewährleisten, sollte aus Sicht des Tierwohls keine Einzäunung erlaubt sein. (Wie bereits begonnen)	Die Bewegungsfreiheit der Tiere wird entsprechend der fachlichen Untersuchung im Artenschutzfachbeitrag geregelt bzw. dargestellt.
6. Ist eine Unterbringung des Personals in der Anlage berücksichtigt, oder soll wie in Travemünde-Priwall ein Containerdorf dafür errichtet werden? (siehe Lübecker Nachrichten v. 26.01.2021, Containerdorf für Beach Bay Angestellte)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterbringung des Personals ist im Plangebiet vorgesehen.
7. Strandweg, Wiesenweg 1 und 2 werden aufgrund der Feriengäste (530 Betten) erheblich belastet, was im Naturschutzgebiet zu erhöhter Vermüllung und Lärmbelästigung führt.	Kenntnisnahme. Das angesprochene Gebiet liegt außerhalb des hier gegenständlichen Planvorhabens. Ein mutmaßlich ordnungswidriges Verhalten in der Zukunft kann der Planung nicht zu Last gelegt werden.
Außerdem ist am Pötenitzer Strandabschnitt keinerlei Infrastruktur (Toiletten etc.) vorhanden. Die Verschmutzung ist heute bereits ohne Ferienanlage zu sehen. Welche Pläne hat die Gemeinde zur Beseitigung dieser Probleme?	

Stadt Dassow, April 2021